

K u r z p r o t o k o l l
G R - S i t z u n g
1 6 . 0 7 . 2 0 2 6

1. Ehrungen der Stadt Innsbruck

Beschluss (in nicht öffentlicher Sitzung):

Antrag des Stadtsenates vom 15.07.2026:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck verleiht in Würdigung der besonderen Verdienste den in der Vorlage 1 angeführten Personen gemäß § 4 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck (IStR) entsprechende Ehrungen und Auszeichnungen.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge):

- Einmalige Kosten: € 40.500,22
- Laufende bzw. Folgekosten / Jahr:
KEINE

Die Bedeckung erfolgt über den Fonds 062000 (Ehrungen und Auszeichnungen, Finanzstelle 100) und die Finanzposition 1.413000 (Handelswaren {DK}).

2. II-VA-V-000277/2026

Videoüberwachung Hochwasser

Beschluss (bei Abwesenheit von GRⁱⁿ)

Mag.^a Oppitz-Plörer, 1 Stimme, einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 15.07.2026:

1. Die Landeshauptstadt Innsbruck stimmt dem Abschluss der als Anlage 2 angeschlossenen Vereinbarung "Betrieb eines Videoüberwachungssystems - Ergänzung zum Besorgungsauftrag betreffend die 'Öffentliche Beleuchtung' auf dem Gebiet der Stadt Innsbruck vom 27.06.2014" zwischen der Landeshauptstadt Innsbruck und der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) zu.
2. Die Landeshauptstadt Innsbruck stimmt dem Abschluss der als Anlage 3 angeschlossenen "Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 28 der VO (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)" zwischen der

Landeshauptstadt Innsbruck und der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) zu.

3. Die Landeshauptstadt Innsbruck stimmt dem Abschluss der als Anlage 4 angeschlossenen "Fördervereinbarung" zwischen der Landeshauptstadt Innsbruck und dem Land Tirol zu.
4. Die Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschaft- und Beteiligungsverwaltung, wird beauftragt für die Umschichtung der Finanzmittel in Höhe von € 90.000,-- im VA 2026 ein entsprechendes Ansuchen einzureichen und die laufenden Kosten ab dem Jahr 2027 im Voranschlag zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge):

- Einmalige Kosten: € 100.000,--
- Laufende bzw. Folgekosten / Jahr:
€ 11.016,-- ab 01.06.2027

Die Bedeckung der einmaligen Kosten erfolgt über den Fonds 630000 (Bezeichnung Mag.-Abt. III, Tiefbau) und die Finanzposition 042100 (Bezeichnung - P0000_Projekte Tiefbau -Video {Stadtgebiet Videoüberwachung}).

Die Bedeckung der laufenden Kosten erfolgt über den Fonds 816000 (öffentliche Beleuchtung) und die Finanzposition 1.619100 (Instandhaltung von Sonderanlagen).

3. Maglbk/127899/WV-StSGR/1

Andechsstraße 70, Junges Wohnen für Studierende und Lehrlinge, Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

Beschluss (bei Stimmenthaltung von KPÖ, 3 Stimmen; einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 15.07.2026:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck stimmt dem Abschluss der in der Anlage ./1 beigeschlossenen Kooperationsvereinbarung "Junges Wohnen für Studierende und Lehrlinge" zu, die die Vergabe der im Wohngebäude Andechsstraße 70 (Grundstück 1043) errichteten geförderten Mietwohnungen regelt.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge):

- Einmalige Kosten: KEINE
- Laufende bzw. Folgekosten / Jahr: KEINE

Es entstehen keine über den üblichen Verwaltungsaufwand hinausgehenden Kosten.

**4. Maglbk/127716/MA5-StSGR-AA/1
Städtische Schülerhorte und Kindergärten, Anpassung der Auswärtigen-Tarife und Umstellung der Sommertarife**

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 15.07.2026:

1. Die Stadt Innsbruck beschließt die gegenständliche Anpassung der Auswärtigen-Tarife für die städtischen Schüler:innenhorte gemäß dem vom Land Tirol empfohlenen Tarif von € 1,20 pro Betreuungsstunde von bisher € 116,40 für 1 bis 2 Tage auf € 73,-- und von bisher € 165,80 für 3 bis 5 Tage auf € 182,-- ab dem Kinderbetreuungs-jahr 2026/27. Ziel ist es, die vom Land Tirol neu eingeführte Top-Up-Förderung für die städtischen Schüler:innenhorte in Anspruch zu nehmen.
2. Die Stadt Innsbruck beschließt ergänzend dazu die Anpassung der Kindergarten-tarife für 3-jährige Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb von Innsbruck ab dem Kinderbetreuungs-jahr 2026/27 gemäß beiliegender Tabelle.
3. Die Stadt Innsbruck beschließt, das Tarifs-system für die Sommerferienbetreu-ung in den städtischen Kindergärten ab Sommer 2027 in Orientierung am unter-jährig geltenden Tarifs-system mit ge-staffelten Zeiten und einzeln verrechneten Mittagessen umzustellen.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge):

Durch Beschlusspunkt 1. betragen die zu erwartenden Mehreinnahmen durch die neue Förderung des Landes Tirol eine Höhe von ca. € 34.000,--.

Es entstehen keine über den üblichen Verwaltungsaufwand hinausgehenden Kosten.

5. Maglbk/13480/PW-STS/42

Entwurf einer Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Innsbrucker Parkabgabeverordnung - IPAbgVO)

Entwurf von Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck über die zeitlichen Festlegungen der Kurzparkzonen

Mehrheitsbeschluss (gemäß beiliegender Abstimmungsliste):

Antrag des Stadtsenates vom 15.07.2026:

1. Die Landeshauptstadt Innsbruck beschließt den beiliegenden Entwurf einer Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Innsbrucker Parkabgabeverordnung).

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge):

- Einmalige Kosten: € 599.831,80
- Laufende bzw. Folgekosten/Jahr: von bestehenden Mitteln der Mag.-Abt. III, Tiefbau, gedeckt:

Die Bedeckung erfolgt über den Fonds 612000 (Mag.-Abt. III, Tiefbau, Gemeindestraßen) und die Finanzposition 006100 (sonstige Grundstückseinrichtungen).

Aus den Folgekosten entstehen keine über den üblichen Verwaltungsaufwand hinausgehenden Kosten.

2. Die Landeshauptstadt Innsbruck beschließt den beiliegenden Entwurf einer Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck über die zeitliche Festlegung der 90 Minuten Kurzparkzonen.
3. Die Landeshauptstadt Innsbruck beschließt den beiliegenden Entwurf einer Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck über die zeitliche Festlegung der 180 Minuten Kurzparkzonen.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge):

- Einmalige Kosten: € 115.500,--
- Laufende bzw. Folgekosten/Jahr:
Von bestehenden Mitteln der Mag.-
Abt. III, Tiefbau, gedeckt.

Die einmaligen Kosten in Höhe von € 115.500,-- sind im laufenden Budget der Mag.-Abt. III, Tiefbau, nicht gedeckt. Die Kosten müssen daher über einen Nachtragskredit besichert werden.

Aus den Folgekosten entstehen keine über den üblichen Verwaltungsaufwand hinausgehenden Kosten.

6. Maglbk/36611/TB-SV-BM/8

**Straßenmarkierungen, Jahresaus-
schreibung für das Jahr 2026**

Beschluss (in nicht öffentlicher Sitzung):

Antrag des Stadtsenates vom 15.07.2026:

1. Die Landeshauptstadt Innsbruck schließt die Rahmenvereinbarung für Straßenmarkierungsarbeiten samt Nebenarbeiten im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Innsbruck für das Jahr 2026 entsprechend dem Ausschreibungsergebnis bzw. dem Angebot vom [REDACTED] mit der Bestbieterin [REDACTED], ab. Die Auftragssumme beträgt für die maximal abrufbare Leistung [REDACTED] inklusive MwSt.
2. Der Amtsvorstand der Mag.-Abt. III, Tiefbau, wird gemäß § 42 Abs. 2 Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck (IStR) aus Gründen der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit ermächtigt, die Bezug habenden Urkunden betreffend die im Beschlusspunkt 1. herbeigeführte vergaberechtliche Zuschlagsentscheidung (Abschluss der Rahmenvereinbarung) zu fertigen.
3. Der Amtsvorstand der Mag.-Abt. III, Tiefbau, wird abweichend vom Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 12.07.2012 (Vergabeorganisation) ermächtigt, die Leistungen im Einzelnen je nach Erfordernis zu beauftragen und den Zuschlag betreffend einen Abruf

aus der gegenständlichen Rahmenvereinbarung zu erteilen.

4. Der Amtsvorstand der Mag.-Abt. III, Tiefbau, wird gemäß § 42 Abs. 2 Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck (IStR) ermächtigt, die Bezug habenden Urkunden betreffend die einzelnen Leistungsabrufe aus der gegenständlichen Rahmenvereinbarung aus Gründen der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit zu unterfertigen. Dem Gemeinderat ist vierteljährlich eine Aufstellung der aufgrund der Übertragung unterfertigten Urkunden zur Kenntnis zu bringen.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge):

- Einmalige Kosten: [REDACTED]
- Laufende bzw. Folgekosten/Jahr:
KEINE

Die Bedeckung erfolgt über den Fonds 640010 (Mag.-Abt. III, Straßen- und Verkehrsrecht, Mag.-Abt. III, Tiefbau) und die Finanzposition 611100 (Instandhaltung Straßenbauten).

7. Maglbk/2863/TB-ST-NB/1

**Ausbau und Straßenraumgestal-
tung Archenweg, Abschnitt New-
Orleans-Brücke bis Grabenweg
sowie Lückenschluss Gehsteig
Rossaugasse**

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 15.07.2026:

1. Die Landeshauptstadt Innsbruck beschließt den Ausbau und die Straßenraumgestaltung des Archenweges im Abschnitt New-Orleans-Brücke bis einschließlich Kreuzung mit dem Grabenweg sowie den Lückenschluss vom Gehsteig in der Rossaugasse in Höhe von € 770.000,-- inkl. MwSt.
2. Die Mag.-Abt. III, Tiefbau, wird mit der Realisierung beauftragt.
3. In Abweichung von der Vergabeorganisation bei der Stadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.2012) nimmt der Gemeinderat das Angebot für die Straßenplanungsleistungen von der Verkehrsinfrastrukturplanung ZT

GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5,
6020 Innsbruck vom 02.06.2026 in
Höhe von € 53.429,83 inkl. MwSt. an.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge):

- Einmalige Kosten: € 823.429,83
- Laufende bzw. Folgekosten/Jahr:
Die Bewirtschaftungskosten für die laufende Instandhaltung werden wie bisher durch die zuständigen Fachämter abgedeckt.

Die Bedeckung erfolgt über den Fonds 612000 (168 - Mag.-Abt. III, Tiefbau) und die Finanzposition 060100 (Gemeindestraßen - Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen) mit HHP P2026_STR_AUSB_ROSSAU. Es besteht keine Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.

8. Maglbk/2706/TB-ST-NB/2

Gehsteigausbau im Bereich Kreisverkehr Griesauweg / Grabenweg

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 15.07.2026:

1. Die Landeshauptstadt Innsbruck beschließt den Gehsteigausbau im Bereich des bestehenden Kreisverkehrs Grabenweg / Griesauweg in Höhe von € 170.000,-- inkl. MwSt.
2. Die Mag.-Abt. III, Tiefbau, wird mit der Realisierung beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge):

- Einmalige Kosten: € 170.000,--
- Laufende bzw. Folgekosten/Jahr:
Die Bewirtschaftungskosten für die laufende Instandhaltung werden wie bisher durch die zuständigen Fachämter abgedeckt.

Die Bedeckung erfolgt über den Fonds 612000 (168 - Mag.-Abt. III, Tiefbau) und die Finanzposition 060100 (Gemeindestraßen - Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen) mit HHP P2026_STR_AUSB_ROSSAU. Es besteht keine Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.

9. Maglbk/30851/TB-ST-NB/1

Sanierung und Straßenraumgestaltung Goethestraße

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 15.07.2026:

1. Die Landeshauptstadt Innsbruck beschließt die Straßenraumgestaltung in der Goethestraße in Höhe von € 280.000,-- inkl. MwSt.
2. Die Mag.-Abt. III, Tiefbau, wird mit der Realisierung beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge):

- Einmalige Kosten: € 280.000,--
- Laufende bzw. Folgekosten/Jahr:
Die Bewirtschaftungskosten für die laufende Instandhaltung werden wie bisher durch die zuständigen Fachämter abgedeckt.

Die Bedeckung für die Straßenraumgestaltung in Höhe von € 200.000,-- erfolgt über den Fonds 612000 (168 - Mag.-Abt. III, Tiefbau) und die Finanzposition 060100 (Gemeindestraßen - Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen) mit HHP P0000_PROJEKTE_TIEFBAU. Es besteht keine Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.

Die Bedeckung für die Belagssanierung in Höhe von € 80.000,-- erfolgt über den Fonds 612200 (168 / Tiefbau) und die Finanzposition 728200 (Straßenwiederherstellung - Entgelt für sonstige Leistungen) mit HHP 168_612_STRASSENWIEDERHE. Es besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.

10. Maglbk/8274/TB-ST-NB/2

Sanierung und Straßenraumgestaltung Kranewitterstraße im Bereich Langstraße bis Siegmairstraße

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 15.07.2026:

1. Die Landeshauptstadt Innsbruck beschließt die Sanierung und Straßenraumgestaltung der Kranewitterstraße im Bereich Langstraße bis Siegmairstraße in Höhe von € 630.000,-- inkl. MwSt.

2. Die Mag.-Abt. III, Tiefbau, wird mit der Realisierung beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge):

- Einmalige Kosten: € 630.000,--
- Laufende bzw. Folgekosten/Jahr:
Die Bewirtschaftungskosten für die laufende Instandhaltung werden wie bisher durch die zuständigen Fachämter abgedeckt.

Die Bedeckung für die Straßenraumgestaltung in Höhe von € 400.000,-- erfolgt über den Fonds 612000 (168 - Mag.-Abt. III, Tiefbau) und die Finanzposition 060100 (Gemeindestraßen - Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen) mit HHP P0000_PROJEKTE_TIEFBAU. Es besteht keine Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.

Die Bedeckung für die Belagssanierung in Höhe von € 230.000,-- erfolgt über den Fonds 612200 (168 - Mag.-Abt. III, Tiefbau) und die Finanzposition 728200 (Straßenwiederherstellung - Entgelt für sonstige Leistungen) mit HHP 168_612_STRASSENWIEDERHE. Es besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.

11. Maglbk/69214/IM-IMB/247

Quartiersmanagement Rossau (QuaM Rossau), Weiterführung / Evaluierungsbericht zur Verlängerung nach der Pilotphase, Umsetzungsbeschluss

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 07.07.2026:

1. Unter Kenntnisnahme des vorliegenden Evaluierungsberichtes zur Weiterführung des Quartiersmanagements Rossau vom 18.06.2026 beschließt die Landeshauptstadt Innsbruck unter der Voraussetzung des Abschlusses der bisher im Entwurf vorliegenden neuen Kooperationsvereinbarung gemäß Beschlusspunkt 2. auf Basis des Evaluierungsberichtes die Verlängerung des Projektes "Quartiersmanagement Rossau" nach Ende der Pilotphase (30.06.2027) für weitere drei Jahre, für den Zeitraum vom 01.07.2027 bis 30.06.2030, mit einem jährlichen

Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 90.000,--.

2. Die Landeshauptstadt Innsbruck beauftragt die Mag.-Abt. IV, Immobilien, Wirtschaft und Tourismus, und die Mag.-Abt. III, Stadtplanung, Mobilität und Integration, in Zusammenarbeit mit dem QuaM Rossau, die bisher im Entwurf vorliegende neue Kooperationsvereinbarung hinsichtlich der inhaltlichen und finanziellen Kooperation zu finalisieren und im Herbst 2026 den städtischen Gremien zur allfälligen Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Mag.-Abt. IV, Immobilien, Wirtschaft und Tourismus, wird unter der Voraussetzung des Abschlusses der im Entwurf vorliegenden neuen Kooperationsvereinbarung gemäß Beschlusspunkt 2. beauftragt, den städtischen Finanzierungsbeitrag für das erste Jahr der Projektverlängerung (01.07.2027 bis 30.06.2028) in Höhe von € 90.000,-- für den Jahresvoranschlag der Landeshauptstadt Innsbruck für das Finanzjahr 2027 auf der Haushaltsstelle AOB 258, Fonds 780100, Finanzposition 1.781500, Transf. Beteilig. (SU), Haushaltsprogramm: 258_780_QUARTIERSMGMT, anzumelden.
4. Die Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, wird unter der Voraussetzung des Abschlusses der im Entwurf vorliegenden neuen Kooperationsvereinbarung gemäß Beschlusspunkt 2. beauftragt, die städtischen Finanzierungsbeiträge für das zweite und dritte Jahr der Projektverlängerung (01.07.2028 bis 30.06.2029 und 01.07.2029 bis 30.06.2030) in der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) zu berücksichtigen.
5. Die Projektkoordinierung der zuständigen Ämter (Mag.-Abt. IV, Immobilien, Wirtschaft und Tourismus, und Mag.-Abt. III, Stadtplanung, Mobilität und Integration) wird unter der Voraussetzung des Abschlusses der neuen Kooperationsvereinbarung gemäß Beschlusspunkt 2. mit der neuerlichen Evaluierung und Erstellung eines Evaluierungsberichtes zur Vorlage an die

politischen Entscheidungsträger:innen im letzten Drittel der Projektlaufzeit, sohin 2029 bis 2030, beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge):

- Einmalige Kosten: KEINE
- Laufende bzw. Folgekosten/Anmeldung VA 2027: € 90.000,--
- Finanzierungsbeitrag 2028 (MFP): € 90.000,--
- Finanzierungsbeitrag 2029 (MFP): € 90.000,--

Die Bedeckung für 2027 erfolgt über Anmeldung für den Voranschlag 2027 auf der Haushaltsstelle AOB 258, Fonds 780100, Finanzposition 1.781500, Transf. Beteiligg. (SU), Haushaltsprogramm: 58_780_QUARTIERSMGMT. Die Finanzierungsbeiträge für 2028 und 2029 werden in die Mittelfristige Finanzplanung (MFP) aufgenommen.

12. Maglbk/123349/LA-LSA/1/WEN/1

Alte Hungerburgbahn-Talstation, Grundstücke 618/4, 690/1 und .1227, vorgetragen in EZ 1735, KG 81113 Innsbruck, Kaufvertrag mit der Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH (INKB)

Beschluss (bei Stimmenthaltung von KPÖ, 3 Stimmen; einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 15.07.2026:

Die Landeshauptstadt Innsbruck stimmt dem Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages mit der Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH, FN 144639f, Pastorstraße 5, 6020 Innsbruck, über den Ankauf der EZ 1735 im Grundbuch der KG 81113 Innsbruck zum Gesamtkaufpreis von € 560.000,-- zu.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge):

- Einmalige Kosten Ankauf: € 560.000,--
- Einmalige Kosten Sanierung: ca. € 1.700.000,--
- Laufende bzw. Folgekosten/Jahr: unbekannt

Die Bedeckung für den Kaufpreis von € 560.000,-- erfolgt über den Fonds 846000

(Wohn- u. Geschäftsgebäude) und die Finanzposition 1.000100 (bebaute Grundstücke). Die Bedeckung für das Investitions-/Sanierungsvolumen von € 1.700.000,-- erfolgt aus dem Verkaufserlös Liegenschaft Mitterweg 27 und ist im Voranschlag 2027 entsprechend abzubilden.

13. Subventionsanträge des Ausschusses für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus

13.1 Bereich "Wirtschaft und Tourismus"

13.1.1 Maglbk/48064/SUB-KU/1

Verein zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Wilten, Jahressubvention

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus vom 07.07.2026:

Dem Verein zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Wilten wird zur Belegung des Wiltener Platzls eine Jahressubvention in Höhe von € 24.000,-- gewährt.

13.1.3 Maglbk/42976/SUB-WT/9

Innsbrucker Innenstadt GmbH, Jahressubvention

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus vom 07.07.2026:

Der Innsbrucker Innenstadt GmbH wird für die allgemeine Wirtschaftsförderung eine Jahressubvention in Höhe von € 80.000,-- gewährt.

Beschluss (einstimmig):

Der Subventionsantrag des Ausschusses für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus vom 07.07.2026 wird unter Berücksichtigung vorstehender Abstimmungen gemäß Beilage genehmigt.

14. Maglbk/90840/StRH-PR/8

Bericht über die Prüfung der Endabrechnung des Projektes "Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)"

Beschluss (einstimmig):

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses vom 30.04.2026 wird zur Kenntnis genommen.

15. Maglbk/90840/StRH-PR/12

Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2025 - I. Quartal 2026

Beschluss (einstimmig):

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses vom 20.05.2026 wird zur Kenntnis genommen.

16. Subventionsanträge des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe

16.1 Bereich "Soziales" (inklusive Stadtteolförderungen)

16.1.2 Maglbk/41107/SUB-SF/3

Frauen aus allen Ländern, Einzelsubvention

Mehrheitsbeschluss (gegen FPÖ und GRⁱⁿ Trinkl, 7 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe vom 01.07.2026:

Frauen aus allen Ländern wird für das "Müttercafé Innsbruck" eine Einzelsubvention in Höhe von € 2.336,40 gewährt.

16.1.3 Maglbk/42613/SUB-SF/6

pitanga-gemeinsam Vielfalt leben, Einzelsubvention

Beschluss (bei Stimmenthaltung von KPÖ, 3 Stimmen; einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe vom 01.07.2026:

pitanga-gemeinsam Vielfalt leben wird für "In Hülle und Fülle - Geschmack aus sieben Ländern" sowie für ein "Vorweihnachtliches

Shop-up-Café" eine Einzelsubvention in Höhe von € 3.000,-- gewährt.

Beschluss (einstimmig):

Der Subventionsantrag des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe vom für den Bereich "Soziales" (inklusive Stadtteolförderungen) 01.07.2026 wird unter Berücksichtigung vorstehender Abstimmungen gemäß Beilage genehmigt.

17. Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität

17.1 Bereich "Unterricht und Bildung"

17.1.1 Maglbk/41107/SUB-UB/6

Universität Innsbruck - Junge Uni, Jahressubvention

Beschluss (bei Abwesenheit von StR Lasenberger und GRⁱⁿ Dengg, 2 Stimmen; bei Stimmenthaltung von FPÖ, 4 Stimmen; einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der Universität Innsbruck - Junge Uni wird für die Kinderuni eine Jahressubvention in Höhe von € 5.500,-- gemäß Beilage gewährt.

17.1.2 Maglbk/44434/SUB-UB/3

Verein Integration Tirol, Jahressubvention

Beschluss (bei Abwesenheit von StR Lasenberger und GRⁱⁿ Dengg, 2 Stimmen; einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Dem Verein Integration Tirol wird für das Projekt "gemeinsam Lernen, Leben, Arbeiten, Wohnen mit Menschen mit/ohne Behinderung" eine Jahressubvention in Höhe von € 45.000,-- gemäß Beilage gewährt.

17.2 Bereich "Kinder und Jugend"

17.2.1 Maglbk/47505/SUB-FG/15

Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Maria am Gestade, Jahressubvention

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Maria am Gestade wird für die Jugendarbeit in der Pfarre eine Jahressubvention in Höhe von € 2.000,-- gewährt.

17.2.2 Maglbk/45241/SUB-FG/10

Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck Heilige Familie Wilten-West, Jahressubvention

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck Heilige Familie Wilten-West wird für Kinder- und Jugendarbeit, Miete, Betriebskosten und Veranstaltungen, eine Jahressubvention in Höhe von € 1.000,-- gewährt.

17.2.3 Maglbk/59005/SUB-FG/6

Röm.-kath Pfarrkirche Innsbruck-Pradl, dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten inkorporiert/Jugendheim Pradl, Jahressubvention

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck Pradl, dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten inkorporiert/Jugendheim Pradl wird für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Pradl eine Jahressubvention in Höhe von € 10.000,-- gewährt.

17.2.4 Maglbk/39875/SUB-FG/6

Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-St. Jakob (Propstei und Dompfarre/Domkirche), Jahressubvention

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-St. Jakob (Propstei und Dompfarre/Domkirche) wird für die Kinder und Jugendarbeit in der Dompfarre St. Jakob eine Jahressubvention in Höhe von € 1.500,-- gewährt.

17.2.5 Maglbk/46547/SUB-FG/7

Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck Neu-Arzl / St. Pius X, Jahressubvention

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck Neu-Arzl / St. Pius X wird für Angebote für Kinder und Jugendliche eine Jahressubvention in Höhe von € 900,-- gewährt.

Beschluss (einstimmig):

Der Subventionsantrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität für den Bereich "Kinder und Jugend" vom 30.06.2026 wird unter Berücksichtigung vorstehender Abstimmungen gemäß Beilage genehmigt.

17.3 Bereich "Senior:innen"

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Der Subventionsantrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität für den Bereich "Senior:innen" vom 30.06.2026 wird gemäß Beilage genehmigt.

17.4 Bereich "Senior:innentreff"

17.4.1 Maglbk/46689/SUB-FG/4

**Happ Victoria, Stephanus-Stube
Amras, Kirchsteig 9**

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der Happ Victoria, Stephanus-Stube Amras, wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 2.380,35 gewährt.

17.4.2 Maglbk/96566/SUB-FG/3

**Ganglmayr Maria, Senior:innen-
stube Hungerburg, Gramart-
straße 4**

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der Senior:innenstube Hungerburg wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 4.937,54 gewährt.

17.4.3 Maglbk/57445/SUB-FG/4

**Kittinger Christine, Senior:innen-
stube St. Norbert, Norbertistube,
Köldererstraße 6**

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der Senior:innenstube St. Norbert, Norbertistube, wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 1.444,68 gewährt.

17.4.4 Maglbk/43854/SUB-FG/6

**Krinzinger Elisabeth, Senior:in-
nenstube Allerheiligen,
St. Georgsweg 15**

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der Senior:innenstube Allerheiligen wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 1.444,68 gewährt.

17.4.5.1 Maglbk/36233/SUB-FG/22

**Pensionistenverband Club
Pradl-Reichenau, im Vereins-
heim der SPÖ, Amraser-
straße 128**

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Dem Pensionistenverband Club Pradl-Reichenau wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 2.380,35 gewährt.

17.4.5.2 Maglbk/36233/SUB-FG/22

**Pensionistenverband Hötting,
Schneebergasse 9**

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Dem Pensionistenverband Hötting wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 2.380,35 gewährt.

17.4.5.3 Maglbk/36233/SUB-FG/22

Pensionistenverband Peerhof, Gasthaus Peerhofstraße 9

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Dem Pensionistenverband Peerhof wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 722,34 gewährt.

17.4.5.4 Maglbk/36233/SUB-FG/22

Pensionistenverband Tanzclub Peerhof, Gasthaus Froschkönig

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Dem Pensionistenverband Tanzclub Peerhof wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 722,34 gewährt.

17.4.5.5 Maglbk/36233/SUB-FG/22

Pensionistenverband Wilten, Gasthaus Steneck

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Dem Pensionistenverband Wilten wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 722,34 gewährt.

17.4.5.6 Maglbk/36233/SUB-FG/22

Pensionistenverband Saggen, Ing.-Etzel-Straße 71

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Dem Pensionistenverband Saggen wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 2.380,35 gewährt.

17.4.5.7 Maglbk/36233/SUB-FG/22

Pensionistenverband Theater- gruppe

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der Theatergruppe des Pensionistenverbandes wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 976,84 gewährt.

17.4.6 Maglbk/45780/SUB-FG/10

Preishuber Agnes, Senior:innen- stube Petrus Canisius, Santifaller- straße 5

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der Senior:innenstube Petrus Canisius wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 9.615,92 gewährt.

17.4.7 Maglbk/44793/SUB-FG/5

Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck- Arzl, Alois-Schrott-Straße 9

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Arzl wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 1.662,68 gewährt.

17.4.8 Maglbk/47664/SUB-FG/12

Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck- Igls, Serlesweg 11

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Igls wird für den Betrieb des Senior:innentreffs

eine Subvention in Höhe von € 2.598,35 gewährt.

17.4.9 Maglbk/47505/SUB-FG/16

Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Maria am Gestade, Weingartnerstraße 42

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Maria am Gestade wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 6.590,89 gewährt.

17.4.10 Maglbk/70942/SUB-FG/3

Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Mariahilf, Dr.-Sigismund-Epp-Weg 4

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Mariahilf wird für den Betrieb des Senior:innen-treffs eine Subvention in Höhe von € 1.444,68 gewährt.

17.4.11 Maglbk/60332/SUB-FG/10

Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Neu-Pradl, Gumpstraße 65

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Neu-Pradl wird für den Betrieb des Senior:innen-treffs eine Subvention in Höhe von € 1.444,68 gewährt.

17.4.12 Maglbk/59005/SUB-FG/7

Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Pradl, dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten inkorporiert, Reichenauerstraße 15

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Pradl, dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten inkorporiert, wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 2.380,35 gewährt.

17.4.13 Maglbk/51971/SUB-FG/13

Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-St. Paulus, Reichenauerstraße 68

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck St. Paulus wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 2.380,35 gewährt.

17.4.14 Maglbk/43470/SUB-FG/7

Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-St. Pirmin, Radetzkystraße 51

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck St. Pirmin wird für den Betrieb des Senior:innen-treffs eine Subvention in Höhe von € 2.380,35 gewährt.

17.4.15 Maglbk/45241/SUB-FG/9

Röm.-kath. Pfarrkirche zur Heiligen Familie Wilten-West, Zollerstraße 6 bis 8

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche zur Heiligen Familie Wilten-West wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 5.655,22 gewährt.

17.4.18 Maglbk/37288/SUB-FG/15

Tiroler Seniorenbund (TSB), Hoangartstube Wilten, Speckbacherstraße 42

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der Hoangartstube Wilten des Tiroler Seniorenbundes (TSB) wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 4.469,70 gewährt.

17.4.16 Maglbk/46645/SUB-FG/11

Röm.-kath. Pfarrkirche-Guter Hirte, Fürstenweg 114

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Guter-Hirte wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 2.848,19 gewährt.

17.4.19 Maglbk/45913/SUB-GF/1

Vinzenzgemeinschaft Stiftspfarre Wilten, Senior:innenstube, Riccabona Ursula, Haymongasse 6

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der Vinzenzgemeinschaft Stiftspfarre Wilten wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 2.598,35 gewährt.

17.4.17 Maglbk/37288/SUB-FG/16

Tiroler Seniorenbund (TSB), Hoangartstube Langstraße 30

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026:

Der Hoangartstube Langstraße des Tiroler Seniorenbundes (TSB) wird für den Betrieb des Senior:innentreffs eine Subvention in Höhe von € 6.341,05 gewährt.

Beschluss (einstimmig):

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität für den Bereich "Senior:innentreff" vom 30.06.2026 werden unter Berücksichtigung vorstehender Abstimmungen gemäß Beilage genehmigt.

18. Subventionsanträge des Kulturausschusses

18.1 Bereich "Kultur"

18.1.3 Maglbk/46545/SUB-KU/5

Bezirksverband Innsbruck-Stadt der Blasmusikkapellen, Jahressubvention

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ und ALI, 5 Stimmen):

Antrag des Kulturausschusses vom 08.07.2026:

Dem Bezirksverband Innsbruck-Stadt der Blasmusikkapellen wird eine Jahressubvention in Höhe von € 100.000,-- gewährt.

18.1.6 Maglbk/45559/SUB-KU/5

Gemeinschaft Arzler Vereine, Miete

Mehrheitsbeschluss (bei Stimmenthaltung von ALI, 2 Stimmen; gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Kulturausschusses vom 08.07.2026:

Der Gemeinschaft Arzler Vereine wird für Miete eine Subvention in Höhe von € 36.319,77 gewährt.

18.1.7 Maglbk/42366/SUB-KU/6

Heimverein Reichenau, Miete

Beschluss (bei Stimmenthaltung von ALI, 2 Stimmen; einstimmig):

Antrag des Kulturausschusses vom 08.07.2026:

Dem Heimverein Reichenau wird für Miete eine Subvention in Höhe von € 22.355,71 gewährt.

18.1.13 Maglbk/69155/SUB-KU/5

Positive Futures, Fair Pay 2026

Mehrheitsbeschluss (gegen FPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Kulturausschusses vom 08.07.2026:

Positive Futures wird für Fair Pay 2026 eine Subvention in Höhe von € 3.000,-- gewährt.

18.1.14 Maglbk/45234/SUB-KU/3

Prämonstratenser Chorherrenstift Innsbruck, Musica Sacra Wilthinensis

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Kulturausschusses vom 08.07.2026:

Dem Prämonstratenser Chorherrenstift wird für Musica Sacra Wilthinensis eine Subvention in Höhe von € 5.000,-- gewährt.

18.1.15 Maglbk/47505/SUB-KU/6

Röm.-kath. Pfarrkirche Maria am Gestade

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Kulturausschusses vom 08.07.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Maria am Gestade wird für den Chor eine Subvention in Höhe von € 630,-- gewährt.

18.1.16 Maglbk/41762/SUB-KU/5

Schützenbataillon Innsbruck, Jahressubvention

Mehrheitsbeschluss (gegen ALI, 2 Stimmen):

Antrag des Kulturausschusses vom 08.07.2026:

Dem Schützenbataillon Innsbruck wird eine Jahressubvention in Höhe von € 21.000,-- gewährt.

18.1.17 Maglbk/52269/SUB-KU/5

Stadtmusikkapelle-Wilten, Miete

Beschluss (bei Stimmenthaltung von ALI, 2 Stimmen; einstimmig):

Antrag des Kulturausschusses vom 08.07.2026:

Der Stadtmusikkapelle Wilten wird für Miete eine Subvention in Höhe von € 19.120,-- gewährt.

18.1.18 Maglbk/40265/SUB-KU/8

UND - Plattform für Alternativen, Widersprüche und Konkretes, Fair Pay 2026

Mehrheitsbeschluss (gegen FPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Kulturausschusses vom 08.07.2026:

UND - Plattform für Alternativen, Widersprüche und Konkretes wird für Fair Pay 2026 eine Subvention in Höhe von € 11.200,-- gewährt.

18.1.19 Maglbk/46819/SUB-KU/5

Vereinsgemeinschaft Hötting, Miete

Beschluss (bei Stimmenthaltung von KPÖ und ALI, 5 Stimmen; einstimmig):

Antrag des Kulturausschusses vom 08.07.2026:

Der Vereinsgemeinschaft Hötting wird für Miete eine Subvention in Höhe von € 15.437,79 gewährt.

Beschluss (einstimmig):

Die Subventionsanträge des Ausschusses für den Bereich "Kultur" vom 08.07.2026 werden unter Berücksichtigung vorstehender Abstimmungen gemäß Beilage genehmigt.

18.2 Bereich "Kirchliche Angelegenheiten"

18.2.1 Maglbk/47505/SUB-KA/4

Pfarre Maria am Gestade, Jahressubvention

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Kulturausschusses vom 08.07.2026:

Der Pfarre Maria am Gestade wird eine Jahressubvention in Höhe von € 17.000,-- gemäß Beilage gewährt.

18.2.2 Maglbk/41140/SUB-KA/3

Röm.-kath. Pfarrkirche Allerheiligen, Jahressubvention

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Kulturausschusses vom 08.07.2026:

Der röm.-kath. Pfarrkirche Allerheiligen wird für die Dach- und Turmsanierung eine Jahressubvention in Höhe von € 65.000,-- gemäß Beilage gewährt.

19. Subventionsanträge des Ausschusses für Sport und Gesundheit

19.1 Bereich "Sport"

19.1.9 Maglbk/41201/5UB-SP/20

Judozentrum Innsbruck, Austausch Trainingsmatten

Beschluss (bei Abwesenheit wegen Befangenheit von GR Walch, BA MA, 1 Stimme; einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Sport und Gesundheit vom 30.06.2026:

Dem Judozentrum Innsbruck wird für den Austausch der Trainingsmatten eine Subvention in Höhe von € 4.000,-- gewährt.

19.1.12 Maglbk/44930/5UB-SP/S

Sportart Laufen, Company Code Werbe GmbH, Innsbruckathlon und Junior 2026

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Sport und Gesundheit vom 30.06.2026:

Der Company Code Werbe GmbH wird für Innsbruckathlon und Junior 2026 eine Subvention in Höhe von € 25.000,-- gewährt.

Beschluss (einstimmig):

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Sport und Gesundheit für den Bereich "Sport" vom 30.06.2026 werden unter Berücksichtigung vorstehender Abstimmungen gemäß Beilage genehmigt.

19.2 Bereich "Gesundheit"

19.2.1 Maglbk/49073/SUB-GES/4

Österreichische Wasserrettung Tirol, Einsatzstelle Innsbruck, Jahressubvention

Beschluss (bei Abwesenheit wegen Befangenheit von GR Kirchbner, 1 Stimme; einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Sport und Gesundheit vom 30.06.2026:

Der Österreichischen Wasserrettung Tirol, Einsatzstelle Innsbruck wird eine Jahressubvention in Höhe von € 16.000,-- gemäß Beilage gewährt.

20. Subventionsantrag des Ausschusses für Umwelt, Energie und Mobilität

20.1 Maglbk/49343/SUB-KLIMA/1

Genossenschaft feld:schafft e-Gen, Teilfinanzierung des Projektes "Weltacker", Jahressubvention

Mehrheitsbeschluss (gegen FPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Umwelt, Energie und Mobilität vom 08.06.2026:

Der Genossenschaft feld:schafft e-Gen, Teilfinanzierung des Projektes "Weltacker" wird eine Jahressubvention in Höhe von € 30.000,-- gemäß Beilage gewährt.

21. Maglbk/110766/SP-BB-IN/1

Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. IN-B82, Innenstadt, Colingasse 3, 5 und 7

Mehrheitsbeschluss (gegen ALI, 2 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 07.07.2026:

Der oben genannte Plan wird gemäß § 64 TROG 2022 beschlossen.

22. Maglbk/126659/SP-BB-IN/1

Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. IN-B86, Innenstadt, Bereich Wilhelm-Greil-Straße 4

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 07.07.2026:

Die Auflage des oben genannten Entwurfes wird gemäß § 64 TROG 2022 beschlossen.

Gleichzeitig wird der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst, wobei dieser Beschluss jedoch nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflage- und

Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

23. Maglbk/127131/SP-BB-IN/1

Erlassung eines Bebauungsplanes Nr. IN-B87, Innenstadt/Wilten, Maximilianstraße 10 und Schöpfstraße 26

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 07.07.2026:

Die Auflage des oben genannten Planes wird gemäß § 64 TROG 2022 beschlossen.

24. Maglbk/126580/SP-OE-Ö25Ä/1

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROKO) Nr. IG-OE2.29, Igls, Bereich zwischen Simonweg 3 und Hilberstraße 12

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ und ALI, 5 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 07.07.2026:

Die Auflage des oben genannten Entwurfes wird gemäß § 67 in Verbindung mit § 63 TROG 2022 beschlossen.

Gleichzeitig wird der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

25. Maglbk/126579/SP-FW-IG/1

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. IG-eF02, Igls, Bereich zwischen Simonweg 3 und Hilberstraße 12

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ und ALI, 5 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 07.07.2026:

Die Auflage der oben genannten Änderung wird gemäß § 68 in Verbindung mit § 63 TROG 2022 beschlossen.

Gleichzeitig wird der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

26. Maglbk/120097/SP-BB-IG/1

Erlassung eines Bebauungsplanes Nr. IG-B29, Igls, Bereich Simonweg 2 und 3

Mehrheitsbeschluss (gegen KPÖ und ALI, 5 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 07.07.2026:

Die Auflage des oben genannten Entwurfes wird gemäß § 64 TROG 2022 beschlossen.

27. Maglbk/127488/SP-BB-MS/1

Erlassung eines Bebauungsplanes Nr. MS-B5, Mariahilf - St. Nikolaus, Bereich Riedgasse 26a

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 07.07.2026:

Die Auflage des oben genannten Entwurfes wird gemäß § 64 TROG 2022 beschlossen.

28. Maglbk/127331/SP-FW-GM/1

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. MA-eF01, Gewerbegebiet Mühlau - Arzl, Bereich Schusterbergweg 73

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 07.07.2026:

Die Auflage der oben genannten Änderung wird gemäß § 68 in Verbindung mit § 63 TROG 2022 beschlossen.

Gleichzeitig wird der Beschluss über die entsprechende Änderung der Flächenwidmung gefasst, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

29. Maglbk/127707/SP-FW-HÖ/1

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. HÖ-eF04, Hötting, Bereich Schlerngasse 1b

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 07.07.2026:

Die Auflage der oben genannten Änderung wird gemäß § 68 in Verbindung mit § 63 TROG 2022 beschlossen.

Gleichzeitig wird der Beschluss über die entsprechende Änderung der Flächenwidmung gefasst, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

30. Maglbk/34554/SD-SWP-S/160

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. WI-eF05, Wilten, Bereich Grundstück 772/1, KG Wilten

Beschluss (bei Stimmenthaltung von FPÖ, TURSKY, KPÖ, FRITZ und ALI, 17 Stimmen; einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 16.07.2026:

Die Auflage des oben genannten Planes wird gemäß § 68 in Verbindung mit § 63 TROG 2022 beschlossen.

31. Maglbk/120486/SP-BB-IN/1

Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. IN-B78, Innenstadt, Bereich zwischen Erlerstraße 8, Sparkassenplatz und Maria-Theresien-Straße 13 und 15

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 07.07.2026:

Der oben genannte Plan wird gemäß § 64 TROG 2022 beschlossen.

32. Maglbk/102757/SP-BB-IN/1

Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. IN-B79, Innenstadt, Bereich zwischen Bozner Platz, Adamgasse, Salurner Straße und Wilhelm-Greil-Straße mit Ausnahme der Liegenschaft Salurner Straße 16

Mehrheitsbeschluss (bei Stimmenthaltung von FRITZ, 2 Stimmen; gegen TURSKY, 4 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 07.07.2026:

Der oben genannte Plan wird gemäß § 64 TROG 2022 beschlossen.

33. Maglbk/114332/SP-BB-WI/1

Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. WI-B69, Wilten, Fritz-Pregl-Straße 5

Mehrheitsbeschluss (gegen TURSKY, KPÖ und ALI, 9 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 07.07.2026:

Der oben genannte Plan wird gemäß § 64 TROG 2022 beschlossen.

34. Maglbk/118371/SP-BB-PR/1

Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. PR-B53, Pradl, Bereich Kranewitterstraße, Bruder-Willram-Straße und Petzoldstraße

Mehrheitsbeschluss (bei Abwesenheit wegen Befangenheit von GR DI Dallaserra, 1 Stimme; gegen KPÖ und ALI, 5 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 07.07.2026:

Der oben genannte Plan wird gemäß § 64 TROG 2022 beschlossen.

35. Einbringung und Behandlung eines dringenden Antrags gemäß § 21 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderates (GOGR)

35.1 Maglbk/116306/GR-AT/86/2026

Ing.-Ettel-Straße, Erhöhung Verkehrssicherheit durch Fußgänger:innenzone zwischen Bogen 68 und 70 (GR Onay)

Mehrheitsbeschluss (gegen FPÖ, TURSKY, KPÖ, FRITZ und ALI, 18 Stimmen):

Beiliegendem von GR Onay und Mitunterzeichnerin eingebrachten dringenden Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt, weshalb der Antrag der geschäftsmäßigen Behandlung zugeführt wird.

36. Einbringung und Behandlung von dringenden Anträgen gemäß § 21 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderates (GOGR)

36.1 Maglbk/116306/GR-AT/87/2026

Tierärztliche Versorgung außerhalb der Ordinationszeiten (Notdienst), längerfristige Finanzierung (GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Winkel)

Beschluss (einstimmig):

Beiliegendem von GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Winkel und Mitunterzeichner:innen eingebrachten dringenden Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

36.2 Maglbk/116306/GR-AT/88/2026

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB), Freischwimmbad Tivoli und Baggersee, Evaluierung Sicherheitskonzept, Ergänzung durch Sicherheitsmodell (GR Walch, BA MA)

Mehrheitsbeschluss (gegen FPÖ, TURSKY und KPÖ, 14 Stimmen):

Beiliegendem von GR Walch, BA MA und Mitunterzeichner:innen eingebrachten dringenden Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt, weshalb der Antrag der geschäftsmäßigen Behandlung zugeführt wird.

37. Behandlung von im Gemeinderat angenommenen Anträgen

37.1 GfGR/75/2019

Maßnahmenpaket Tauben in der Stadt Innsbruck (ehem. GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Krammer-Stark)

Beschluss (einstimmig):

Beiliegender Bericht der Mag.-Abt. I, Gemeinderat und Stadtsenat, vom 22.06.2026 - samt Stellungnahme der Mag.-Abt. VI, Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen, vom 22.06.2026 - zu dem in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.03.2019 von der ehemaligen GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Krammer-Stark eingebrachten Antrag, welcher in der Sitzung des

Gemeinderates vom 25.04.2019 angenommen wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Schaffung der Funktion eines Wildtierbeauftragten bei der Mag.-Abt. VI, Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen, und die Errichtung des Taubenschlags im Stadtpark Rapoldi - sowie Planung von weiteren - wurden und werden zielführende Maßnahmen für die Verbesserung im Zusammenleben von Menschen und Tauben in der Stadt Innsbruck gesetzt.

Der Antrag gilt als erledigt.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge):

- Einmalige Kosten: KEINE
- Laufende bzw. Folgekosten / Jahr: KEINE

Es entstehen keine über den üblichen Verwaltungsaufwand hinausgehenden Kosten.

37.2 Maglbk/94157/GR-AT/25/2025

Einführung Vermögenssteuer, Resolution (GR Onay)

Mehrheitsbeschluss (gegen FPÖ, 7 Stimmen):

Beiliegender Bericht der Mag.-Abt. I, Gemeinderat und Stadtsenat, vom 22.06.2026 - mit Schreiben des Bürgermeisters an den Bundesminister für Finanzen samt Forderungskatalog des Österreichischen Städtebundes vom 29.05.2026 - wird zur Kenntnis genommen. Der Resolutionsantrag gemäß Abänderungsantrag von GR Mag. Plach vom 27.03.2025 zum dringenden Resolutionsantrag von GR Onay vom 27.02.2025 gilt somit als erledigt.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge):

- Einmalige Kosten: KEINE
- Laufende bzw. Folgekosten / Jahr: KEINE

Es entstehen keine über den üblichen Verwaltungsaufwand hinausgehenden Kosten.

38. Behandlung eingebrachter Anträge der Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2026

38.1 Maglbk/116306/GR-AT/75/2026

Franz-Gschnitzer-Promenade - Innrain 98 bis 100, Erhöhung der Verkehrssicherheit (GR Mayer)

Beschluss (einstimmig):

Beiliegender von GR Mayer und Mitunterzeichnerin in der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026 eingebrachte Antrag wird dem Inhalte nach angenommen.

38.2 Maglbk/116306/GR-AT/76/2026

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB), Hallenbäder, vergünstigte bzw. kostenlose Tickets für Mindestpensionist:innen (GR Happ)

Beschluss (einstimmig):

Beiliegender von GR Happ und Mitunterzeichner:innen in der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

38.3 Maglbk/116306/GR-AT/77/2026

Kugelfangweg (An-der-Lan-Straße 45 und 45a), ordnungsgemäße Reinigung des Gehsteiges trotz parkender Fahrzeuge (GR Happ)

Mehrheitsbeschluss (bei Stimmenthaltung von TURSKY, 4 Stimmen; gegen FPÖ, KPÖ, FRITZ und ALI, 14 Stimmen):

Beiliegender von GR Happ und Mitunterzeichner:innen in der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026 eingebrachte Antrag wird dem Inhalte nach abgelehnt.

38.4 Maglbk/116306/GR-AT/78/2026

Ortspolizeiliche Verordnung nach dem Oberndorfer Modell, Einschränkung von personalfreien 24/7-Automatenshops (Selbstbedienungsläden) (GR Sanders)

Beschluss (einstimmig):

Beiliegender von GR Sanders und Mitunterzeichner:innen in der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

38.5 Maglbk/116306/GR-AT/79/2026

Hauptbahnhof Innsbruck, Errichtung eines Trinkwasserbrunnens (GRⁱⁿ Lerch, BSc, MSc)

Beschluss (einstimmig):

Beiliegender von GRⁱⁿ Lerch, BSc, MSc und Mitunterzeichner:innen in der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026 eingebrachte Antrag wird dem Inhalte nach angenommen.

Ergänzungsantrag von GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Winkel:

Beschluss (einstimmig):

Beiliegender von GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Winkel und Mitunterzeichner:innen in der Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2026 eingebrachte Ergänzungsantrag wird dem Inhalte nach angenommen.

38.6 Maglbk/116306/GR-AT/80/2026

Olympisches Dorf, Evaluierung der Spielplätze bei den Wohnanlagen der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG) (GRⁱⁿ Kofler)

Beschluss (bei Stimmenthaltung von FPÖ, 7 Stimmen; einstimmig):

Beiliegender von GRⁱⁿ Kofler und Mitunterzeichner in der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

38.7 Maglbk/116306/GR-AT/81/2026

Audit "Familienfreundliche Gemeinde", Teilnahme (GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Winkel)

Mehrheitsbeschluss (bei Stimmenthaltung von FPÖ, 7 Stimmen; gegen TURSKY, KPÖ, FRITZ und ALI, 11 Stimmen):

Beiliegender von GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Winkel und Mitunterzeichner:innen in der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026 eingebrachte Antrag wird dem Inhalte nach abgelehnt.

38.8 Maglbk/116306/GR-AT/82/2026

Schillerstraße - Goethestraße, Verkehrsberuhigung und Begrünung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Winkel)

Mehrheitsbeschluss (gegen FPÖ, TURSKY, KPÖ, FRITZ und ALI, 18 Stimmen):

Beiliegender von GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Winkel und Mitunterzeichner:innen in der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026 eingebrachte Antrag wird dem Inhalte nach abgelehnt.

38.9 Maglbk/116306/GR-AT/83/2026

Medicent Innsbruck, Gespräche mit der Wirtschaftskammer Tirol (WKO) zwecks Erhalt des 20-Meter-Schwimmbeckens für Schwimmkurse (GRⁱⁿ Mag.^a Oppitz-Plörer)

Beschluss (einstimmig):

Beiliegender von GRⁱⁿ Mag.^a Oppitz-Plörer und Mitunterzeichner:innen in der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026 eingebrachte Antrag wird dem Inhalte nach angenommen.

38.10 Maglbk/116306/GR-AT/84/2026

Bozner Platz, zusätzliches Boden grün und Baumpflanzungen (GRⁱⁿ Mag.^a Oppitz-Plörer)

Beiliegender von GRⁱⁿ Mag.^a Oppitz-Plörer und Mitunterzeichner:innen in der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026 eingebrachte Antrag wird von der Antragstellerin zurückgezogen.

38.11 Maglbk/116306/GR-AT/85/2026

Gastgärten im öffentlichen Straßenraum, Erstellung eines Sicherheitskonzeptes (GR Jirka)

Beschluss (einstimmig):

Beiliegender von GR Jirka und Mitunterzeichner:innen in der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

Retouren an MA V - Amt für Kinder, Jugend und Generationen

Frau
 Vizebürgermeisterin
 Mag.^a Elisabeth Mayr

HIER

Stadtmagistrat

Rechnungs- und Förderabwicklung

SachbearbeiterIn Melanie Pichler, MA

Telefon +43 512 5360 4230

E-Mail post.kinder.jugendbetreuung@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 06.07.2026

Anpassung der Auswärtigen-Tarife und Umstellung der Sommertarife; Maglbk/127716/MA5-StSGR-AA/1

Sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin,

wir ersuchen, nach Vorberatung durch den Stadtsenat folgenden Beschluss im Gemeinderat zu fassen:

1. Die Stadt Innsbruck beschließt die gegenständliche Anpassung der Auswärtigen-Tarife für die städtischen Schülerhorte gemäß dem vom Land Tirol empfohlenen Tarif von € 1,20 pro Betreuungsstunde von bisher € 116,40 für 1-2 Tage auf € 73,00 und von bisher € 165,80 für 3-5 Tage auf € 182,00 ab dem Kinderbetreuungsjahr 2026/27. Ziel ist es, die vom Land Tirol neu eingeführte Top-Up-Förderung für die städtischen Schülerhorte in Anspruch zu nehmen.
2. Die Stadt Innsbruck beschließt ergänzend dazu die Anpassung der Kindergartentarife für 3-jährige Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb von Innsbruck ab dem Kinderbetreuungsjahr 2026/27 wie folgt:

Für Kinder mit Hauptwohnsitz AUßERHALB von Innsbruck					
Kindergartenbeitrag für 3-jährige Kinder					
Tarifbezeichnung	1	2	3	4	5
Tarif 1	€ 46,40	€ 46,40	€ 46,40	€ 46,40	€ 46,40
Tarif 2	€ 58,80	€ 71,10	€ 83,50	€ 95,80	€ 108,20
Tarif 3	€ 68,00	€ 89,70	€ 111,30	€ 132,90	€ 154,60
Tarif 4 erweiterte Öffnungszeiten	€ 71,10	€ 95,80	€ 120,60	€ 145,30	€ 170,00
Tarif 5 Nachmittagstarif	€ 8,00	€ 16,10	€ 24,10	€ 32,10	€ 40,20
Tarif 6 Nachmittagstarif erweiterte Öffnungszeiten	€ 11,10	€ 22,20	€ 33,40	€ 44,50	€ 55,60

3. Die Stadt Innsbruck beschließt, das Tarifsysteem für die Sommerferienbetreuung in den städtischen Kindergärten ab Sommer 2027 in Orientierung am unterjährig geltenden Tarifsysteem mit gestaffelten Zeiten und einzeln verrechneten Mittagessen umzustellen.

ABSTIMMUNGSLISTE**für den Tagesordnungspunkt 3., Anträge des Stadtsenates**

- e) Entwurf einer Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Innsbrucker Parkabgabeverordnung - IPAbgVO)

Entwurf von Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck über die zeitlichen Festlegungen der Kurzparkzonen

in der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck am 16. Juli 2026

NAME	JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
Mag. Anzengruber Johannes, BSc (JA)	✓		
Auer Alexander, BA BSc MA (GRÜNE)	✓		
Dipl. Soz.-Wiss. ⁱⁿ Arslan Zeliha Bertsch Eva (GRÜNE)	✓		
Bex Janine, BSc (GRÜNE)	✓		
Dipl.-Ing. Dallaserra Mario (SPÖ)	✓		
Dengg Andrea (FPÖ)		✓	
Eichhübl Ralph (GRÜNE)	✓		
Stoffaneller Georg Federspiel Rudolf (FPÖ)	-	✓	
Hackl Daniela, BA BA MA (SPÖ)	✓		
Happ Reinhold (FPÖ)		✓	
Dr. ⁱⁿ Haselwanter-Schneider Andrea (FRITZ)		✓	
Heinlein Nicole, MA (SPÖ)	✓		
Speer Michael Heinrich Lisa, BA MA (GRÜNE)	✓		
Hörhager Martin (JA)	✓		
Ilmer Quirin (JA)	✓		
Jirka Franz (TURSKY)		✓	
Kirchbner Konrad (JA)	✓		
Kofler Evi (ALI)			✓
Lassenberger Markus (FPÖ)		✓	
Lerch Sabine Ulrike, BSc MSc (KPÖ)		✓	
Linde Achim (FPÖ)		✓	

NAME	JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
Walczak Bénédicte			
Lukevic Dejan, BA MA-MA (GRÜNE)	✓		
Mag. ^a Lutz Mariella (JA)	✓		
Zanon Julian Alexander, BA Mayer Thomas (FRITZ)		✓	
Mag. ^a Mayr Elisabeth (SPÖ)	✓		
Neßler Sophia, BA (GRÜNE)	✓		
Mag. ^a (FH) Obitzhofer Karoline (JA)	✓		
Onay Mesut (ALI)			✓
Mag. ^a Oppitz-Plörer Christine (TURSKY)		✓	
Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Payr Julia Carina, MEng (JA)	✓		
Pittracher Dominik (SPÖ)	✓		
Mag. Plach Benjamin (SPÖ)	✓		
Sanders Gregor (KPÖ)		✓	
Mag. Stoll Markus (TURSKY)		✓	
Tomaselli Andreas (JA)	✓		
Tomedi Pia (KPÖ)		✓	
Trinkl Maria Magdalena		✓	
Walch Fabian, BA MA (FPÖ)		✓	
Willi Georg (GRÜNE)	✓		
Dr. ⁱⁿ Winkel Birgit (TURSKY)		✓	

16.7.2026
f. Willi.



Verordnungsblatt
für die Landeshauptstadt Innsbruck - Gemeindeverwaltung

Jahrgang 20xx

Kundgemacht am xx. [Monat] 20xx

[Nr. ohne Jahreszahl] Parkabgabeverordnung

[Nr. ohne Jahreszahl] Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom [Datum der Beschlussfassung] über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabeverordnung)

Aufgrund § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und 3 und §§ 6 und 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, sowie § 17 Abs. 3 Z. 5 FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird nach Anhörung des Straßenverwalters verordnet:

§ 1

Abgabegegenstand

(1) Die Stadt Innsbruck erhebt eine Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabe)

a) in den in Anlage 1 bezeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2026), während der dort jeweils verordneten Kurzparkzeiten sowie

b) in den in den Anlagen 2, 3 und 4 bezeichneten Parkzonen (§ 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabegesetz 2006) während der dort jeweils verordneten Zeiten.

(2) Als Parken im Sinn des Abs. 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeugs, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2

Abgabeschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, in den Fällen der §§ 5 und 6 jedoch der Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4 oder Abs. 4a StVO 1960 oder nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 5 und 6

a) in den Kurzparkzonen (Anlage 1) für jede begonnene halbe Stunde der Parkdauer jeweils € 1,10;

b) in den Parkzonen der Anlagen 2 und 4 für jede halbe Stunde der Parkdauer € 1,10, höchstens jedoch € 9,00 für jeden Kalendertag

c) in den Parkzonen der Anlage 3 in den ersten vier Stunden für jede angefangene halbe Stunde der Parkdauer € 0,20, danach für jede angefangene halbe Stunde der Parkdauer € 1,-, und zwar auch dann, wenn der Parkvorgang über abgabefreie Zeiten hinaus fortgesetzt wird.

(2) Die Parkabgabe ist in einem durch 10 Cent teilbaren Betrag entsprechend der Parkdauer, jedenfalls aber für mindestens eine halbe Stunde zu entrichten. Die Entrichtung in kleineren Zeit- oder Geldeinheiten bei Verwendung von elektronischen Parknachweisen (Handyparken) ist zulässig.

§ 3a

Höhe der Abgabe bei Verwendung von elektronischen Parknachweisen

Wird die Abgabe durch Verwendung von elektronischen Parknachweisen entrichtet (Handyparken), so beträgt ihre Höhe für jedes angefangene Intervall von drei Minuten 10 v. H. der im § 3 für den jeweiligen Parkvorgang genannten Beträge.

§ 4

Art der Abgabentrachtung

(1) Die Abgabe ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 5 und 6 bei Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:

- a) Durch Zahlung eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrags bei einem Parkscheinautomaten oder
- b) mittels elektronischer Parknachweise (Handyparken).

(2) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein ist in einer Breite von ca. 6 Zentimetern herzustellen und hat jedenfalls neben dem Logo der Stadt Innsbruck das Datum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit zu enthalten, für welche die Abgabe entrichtet wurde. Er ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Für die nicht im Stadtzentrum gelegenen gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (Anlage 1, Bereiche 3 und 4) sind weiße Parkscheine, für die im Stadtzentrum gelegenen gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (Anlage 1, Bereiche 1 und 2) Automatenparkscheine mit roter Markierung und für die Parkzonen (Anlagen 2, 3 und 4) Parkscheine mit grüner Markierung zu verwenden.

(3) Bei Verwendung eines elektronischen Parknachweises gem. § 4 Abs. 1 lit. b ist über das Mobiltelefon bzw. das (mobile) Endgerät das behördliche Kennzeichen des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeuges sowie die jeweilige gebührenpflichtige Zone (Anlagen 1, 2, 3 und 4), in welcher dieses mehrspurige Kraftfahrzeug abgestellt ist, einzugeben bzw. auszuwählen.

(4) Parkscheine (Abs. 2) sind Kontrolleinrichtungen im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabengesetz 2006.

(5) Parkscheine dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Innsbruck oder in deren Auftrag hergestellt, programmiert und vertrieben werden.

§ 5

Anwohnerparken

(1) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 erteilt, so wird abweichend von den §§ 3, 3a und 4 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen (siehe Anlage 1) für die Bewilligungsdauer mit € 9,96 für den angefangenen Monat festgesetzt.

(2) Die Bewohner der in den Anlagen 2 und 4 genannten Parkzonen sind berechtigt, um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe (§ 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabengesetz 2006) für das Parken in den einer dieser Zonen zugeordneten Straßenzügen anzusuchen. Wurde einem Abgabepflichtigen eine solche Bewilligung erteilt, so wird abweichend von den §§ 3, 3a und 4 die Abgabe für die Bewilligungsdauer mit € 9,96 für den angefangenen Monat festgesetzt.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 entsteht der Abgabeananspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 oder § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabengesetz 2006. Die Abgabe wird gleichzeitig fällig und ist bei der Stadtgemeinde oder mittels Banküberweisung zu entrichten. Die Bestimmungen des § 212 Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2025, über Stundung und Ratenzahlung bleiben unberührt.

(4) Das gemäß § 25 Abs. 5 StVO 1960 oder § 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Parkkarte A) ist in Größe einer Scheckkarte auszuführen. Es hat auf der Vorderseite das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges, die Bezeichnung der mit Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a StVO oder § 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 festgelegten Zone sowie das Ende der

Gültigkeitsdauer der gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 oder § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 erteilten Bewilligung zu enthalten. Es ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) Die Abgabebehörde hat dem Abgabeschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabeschulden anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn

a) eine Parkzone zu einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder eine abgabepflichtige Kurzparkzone zu einer Parkzone erklärt wird,

b) die Abgabepflicht für das Parken in einer Parkzone oder Kurzparkzone aufgehoben wird, oder

c) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 oder § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen.

(6) Bei Anrechnungen und Erstattungen nach Abs. 5 werden bereits angefangene Kalendermonate nicht berücksichtigt.

§ 6

Bewilligungen nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 und § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006

(1) Die in Abs. 2 genannten Personenkreise sind berechtigt, um die Erteilung einer Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe (§ 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006) für das Parken in den in den Anlagen 2 und 4 genannten Gebieten anzusuchen.

(2) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Ausnahmbewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 oder § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 erteilt, so wird abweichend von den §§ 3, 3a und 4 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen (siehe Anlage 1) und Parkzonen (siehe Anlagen 2 und 4) für nachstehende Personenkreise auf die Dauer der jeweiligen Bewilligung je angefangenem Monat wie folgt festgesetzt:

a) Für Pendler, das sind Personen, die erwerbstätig sind und ihre Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit einem im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichen können, wobei sich die Arbeitsstätte in einem der in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebiete befinden muss: € 18,80.

b) Für Behinderte, das sind Personen, die zum Erreichen bestimmter Ziele in den in den Anlagen beschriebenen Gebieten auf Grund einer schweren Körperbehinderung auf die Verwendung ihres Kraftfahrzeuges angewiesen sind und nicht unter die Ausnahmbestimmungen des § 17 Abs. 3 Z. 5 lit. e FAG 2024 oder des § 3 lit. e Tiroler Parkabgabegesetz 2006 fallen: € 9,96.

c) Für ortsansässige Betriebe in Kurzparkzonen, das sind selbständig Erwerbstätige, die ihr Fahrzeug im Rahmen ihres Gewerbebetriebes zum Transport von Waren regelmäßig benötigen, wobei der Standort des Betriebes sich in einem der in Anlage I dieser Verordnung umschriebenen Gebiete befinden muss: € 18,80 bei einer Bewilligung für eine der nach § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 festgelegten Zonen, ansonsten € 37,59.

d) Für ortsansässige Personen in Parkzonen, das sind natürliche oder juristische Personen, die von einem Standort aus, der in einem der in den Anlagen 2, 3 und 4 dieser Verordnung umschriebenen Gebiete gelegen ist, Tätigkeiten ausüben, mit denen Einkünfte im Sinne des § 22 bzw. § 23 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2026, erzielt werden und die ihr Fahrzeug bei der Ausübung dieser Tätigkeiten regelmäßig benötigen: € 18,80 bei einer Bewilligung für eine der nach § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 festgelegten Zonen, ansonsten € 37,59.

e) Für Servicebetriebe, das sind selbständig Erwerbstätige, die in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten im Zuge ihrer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig Arbeitsgeräte in Fahrzeugen bereitzuhalten haben (z. B. für Wartungs- bzw. Servicearbeiten): € 18,80 bei einer Bewilligung für eine der nach § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 oder § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 festgelegten Zonen, ansonsten € 37,59.

f) Für Personen, die für einen gemeinnützigen Verein oder eine sonstige nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung (Soziale Institutionen) soziale oder medizinische Dienste in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten zu erbringen haben, bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind und nicht unter die Ausnahmbestimmung des § 3 lit. d Tiroler Parkabgabegesetz 2006 oder des § 17 Abs. 3 Z. 5 lit. d FAG-2024 fallen: € 0,-

g) Für Personen, die Pflegebedürftige in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten ständig betreuen (private Pflege- und Betreuungsdienste), dabei auf die Verwendung ihres Kraftfahrzeuges angewiesen sind und nicht unter lit. f fallen: € 9,96. Als Pflegebedürftige gelten Personen, bei welchen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der ständige Bedarf nach Betreuung und Hilfe (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird und durchschnittlich mehr als 75 Stunden im Monat beträgt.

h) Für Ärzte, die zum Zweck der Leistung unaufschiebbarer ärztlicher Hilfe auf die Verfügbarkeit ihres Fahrzeuges in unmittelbarer Nähe ihres Ordinationsstandortes angewiesen sind, wobei sich der Ordinationsstandort in einem der in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebiete befinden muss: € 18,80.

i) Für Personen, die im Besitz einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 für alle Kurzparkzonen sind, wird die Parkabgabe für das Parken in Parkzonen im Rahmen des Zwecks dieser Ausnahmegewilligung mit € 0,- festgesetzt.

j) Für Personen, die im ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege tätig sind, eine abgeschlossene Ausbildung zum Pflegeassistenten/zur Pflegeassistentin oder zum Pflegefachassistenten/zur Pflegefachassistentin nachweisen, ihre Dienste in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten zu erbringen haben, bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind und nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 3 lit. d Tiroler Parkabgabegesetz 2006 oder des § 17 Abs. 3 Z. 5 lit. d FAG 2024 fallen: € 9,96.

k) Für Personen, die zur selbständigen Ausübung des Hebammenberufs berechtigt sind, ihre Dienste zur Leistung von Geburtshilfe oder Tätigkeiten im Rahmen der vorgeburtlichen Betreuung oder der nachsorglichen Betreuung im Wochenbett ausüben, ihre Dienste in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten zu erbringen haben und bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind: € 9,96.

l) Für Personen, die für Nutzer des persönlichen Budgets aufgrund des Tiroler Teilhabegesetzes – TTHG 2018, LGBL Nr. 32/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 18/2026, tätig sind, ihre Dienste in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten zu erbringen haben und bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind: € 9,96.

(3) In den Fällen des Abs. 2 entsteht der Abgabeanpruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Abgabe wird gleichzeitig fällig und ist bei der Stadtgemeinde oder mittels Banküberweisung zu entrichten. Die Bestimmungen des § 212 Bundesabgabenordnung über Stundung und Ratenzahlung bleiben unberührt.

(4) Für das gemäß § 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 und § 25 Abs. 5 StVO 1960 zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Parkkarte B) gilt § 5 Abs. 4 sinngemäß. Es ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) Die Abgabenbehörde hat dem Abgabeschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabeschulden anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn

a) eine Parkzone zu einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder eine abgabepflichtige Kurzparkzone zu einer Parkzone erklärt wird,

b) die Abgabepflicht für das Parken in einer Parkzone oder Kurzparkzone aufgehoben wird, oder

c) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 oder § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen.

(6) Bei Anrechnungen und Erstattungen nach Abs. 5 werden bereits angefangene Kalendermonate nicht berücksichtigt.

§ 6a

Parkabgabe in Grenzstraßen

Für jene Bewohner der nachfolgenden Straßen bzw. Straßenabschnitte, welche über eine Parkbewilligung nach § 45 Abs. 4 oder 4 a StVO 1960 verfügen, gilt die Parkabgabe für das Parken in diesen Straßen als entrichtet, soweit diese Straßen bzw. Straßenabschnitte in den in der Anlage festgelegten Zonen G, H, J und 21 angeführt sind und jenes nach § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 festgelegte Gebiet

begrenzen, in dem mit der jeweiligen Bewilligung über die Höchstparkdauer der Kurzparkzone hinaus geparkt werden darf:

Anni-Kraus-Weg, Kaiserjägerstraße zwischen Rennweg und Martin-Luther-Platz, Martin-Luther-Platz, Elisabethstraße, Claudiaplatz, Schillerstraße, Ing.-Eitzel-Straße zwischen Schillerstraße und Bienerstraße, Bienerstraße zwischen Ing.-Eitzel-Straße und Pembaurbrücke, Pembaurbrücke, Pembaurstraße, Langstraße, Rudolf-Greinz-Straße, Amraser Straße zwischen Rudolf-Greinz-Straße und Roseggerstraße einschließlich des Platzes vor dem Haus Kranewitterstraße 2, Roseggerstraße zwischen Amraser Straße und Anzengruberstraße, Anzengruberstraße; Speckweg zwischen Sonnenstraße und Schneeberggasse.

§ 7

Nichterhebung fälliger Parkabgaben

Fällige Parkabgaben, die gemäß § 4 entrichtet hätten werden müssen, sind bis zum Betrag von € 7,- nicht bescheidmäßig vorzuschreiben und nicht zu vollstrecken.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 02.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Innsbrucker Parkabgabeverordnung 2014 vom 21.11.2013, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2025, kundgemacht vom 07.04.2025 bis 21.04.2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc

Anlagen

Anlage 1

Abgabepflichtige Kurzparkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. a sind alle Kurzparkzonen innerhalb der durch die planlich dargestellten Bereiche einschließlich der in den Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen:

1) Bereich 1:

Der Bezug habende Plan „Bereich 1, Stadt Innsbruck, GIS – Vermessung, Mai 2023“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

2) Bereich 2:

Der Bezug habende Plan „Bereich 2, Stadt Innsbruck, GIS – Vermessung, Mai 2023“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

3) Bereich 3:

Der Bezug habende Plan „Bereich 3, Stadt Innsbruck, GIS – Vermessung, Mai 2023“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

4) Bereich 4:

Der Bezug habende Plan „Bereich 4, Stadt Innsbruck, GIS – Vermessung, Mai 2023“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Anlage 2

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. b sind:

1) Waldparkplatz Hawaii:

Die Parkzone umfasst das GSt 2744/2 KG Hötting.

Die Abgabepflicht besteht dort täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 21 Uhr.

1a) Parkplatz Kranebitten (Parkzone KB):

Die Parkzone KB umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Kranebitter Allee vom Ende des Campingplatzes Kranebitten (westliche Grundgrenze des GStNr 2493/6 KG Hötting) weiter nordwärts entlang der westlichen Grenze des GStNr 2493/6 KG Hötting bis zum nördlichen Ende des Spielplatzes Kranebitten (GStNr 2493/1). Gedachte Linie nordwestlich bis zum Kranebitter Klamm Bach. Dem Kranebitter Klamm Bach südwärts folgend bis zur Kranebitter Allee. Weiter ostwärts der Kranebitter Allee folgend bis zur westlichen Grundgrenze des GStNr 2493/6 KG Hötting.

Die Abgabepflicht besteht dort täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 21 Uhr.

2) Parkstraßen Tivoli (Parkzone N):

Die Parkzone N umfasst das von Anzengruberstraße, Resselstraße, Trasse der A 12 Inntalautobahn und orografisch rechtem Sillufer umgrenzte Gebiet, einschließlich der genannten Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst.

Ausgenommen hiervon ist die Resselstraße zwischen Anzengruberstraße und Burgenlandstraße.

Die Abgabepflicht besteht dort vom 01.05. bis 31.08. jeden Jahres täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr und vom 01.09. bis 30.4. jeden Jahres im Zeitraum „werktags, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr“.

3) Schloss Ambras (Parkzone W):

Die Parkzone W umfasst den von der L 32 in Richtung Osten abzweigenden Abschnitt der Schloßstraße (Zufahrtsstraße zum Schloss Ambras), mit Ausnahme der Parkplätze am GSt .99 KG Ambras.

Die Abgabepflicht besteht dort täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

4) Parkstraßen Hungerburg (Parkzone HB):

Die Parkzone HB umfasst alle öffentlichen Straßen und alle Gebäude innerhalb des durch die nachfolgend angeführten Straßen, Wege und örtlichen Gegebenheiten umschlossenen Gebietes, einschließlich dieser Straßen und Wege selbst:

Nördlich des Hauses Höhenstraße 66 von der Höhenstraße in Richtung Nordosten abzweigender Zugangsweg zum Höttinger Steinbruch (Klettergarten) - Wilhelm-Greil-Weg - Erlerweg - Waldweg Hungerburg - Wilhelm-Greil-Weg - Kandlerweg - Knappensteig - Hungerburgweg bis zur Kurve nördlich des Hauses Hungerburgweg 16 (bis zur Abzweigung des Wirtschaftsweges nach Norden) - von dieser Abzweigung in geradliniger Verbindung zur Kreuzung Arzler Alm Steig / Rosnerweg - Rosnerweg in Richtung Südwesten bis zur Seilbahntrasse der Nordkettenbahn - Seilbahntrasse in Richtung bergwärts bis zur Stütze 1 der Nordkettenbahn - von der Stütze 1 in geradliniger Verbindung nach Westen bis zur Kreuzung Katzenbründlweg / Buchtalweg - Katzenbründlweg bis zur Kreuzung mit der Gramartstraße - von dieser Kreuzung in geradliniger Verbindung unmittelbar nördlich des Hauses Gramartstraße 98 nach Westen bis zum Alpenvereinsweg 215 - Alpenvereinsweg 215 nach Süden bis zur Zufahrtsstraße zu den Häusern Gramartstraße 104 bis 108 - von dieser Zufahrt zwischen den Gebäuden Gramartstraße 118 und 124 und die Ebene südlich des Gebäudes Gramartstraße 122 einschließend bis zur Kreuzung Gramartstraße / Burgstadlweg - von dieser Kreuzung in geradliniger Verbindung nach Osten und die Gebäude Gramartstraße 135 und 139 einschließend bis zur Vogelhütte - Vogelhüttenweg bis zur Höhenstraße - Höhenstraße talwärts bis zum Zugangsweg zum Höttinger Steinbruch (Klettergarten).

Zudem werden die Gebäude Gramartstraße 104, 106 und 108 sowie die Zufahrtsstraße zu diesen Gebäuden dieser Parkzone zugeordnet.

Ausgenommen hiervon ist die Höhenstraße zwischen dem Vogelhüttenweg und dem Zugangsweg zum Höttinger Steinbruch (Klettergarten).

Die Abgabepflicht besteht dort täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 21 Uhr.“

Anlage 3

Bereich Alpenzoo:

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. b sind folgende Straßen und Straßenabschnitte sowie beschriebene Parkplätze und Bereiche:

Weierburggasse vom Franz-Kotter-Weg bis einschließlich der nördlichen Kreuzung mit der Erschließungsstraße der Schrägparkplätze im Bereich Sophienruhe,

Erschließungsstraße der Schrägparkplätze im Bereich Sophienruhe einschließlich dieser Parkplätze,

Parkplätze auf den Grundstücken 41, 42, 44, 45, 46, 47/1 und 3613/4 KG Hötting westlich der Weierburggasse im Bereich der Weierburg und des Eingangs zum Alpenzoo einschließlich der Erschließungsstraßen zu diesen Parkplätzen, mit Ausnahme der über die Grundstücke 43 und 44 KG Hötting nach Westen führenden Stichstraße zum Gebäude Weierburggasse 37 samt der südlich angegliederten Abstellfläche.

Die Abgabepflicht besteht dort täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 21 Uhr.

Anlage 4

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. b sind:

- (1) Die Zone K umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Orografisch rechtes Innufer vom Hans-Psenner-Steg bis zum orografisch linken Sillufer, orografisch linkes Sillufer in Richtung Süden bis zur Pembaurbrücke, Bienerstraße, Ing.-Etzel-Straße, Schillerstraße, Claudiaplatz, Elisabethstraße, Martin-Luther-Platz, Kaiserjägerstraße, Anni-Kraus-Weg.

- (2) Die Zone R umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Orografisch rechtes Innufer, Langer Weg, Gumpstraße, Andechsstraße, Langer Weg, Egerdachstraße, Gumpstraße, Langstraße, Pembaurstraße, orografisch rechtes Sillufer.

Zudem werden die Gebäude Langer Weg 8, 15, 19, 26, 26a, 28, 30 und 32 sowie die Gebäude Gumpstraße 65, 67, 67a und 69a dieser Zone zugeordnet.

Ausgenommen hiervon ist die Andechsstraße zwischen Gumpstraße und Langem Weg.

- (3) Die Zone P umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Egerdachstraße, Langer Weg, Geyrstraße, unmittelbar südlich der Amraser-See-Straße bestehender Verbindungsweg zwischen Geyrstraße und Dr.-Ferdinand-Kogler-Straße, Dr.-Ferdinand-Kogler-Straße, Geyrstraße, Luigenstraße, Trasse der A 12 Inntalautobahn, Tummelplatzweg, Amraser Straße, Grenzstraße, Koflerstraße, Gumpstraße.

Zudem werden dieser Zone folgende Straßen samt angeführten Gebäuden zugeordnet: die Gebäude der Geyrstraße mit ungeraden Hausnummern zwischen dem Langen Weg und der Amraser-See-Straße, die Gebäude der Geyrstraße mit den ungeraden Hausnummern von 33 bis 61, die Kirchmayrgasse mit sämtlichen Gebäuden, die Luigenstraße mit sämtlichen Gebäuden zwischen der Kirchmayrgasse und der Trasse der A 12 Inntalautobahn, die Gebäude Bleichenweg 50 - 50e und 52 - 52c.

- (4) Die Zone Q umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Gumpstraße, Koflerstraße, Grenzstraße, Amraser Straße, Tummelplatzweg, Trasse der A 12 Inntalautobahn, Resselstraße, Anzengruberstraße, Roseggerstraße, Amraser Straße, Rudolf-Greinz-Straße, Langstraße.

Ausgenommen hiervon ist die Resselstraße zwischen der Burgenlandstraße und der Trasse der A 12 Inntalautobahn.

Zudem wird dieser Zone der Platz vor dem Haus Kranewitterstraße 2 zugeordnet.

- (5) Die Zone M umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Egger-Lienz-Straße, Anton-Melzer-Straße, Olympiasstraße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Süden bis zur A 12 Inntalautobahn, A 12 Inntalautobahn ostwärts bis zur Sill, Sill bis zur Brücke auf Gst 1322/1 KG Wilten, gedachte Linie von der Brücke zum Haus Brennstraße 15, Brennerstraße bis zum Hohlweg, gedachte Linie zum südlichen Westportal des Wiltener Tunnels, Trasse der A 12 Inntalautobahn Richtung Westen bis zur westlichen Grenze des Gst 1216/23 KG Wilten (Feldstraße 13), westliche Grenze dieses Grundstückes bis zur Feldstraße, Feldstraße ostwärts bis zu der die Feldstraße auf Höhe des Hauses Feldstraße 11 querenden Gleisanlage, gedachte Linie bis zur Westfassade des Bahnhofsgebäudes Egger-Lienz-Straße 1, gedachte Linie bis zur Egger-Lienz-Straße.

Ausgenommen hiervon sind die Egger-Lienz-Straße, die Anton-Melzer-Straße, die Olympiasstraße und die Brennerstraße zwischen dem Pierre-de-Coubertin-Weg und dem Hohlweg.

Zudem werden dieser Zone die Klostersgasse von der Brennerbahn ostwärts und die Trientiner Brücke zugeordnet.

- (6) Die Zone L umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Ostseitige Rampe der Freiburger Brücke, Holzhammerstraße, Egger-Lienz-Straße bis zur Westfassade des Bahnhofsgebäudes Egger-Lienz-Straße 1, gedachte Linie von der Westfassade des Bahnhofsgebäudes bis zu der die Feldstraße auf Höhe des Hauses Feldstraße 11 querenden Gleisanlage, Feldstraße westwärts bis zur westlichen Grenze des Gst 1216/23 KG Wilten (Feldstraße 13), westliche Grenze dieses Grundstückes, Trasse der A 12 Inntalautobahn bis zur Ausfahrt Innsbruck-West, orografisch rechtes Innufer bis zur Freiburger Brücke.

Ausgenommen hiervon sind die ostseitige Rampe der Freiburger Brücke, die Holzhammerstraße und die Egger-Lienz-Straße bis zum Bahnhofsgebäude Egger-Lienz-Straße 1.

- (7) Die Zone S umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten und Gleiskörper umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Bachlechnerstraße, westseitige Rampe der Freiburger Brücke, orografisch linkes Innufer Richtung Westen bis zum Haus Fürstenweg 189, gedachte Linie zwischen Innufer und Fürstenweg, Fürstenweg, Fischerhäuslweg, Kranebitter Allee Richtung Westen bis Vögelebichl, gedachte Linie entlang der östlichen Grundgrenzen der Liegenschaften Vögelebichl 3 und 4 bis zur Trasse der Mittenwaldbahn, Trasse der Mittenwaldbahn bis zur Höttinger Au, Höttinger Au.

Ausgenommen hiervon ist die Bachlechnerstraße.

Zudem werden das Gebäude Höttinger Auffahrt 1a, die Gebäude der Höttinger Au mit den geraden Hausnummern von 64 bis 86, der Anna-Stainer-Knittel-Weg mit sämtlichen Gebäuden, der Fischottersteig und die Storchenstraße mit sämtlichen Gebäuden, die Gebäude des Fischerhäuslweges mit den ungeraden Hausnummern, die Huchenstraße und der Cusanusweg mit sämtlichen Gebäuden und die westlich des Fischerhäuslweges gelegenen Gebäude des Fürstenweges mit den geraden Hausnummern bis einschließlich des Hauses Fürstenweg 176 dieser Zone zugeordnet.

- (8) Die Zone T umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten und Gleiskörper umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Allerheiligenhofweg, Schneebuggasse, Hoheggweg, Sadrachstraße, Schneebuggasse, Speckweg bis zur Trasse der Mittenwaldbahn, Trasse der Mittenwaldbahn bis zum Sankt-Georgs-Weg, westliche Grenze des Gst. 955/2 KG Hötting (Allerheiligenhofweg 5).

Zudem werden dieser Zone folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte und Gebäude zugeordnet:

das Gebäude Berchtoldshofweg 2 und die Gebäude des Berchtoldshofweges mit den ungeraden Hausnummern von 1 bis 5a, jene der Schneebuggasse mit den geraden Hausnummern von 74 bis 80a sowie ab 100, jene des Hoheggweges mit den ungeraden Hausnummern, die Sadrachstraße vom Hoheggweg nordwärts bis zu deren Ausbauende mit den Gebäuden mit den geraden Hausnummern und den ungeraden Hausnummern ab 23, der Hofwaldweg und sämtliche Gebäude des Hofwaldweges, die Planötzenhofstraße von der Sadrachstraße bis zur Einmündung der Forststraße auf Höhe des Gst. 680 KG Hötting mit den Gebäuden mit den geraden Hausnummern von 2 bis 24e sowie mit den ungeraden Hausnummern von 1 bis 41 und der Schlotthofweg von der Planötzenhofstraße bis zur westlichen Grundgrenze des Anwesens Schlotthofweg 3 mit den Gebäuden mit den geraden Hausnummern ab 12 sowie mit den ungeraden Hausnummern ab 5.

- (9) Die Zone U umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten und Gleiskörper umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Kranebitter Allee vom Vögelebichl Richtung Westen bis einschließlich des Kreisverkehrs Technikerstraße, Technikerstraße, unmittelbar südlich des Hauses Technikerstraße 84 von der Technikerstraße nach Westen abzweigender Verbindungsweg zum Lohbach, Lohbach, gedachte Linie von der Brücke nördlich des Hauses Franz-Baumann-Weg 20 bis zum Harterhofweg auf Höhe der Zufahrt zum Haus Peerhofstraße 27, Harterhofweg, Allerheiligenhofweg bis zur westlichen Grenze des Gst. 955/2 KG Hötting (Allerheiligenhofweg 5), westliche Grenze dieses Grundstückes, Trasse der Mittenwaldbahn bis auf Höhe der östlichen Grenze des Gst. 1636/18 KG Hötting (Vögelebichl 4), gedachte Linie von der Trasse der Mittenwaldbahn bis zur Kreuzung Vögelebichl / Kranebitter Allee.

Zudem werden die Gebäude Harterhofweg 2, 4 und 6, jene des Allerheiligenhofweges mit den geraden Hausnummern ab 8 und sämtliche Gebäude des Gufeltaglweges dieser Zone zugeordnet.

- (10) Die Zone MU umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten und Gleiskörper umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Orografisch linkes Innufer von 42 m westlich der Einmündung des Tuffbaches bis zur westlichen Einmündung der Hans-Maier-Straße in die Haller Straße, Hans-Maier-Straße, Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nr. 337/2 KG Mühlau und Nr. 337/6 KG Mühlau, Bahntrasse der ÖBB in Richtung Westen bis zur Ostfassade des Gebäudes Haller Straße 67 (Rauch-Mühle), gedachte Linie in Richtung Norden bis zur Kreuzung Finkenberglweg/Rechenhofweg, Rechenhofweg, Karmelweg bis zur westlichen Grenze des Grundstückes Nr. 692/2 KG Mühlau, gedachte Linie in Richtung Südwesten bis zur Station „Alpenzoo“ der Hungerburgbahn, Trasse der Hungerburgbahn in Richtung talwärts bis zur Weiherburggasse, Weiherburggasse in Richtung Westen bis 25 m westlich des Tuffbaches, gedachte Linie in Richtung Süden bis zum orografisch linken Innufer (42 m westlich der Einmündung des Tuffbaches).

Ausgenommen hiervon sind die Hans-Maier-Straße, der Kreuzungsbereich Finkenberglweg/Rechenhofweg und der Heinrich-Süß-Weg.

Zudem werden dieser Zone die Gebäude Rechenhofweg 1, Karmelweg 2 und 4 und Weiherburggasse 41 zugeordnet.

- (11) Die Zone Z umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:
 Josef-Franz-Huter-Straße von der Völser Straße bis zur Brücke über den Geroldsbach. Von dieser Brücke in westlicher Richtung bis zum Firmengelände der Firma Huter, dann in nördlicher Richtung, parallel zum Geroldsbach, bis zur Weingartnerstraße, und diese Straße nach Osten bis zur Brücke über den Geroldsbach. Dem Geroldsbach bis zur Lärmschutzwand der Autobahn.
 Der Lärmschutzwand folgend bis zur Autobahnabfahrt Innsbruck West, von dort in gerader Linie zur Kreuzung Völser Straße / Klosterangerstraße, die Völser Straße in östlicher Richtung bis zur Autobahnunterführung und von dort das Siedlungsgebiet umfassend in südliche Richtung bis zur Waldstraße. Die Waldstraße in westliche Richtung bis zur Kreuzung Mentlbergstraße, die Mentlbergstraße bis zur Kreuzung mit der Völser Straße. Von dort zurück Richtung Westen bis zur Kreuzung Josef-Franz-Huter-Straße mit der Völser Straße jedoch ohne alle Gebäude mit Hausnummern der Völser Straße.
- (12) Die Zone O umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:
 Orografisch linkes Innufer bei der Grenobler Brücke bis zur Haller Straße. Von dort der Straßenmitte der Haller Straße ostwärts folgend bis zur Stadtgrenze am Ende des Gebäudes Hallerstraße 212. Von dort der Stadtgrenze südwärts folgend bis zur Pontlatzerstraße. Weiter der Stadtgrenze Kugelfangweg südwärts folgend bis zum orografisch linken Innufer. Dem orografisch linken Innufer westwärts folgend bis zur Grenobler Brücke.
- (13) Die Zone KR umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:
 Vom Harterhofweg auf Höhe des Zuganges zum Haus Peerhofstraße 27 in gedachter Linie südwärts bis zur Brücke über den Lohbach nördlich des Gebäudes Franz-Baumann-Weg 20. Dem Lohbach entlang bis südlich des Gebäudes Technikerstraße 84. Weiter nach Osten bis zur Kurve Technikerstraße. Weiter am westlichen Rand der Technikerstraße bis zum Kreisverkehr

Kranebitter Allee. Die Kranebitter Allee westwärts bis zum Ende Campingplatz Kranebitten (westliche Grundgrenze des GStNr 2493/6 KG Hötting). Weiter nordwärts entlang der westlichen Grenze des GStNr 2493/6 KG Hötting bis zum nördlichen Ende des Spielplatzes Kranebitten (GStNr 2493/1 KG Hötting). Gedachte Linie nordwestlich bis zum Kranebitter Klammbach. Weiter dem Kranebitter Klammbach nordwärts folgend bis zur ersten Spitzkehre der Klammsstraße. Der Klammsstraße folgend bis nordöstlich des Kerschbuchhofes (Klammsstraße 160). Weiter südwärts entlang des Wirtschaftsweges des Gebäudes Klammsstraße Nr. 160 bis zum Kerschbuchhofweg. Dem Kerschbuchhofweg folgend bis zum Harterhofweg auf Höhe des Zuganges zum Haus Peerhofstraße 27.

- (14) Die Zone AR umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Vom nördlichen Ende der Rauchmehlbrücke entlang der nördlichen Zonengrenzen der Zonen MU und MA - entsprechend der Eisenbahntrasse in Richtung Osten folgend bis zur Stadtgebietsgrenze, weiter der Stadtgrenzen nach Norden folgend bis zum Canisiussteig, dem Canisiussteig Richtung Westen folgend bis zur nordöstlichen Ecke des GSt. 1824, KG Arzl, weiter in gedachter Linie nordwestlich bis zur Nordecke des GSt 2071/5 KG Arzl, weiter entlang des nördlichen Randes des Purnhofweges in Richtung Westen bis zur Einmündung in den Schönblickweg, weiter dem nördlichen Rand des Schönblickweges Richtung Westen folgend bis zur westlichen Grundgrenze des GSt 2097/8 KG Arzl, weiter entlang der Grundstücksgrenzen 2097/8 und 2097/15 Richtung Norden bis zum Rechenhofweg, weiter in gedachte Linie Richtung Westen bis zur Abzweigung Rechenhofweg Finkenbergweg, weiter entlang der Zonengrenze MU Richtung Süden bis zum nördlichen Ende der Rauchmehlbrücke.

Die Abgabepflicht in allen in der Anlage 4 beschriebenen Zonen besteht werktags, von Montag bis Freitag von 8.00 bis 21.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Stadtmagistrat

Referat

Parkraumbewirtschaftung

Sachbearbeiter/in Mag.^a Martina Norz

Telefon +43 512 53 60 4311

E-Mail post.parkraumbewirtschaftung@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 29.06.2026

VERORDNUNG

(Gemeinderatsbeschluss vom xx.xx.xxxx)

Aufgrund der §§ 25, 43 Abs. 1 lit. b und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2026, wird verordnet:

§ 1

„Kurzparkzone“ (§ 25 StVO 1960 i.V.m. § 52 lit. a Z. 13d und Z. 13e StVO 1960)

- werktags, Montag bis Freitag von 08.00 bis 21.00 Uhr und Samstag von 08.00 bis 18.00 Uhr -
- Kurzparkdauer 90 Minuten -
- gebührenpflichtig -

§ 2

Betroffen von dieser Regelung sind alle Straßen der im § 3 dieser Verordnung umschriebenen Gebiete, soweit es sich um öffentliche Straßen, ausgenommen Gemeindestraßen, handelt.

§ 3

Die Verkehrsregelung gilt für die nachstehend planlich dargestellten Bereiche und angeführten Straßen und natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Bereiche einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Bereich 1:

Der Bezug habende Plan „Bereich 1, Stadt Innsbruck, GIS – Vermessung, Mai 2023“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Bereich 2:

Der Bezug habende Plan „Bereich 2, Stadt Innsbruck, GIS – Vermessung, Mai 2023“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

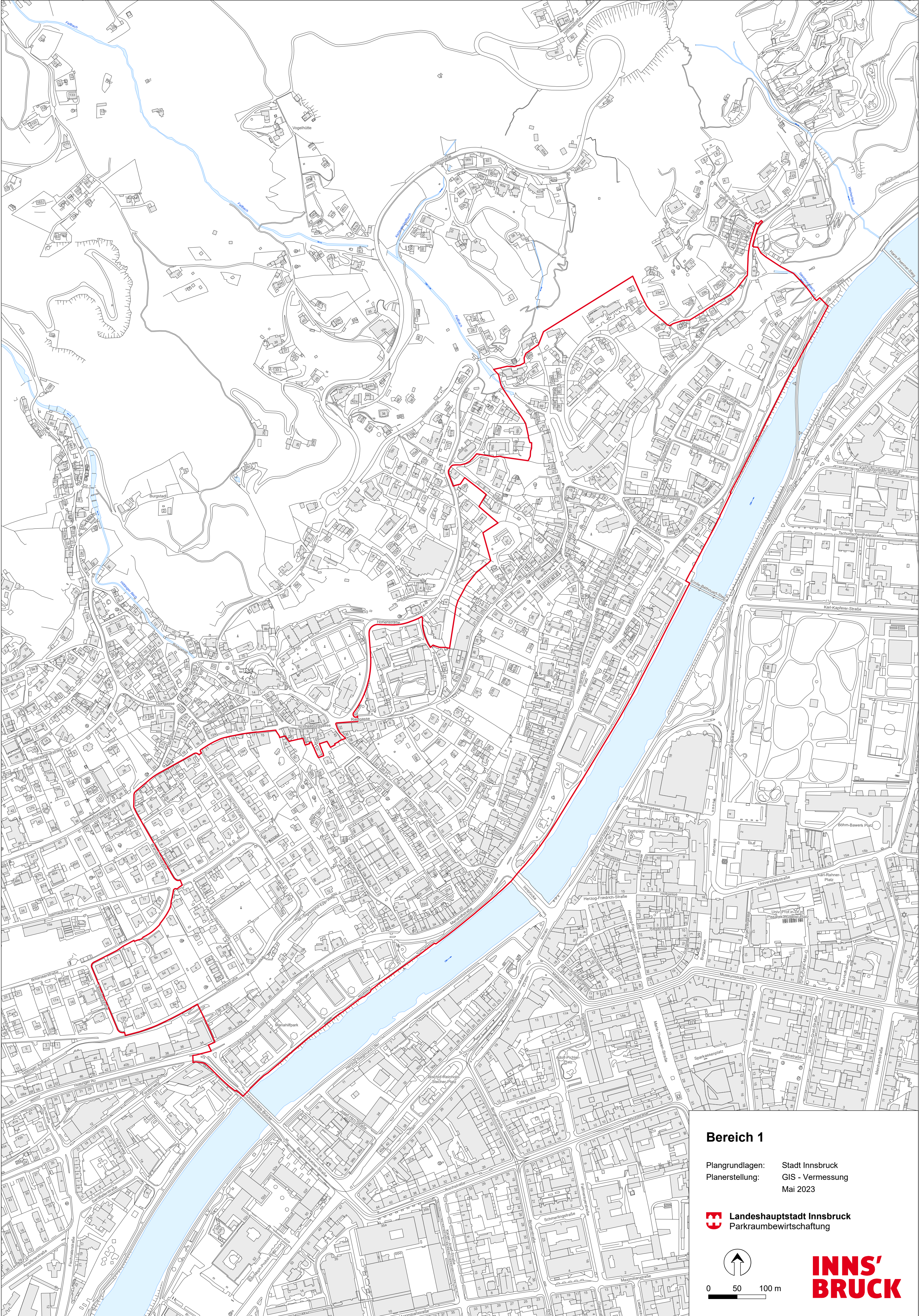
Weiterreichende gesetzliche oder verordnete Halte- und Parkbeschränkungen in den umschriebenen Gebieten bleiben aufrecht.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat:

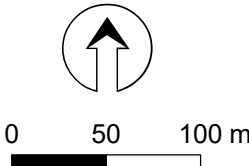
Mag. Martina Norz



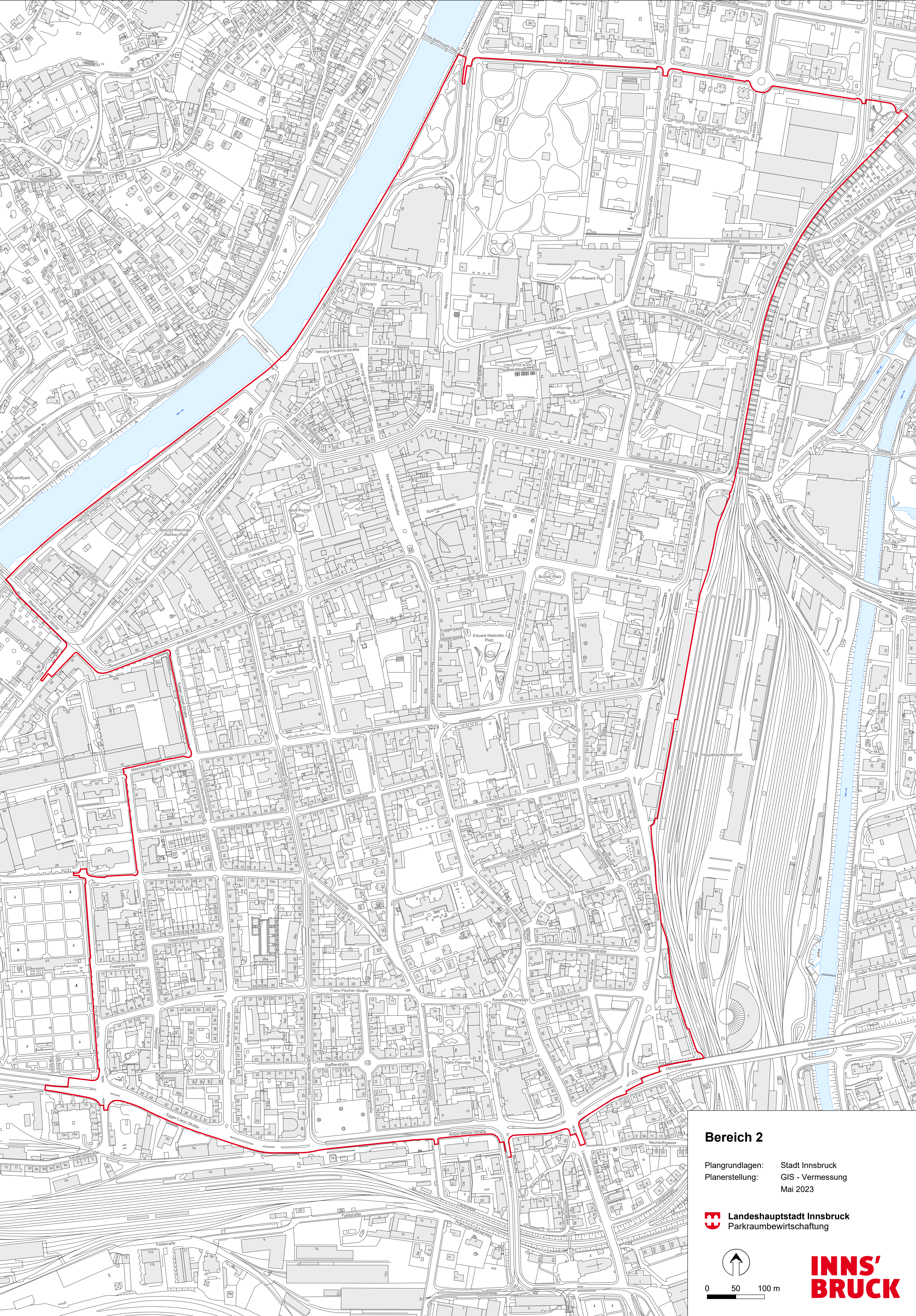
Bereich 1

Plangrundlagen: Stadt Innsbruck
Planerstellung: GIS - Vermessung
Mai 2023

 Landeshauptstadt Innsbruck
Parkraumbewirtschaftung



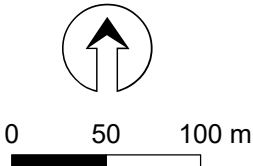
INNS'
BRUCK



Bereich 2

Plangrundlagen: Stadt Innsbruck
Planerstellung: GIS - Vermessung
Mai 2023

 Landeshauptstadt Innsbruck
Parkraumbewirtschaftung



INNS'
BRUCK

Stadtmagistrat

Referat

Parkraumbewirtschaftung

Sachbearbeiter/in Mag.^a Martina Norz

Telefon +43 512 53 60 4311

E-Mail post.parkraumbewirtschaftung@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 29.06.2026

VERORDNUNG

(Gemeinderatsbeschluss vom xx.xx.xxxx)

Aufgrund der §§ 25, 43 Abs. 1 lit. b und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2026, wird verordnet:

§ 1

„Kurzparkzone“ (§ 25 StVO 1960 i.V.m. § 52 lit. a Z. 13d und Z. 13e StVO 1960)

- werktags, Montag bis Freitag von 08.00 bis 21.00 Uhr und Samstag von 08.00 bis 18.00 Uhr -
- Kurzparkdauer 180 Minuten -
- gebührenpflichtig -

§ 2

Betroffen von dieser Regelung sind alle Straßen der im § 3 dieser Verordnung umschriebenen Gebiete, soweit es sich um öffentliche Straßen, ausgenommen Gemeindestraßen, handelt.

§ 3

Die Verkehrsregelung gilt für die nachstehend planlich dargestellten Bereiche und angeführten Straßen und natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Bereiche einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Bereich 3:

Der Bezug habende Plan „Bereich 3, Stadt Innsbruck, GIS – Vermessung, Mai 2023“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Bereich 4:

Der Bezug habende Plan „Bereich 4, Stadt Innsbruck, GIS – Vermessung, Mai 2023“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

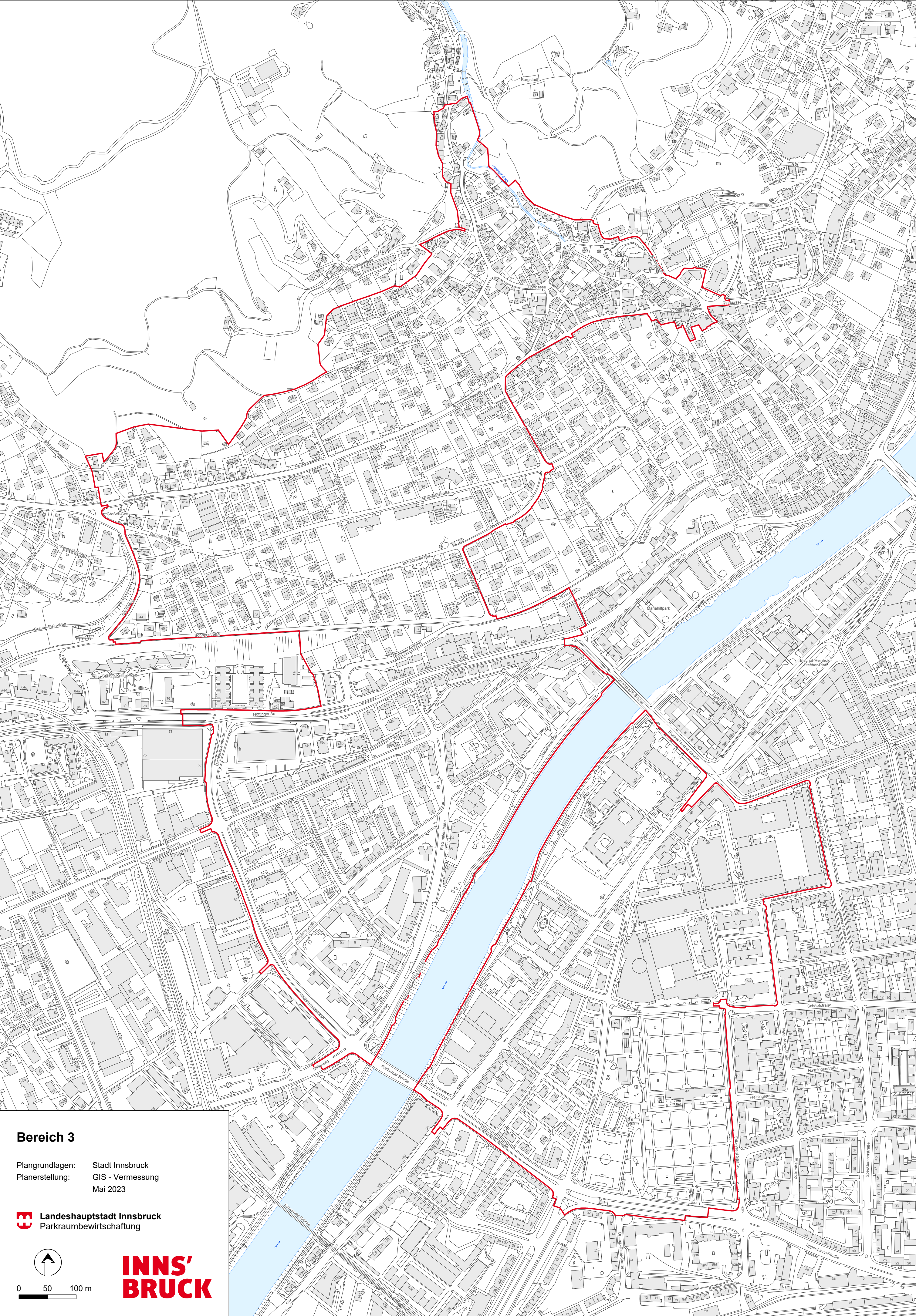
Weiterreichende gesetzliche oder verordnete Halte- und Parkbeschränkungen in den umschriebenen Gebieten bleiben aufrecht.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat:

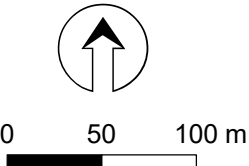
Mag. Martina Norz



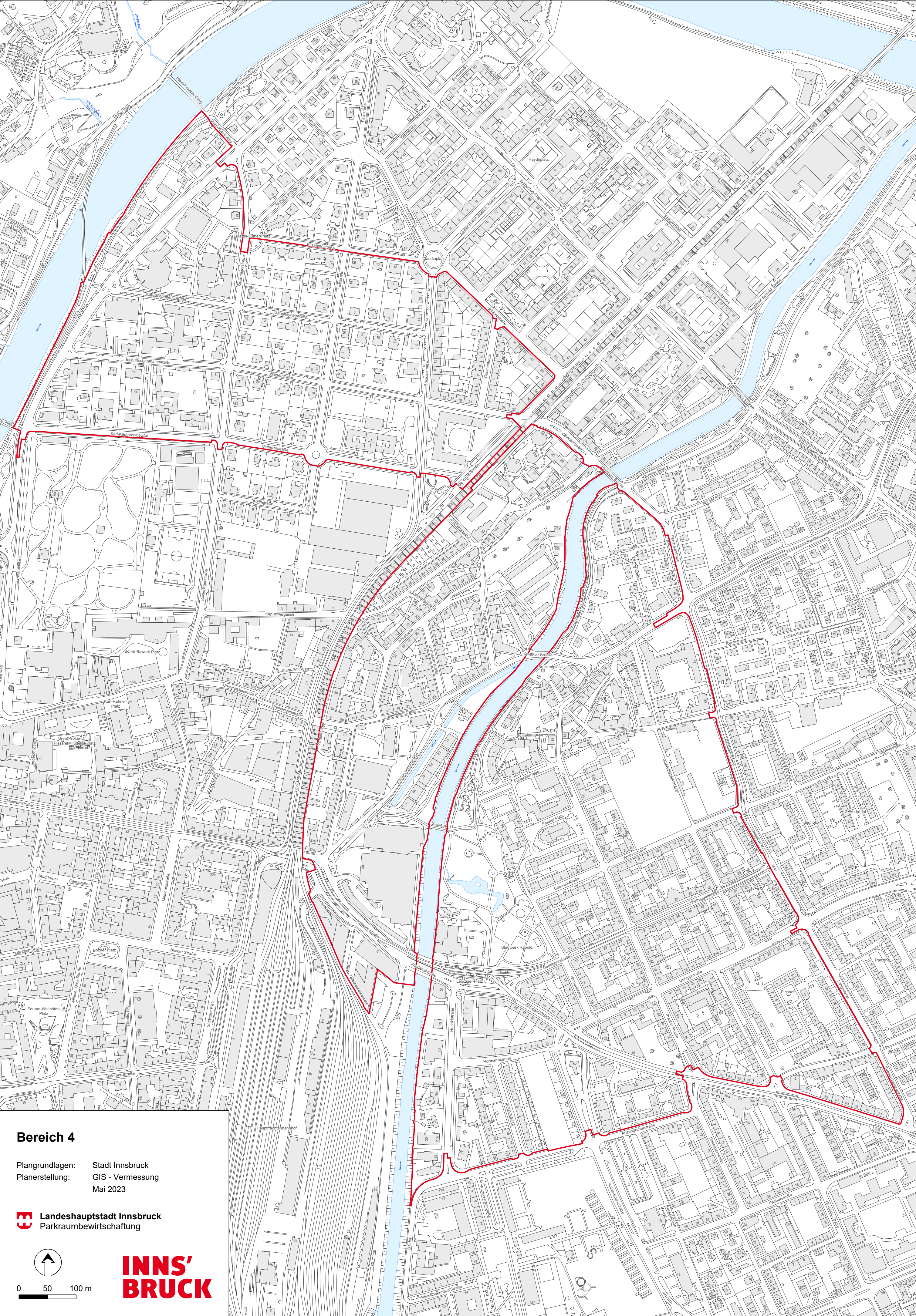
Bereich 3

Plangrundlagen: Stadt Innsbruck
Planerstellung: GIS - Vermessung
Mai 2023

 Landeshauptstadt Innsbruck
Parkraumbewirtschaftung



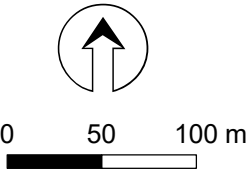
INNS'
BRUCK



Bereich 4

Plangrundlagen: Stadt Innsbruck
Planerstellung: GIS - Vermessung
Mai 2023

 Landeshauptstadt Innsbruck
Parkraumbewirtschaftung



INNS'
BRUCK

Retouren an MA IV, Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus

Herrn
Ausschussvorsitzenden
Alexander Auer, MA

Stadtmagistrat

Wirtschaft und Tourismus

Sachbearbeitende Andreas Erhart, MBA
Telefon +43 512 5360 2109
E-Mail Andreas.Erhart@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 08.07.2026

HIER

3 Anträge des Ausschusses für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus vom 07.07.2026 an den Gemeinderat am 16.07.2026

**Zahl: Maglbk/48064/SUB-KU/1
und Maglbk/43215/SUB-WT/10
und Maglbk/42976/SUB-WT/9**

Sehr geehrte Herr Auer,

wir ersuchen, folgenden Beschluss im Gemeinderat zu fassen:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus vom 07.07.2026 werden laut Anlage genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge)

Einmalige Kosten	EUR 114.000,00
Laufende bzw. Folgekosten / Jahr	EUR 0,00

Die Bedeckung für diese Subvention in der Höhe von 10.000 EUR ist auf der VP 1.770100-755500, Fremdenverkehrsförderung Transfers an Unternehmen (SU), gegeben.

Die Bedeckung für diese Subvention in der Höhe von 104.000 EUR ist auf der VP 1/780100 - 775500, Wirtschaftsförderung, Kapitaltransfer an Unternehmen (SU), gegeben.

Freundliche Grüße



Mag. Martin Rupprechter
Finanzdirektor

Anlagen:

- Liste Subventionsanträge
- Subventionsanträge

Anlage 1

3 Anträge vom Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus am 07.07.2026

lfd. Nr.	Geschäftsfall	Subventionswerber	Art der Subvention	Zweck	Amtsvorschlag	Beantragte Subvention	Anmerkung	Abstimmung Ausschuss
1	Maglbk/48064/SUB-KU/1	Verein zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Wiltén	Jahressubvention	Belebung des Wiltener Platzl's	24.000, -	25.000, -	2023: 0, - 2024: 24.000, - 2025: 24.000, -	e.a.
2	Maglbk/43215/SUB-WT/10	Tiroler Volksmusikverein/ZV Innsbruck u Umgebung	Einzelsubvention	Tiroler Adventsingen	10.000, -	10.000, -	2023: 11.000, - 2024: 10.000, - 2025: 10.000, -	e.a.
3	Maglbk/42976/SUB-WT/9	Innsbrucker Innenstadt GmbH	Jahressubvention	Allgemeine Wirtschaftsförderung	80.000, -	80.000, -	2023: 70.000, - 2024: 70.000, - 2025: 80.000, -	e.a.

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER ENDABRECHNUNG DES PROJEKTS „NEUSTRUKTURIERUNG PATSCHERKOFEL(-BAHN)“

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Prüfung der Endabrechnung des Projekts „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 01.07.2026 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 30.04.2026, Zl. Maglbk/90840/StRH-PR/8, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/ -umfang

Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofs

Gemäß seiner Prüfkompetenz nach § 74 Abs. 2 lit. c Zi. 1 Innsbrucker Stadtrecht 1975 hat der Stadtrechnungshof eine Einschau in die Endabrechnung des Projekts „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ vorgenommen, welches von der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH (PKBI) umgesetzt wurde. Die PKBI ist eine Gesellschaft, die sich zu 100,0 % im Eigentum der Stadt Innsbruck befindet.

Prüfung der Kontrollabteilung im Jahr 2018/19

Eine Besonderheit bestand darin, dass große Teilbereiche des Projekts bereits von der ehemaligen Kontrollabteilung aufgrund eines Prüfauftrags des damaligen Bürgermeisters geprüft wurden. Diese Prüfung fand hauptsächlich im vierten Quartal 2018 und teilweise im Januar und Februar 2019 statt. Zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung war das Projekt jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen und abgerechnet.

Gegenstand der vorliegenden Prüfung

Gegenstand der vorliegenden Prüfung war daher eine stichprobenartige Einschau in die Abrechnungsunterlagen des Projekts „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“. Der Fokus lag dabei auf den Projektkosten im engeren Sinn, das heißt den Errichtungskosten. Kosten, wie etwa für den Kauf der Gesellschaften, welche die Liftanlagen vormals betrieben haben, sowie die sonstigen im Zuge der Abwicklung des Projekts eingegangenen Verpflichtungen und die damit verbundenen Kosten werden nur am Rande an der jeweils passenden Stelle behandelt (Projektkosten im weiteren Sinne).

Bei der Prüfung richtete der Stadtrechnungshof ein besonderes Augenmerk auf die erst nach dem Winter 2018/19 realisierte Erweiterung des westlichen Parkplatzes bei der neuen Talstation der Patscherkofelbahn sowie auf die darauffolgende Sanierung der Trinkwasserversorgungsanlage am Patscherkofel. Darüber hinaus bildete der im Jahr 2020 abgeschlossene außergerichtliche Vergleich mit dem für die Baumeisterarbeiten verantwortlichen Unternehmen einen weiteren Prüfungsschwerpunkt.

Erschwerende Umstände

Erschwert hat die Prüfungshandlungen, dass es hinsichtlich der Verwaltung der PKBI (Buchhaltung, Personalverrechnung und IT) infolge der Abberufung der beiden vormaligen Geschäftsführer gegen Ende des Jahres 2019 zu einer sukzessiven Entflechtung von den Strukturen der IVB gekommen ist.

So wurden ab dem Geschäftsjahr 2021/22 (sohin seit 01.10.2021) die Buchhaltungsagenden nicht mehr von der IVB wahrgenommen, sondern von einer externen Steuerberatungskanzlei geführt. Dem folgend standen dem Stadtrechnungshof über den von der IVB bereitgestellten Buchhaltungszugang nicht mehr sämtliche prüfungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung. Positiv hervorzuheben ist diesbezüglich jedoch, dass die betreffende Steuerberatungskanzlei sämtliche Anfragen des Stadtrechnungshofs zeitnah und kooperativ beantwortete und angeforderte Unterlagen zügig bereitstellte.

Die Entflechtung von der IVB erstreckte sich im IT-Bereich auch auf die ursprünglichen E-Mail-Postfächer der Bediensteten der PKBI. Laut erhaltener Auskunft konnte die PKBI aufgrund der diesbezüglichen Systemumstellung nicht mehr auf deren Inhalte zugreifen, da diese gelöscht worden seien. Die PKBI war hierdurch vereinzelt nicht in der Lage, dem Stadtrechnungshof prüfungsrelevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Gender-Hinweis

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wurden die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen grundsätzlich in einer einheitlichen Geschlechtsform gehalten. Sie gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und sonstige Geschlechtsidentitäten.

Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren nach § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) wurde durchgeführt. Der Stadtrechnungshof hat die PKBI sowie das Büro der Magistratsdirektion und die MA IV zur Stellungnahme eingeladen. Sowohl das Büro des Magistratsdirektors (unter Einbeziehung der MA IV) als auch die PKBI haben ihre Stellungnahmen zum Vorbericht jeweils fristgerecht übermittelt.

2 Allgemeine Vorbemerkungen

2.1 Kauf „Unternehmen Patscherkofelbahnen“

Kaufpreis Patscherkofelbahnen

Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck hat in seiner Sitzung am 15.07.2014 mit Mehrheitsbeschluss der Übernahme des „Unternehmens Patscherkofelbahnen“ zugestimmt.

Der Kaufpreis wurde mit insgesamt € 10,7 Mio. zzgl. Nebenkosten festgelegt. Der vereinbarte Übergabestichtag war der 01.10.2014, an dem auch die Kaufpreisforderung in der zuvor genannten Höhe fällig wurde. Die Auszahlung wurde in der städtischen Buchhaltung mit Datum 11.09.2014 erfasst und der Kaufpreis in weiterer Folge an die drei damals betroffenen Gesellschaften des „Unternehmens Patscherkofelbahnen“ (Sitour Management GmbH, Sitour Produktions- und Werbe-

gesellschaft mbH und Vereinigte Bergbahnen GmbH) überwiesen. Zudem waren Notariatskosten iHv rd. € 6,1 Tsd. zu begleichen.

2.2 Gesellschaftereinlagen Patscherkofelbahnen Ges.m.b.H. & CoKG

Gesellschaftereinlagen 2014 bis 2016

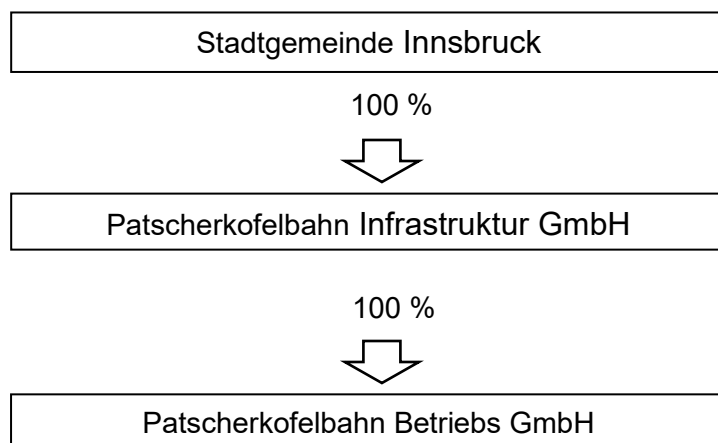
In den Rechnungsjahren 2014, 2015 und 2016 hat die Stadt Innsbruck Gesellschaftereinlagen iHv gesamt € 3,49 Mio. in die vormalige Patscherkofelbahnen Ges.m.b.H. & Co KG. (nun PKBB und Tochter der PKBI) eingebracht.

Ferner ist eine Ausgleichszahlung an eine Rechtsanwaltskanzlei iHv rd. € 29,1 Tsd. geleistet worden.

2.3 Änderung der Gesellschaftsstruktur

Nach Vorliegen des Jahresabschlusses 2014/15 der Skiweltcup-Patscherkofel GmbH (SWCP) und dem Ankauf dieser Gesellschaft beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.06.2016 eine grundlegende Änderung der Gesellschafterstruktur des „Unternehmens Patscherkofelbahnen“ zur Reduktion des Verwaltungs- und Managementaufwandes sowie der Kosten.

Die hierdurch geschaffene, aktuelle Gesellschaftsstruktur wird nachfolgend schematisch dargestellt:



2.4 Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ (im engeren Sinn)

Projektbeschreibung

Die Errichtung der 10er Einseilumlaufbahn (EUB) erfolgte auf einer abgeänderten Trasse unter Neuerrichtung sämtlicher Stationsgebäude (Tal-, Zwischen- und Bergstation). Die Seilbahnanlage wurde kuppelbar in zwei Sektionen ausgeführt, wobei die Teilstrecken (Talstation – Zwischenstation sowie Zwischenstation – Bergstation) funktional unabhängig voneinander betrieben werden können. Die Positionierung der neuen Talstation erfolgte am vormaligen Standort der 4er-Sesselbahn Olympiaexpress.

Ein Großteil der Bestandsanlagen – namentlich die Pendelbahn (Baujahr 1928), die Panoramabahn (Baujahr 2005), der Olympiaexpress (Baujahr 1999) sowie der Schlepplift Ochsenalm (Baujahr 1969) – wurden im Zuge des Projekts rückgebaut. Die Panoramabahn und der Olympiaexpress konnten veräußert werden.

In Bezug auf die Pisten und die Beschneiungsanlage wurden umfangreiche Modernisierungs- und technische Adaptionsmaßnahmen sowie Neuanschaffungen vorgenommen.

Außerdem sind die Verkehrsflächen optimiert und die Parkflächen im Bereich der neuen Talstation erweitert worden.

Auch die ursprüngliche Wasserversorgungsanlage Patscherkofel wurde saniert bzw. neu errichtet.

Nicht umgesetzte Teilprojekte

Im Rahmen des Projekts waren zudem der Bau einer beleuchteten Rodelbahn in zwei Sektionen (von der Berg- bis zur Zwischenstation und von der Zwischen- bis zur Talstation) sowie die funktionale Erweiterung des westlich der Talstation der neuen Patscherkofelbahn gelegenen Speicherteiches in Richtung Schwimm- und Badeteich geplant. Die genannten Teilprojekte waren zum Prüfungszeitpunkt (noch) nicht realisiert.

3 Kostenentwicklung Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“

Kostenentwicklung

Dieses Kapitel gibt einen kurzen Überblick über die für das Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ maßgeblichen Beschlüsse der Stadt Innsbruck.

3.1 (Sonder-)Gemeinderat 30.10.2015

Gemeinderatsbeschluss 2015

In seiner (Sonder-)Sitzung am 30.10.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Innsbruck die vom StS zwei Tage zuvor beschlossene (Amts-)Vorlage der MA IV iZm der Thematik „Patscherkofelbahn, Neubau, Grundsatzbeschluss Wettbewerb, Gebäude, Zeitplan“ angenommen.

Kostenschätzung 2015

Die Projektkosten sind lt. PKBI von den seinerzeit damit befassten Experten kaufmännisch sehr vorsichtig geschätzt und mit der für die Teilprojekte jeweils nachstehenden Höhe angesetzt worden:

Kostenschätzung 2015	
Projektbezeichnung	Beträge in Mio. [€]
10er EUB Patscherkofelbahn	14,0
Energieversorgung	1,2
Hochbauten (Tal-, Mittel- und Bergstation)	12,8
Abbruch von bestehenden Seilbahnanlagen	0,4
Erlös aus dem Verkauf des Panoramaliftes	0,0
Beschneigung und Pistenbauarbeiten	1,7
Parkraum- und Verkehrsoptimierung	3,1
Rodelbahn	0,8
Speicherteich, Bau eines Regenerationsbeckens	0,3
Summe	34,3

Dazu hat die PKBI in ihrem (Vorlage-)Bericht bekannt gegeben, dass in dieser Kostenschätzung keine Reserven, keine Anwalts-, Planungs- und Verfahrenskosten, keine Kosten für den Umbau des ehemaligen Panoramarestaurants, für den Abriss der alten Pendelbahn und für den Innenausbau sowie für die ÖBA etc. enthalten waren.

Aufnahme budgetärer Mittel

Die Kontrollabteilung stellte im Zuge ihrer damaligen Prüfung fest, dass in der eingangs angeführten StS-Vorlage eine Aufnahme budgetärer Mittel iHv insgesamt € 41,0 Mio. beantragt und vom Gemeinderat beschlossen worden war.

Die Differenz von € 6,7 Mio. setzte sich einerseits aus der Berücksichtigung einer budgetären Reserve iHv € 3,7 Mio. zusammen. Andererseits war für ein Entwicklungsprojekt im Stadtteil Igls samt einem noch genauer zu definierenden Maßnahmenpaket rd. um die alte Talstation der Pendelbahn ein Betrag iHv € 3,0 Mio. zu budgetieren.

3.2 Gemeinderat 15.02.2017

Kostenaufstellung 2017 im Vergleich zur Kostenschätzung 2015

Dem für die Gemeinderatssitzung am 15.02.2017 erstellten (Vorlage-)Bericht der PKBI war eine überarbeitete Kostenaufstellung zum 08.02. des betreffenden Jahres zu entnehmen.

Auf Basis der zum damaligen Zeitpunkt gegebenen Planungstiefe, des abgeschlossenen Architekturwettbewerbes und der Ergebnisse verschiedener Ausschreibungen wurden die Kosten für das Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ im Vergleich zur Kostenschätzung aus dem Jahr 2015 wie folgt budgetiert:

Kostenaufstellung 2017 im Vergleich zur Kostenschätzung 2015		
Projektbezeichnung	Kosten- aufstellung 2017	Kosten- schätzung 2015
	Beträge gerundet in Mio. [€]	
Seilbahn	12,44	14,00
Energieversorgung, Kanal	1,96	1,20
Hochbauten (Tal-, Mittel- und Bergstation)	19,95	12,80
Abbruch Altanlagen	1,11	0,40
Verkaufserlöse (OLEX, Panoramabahn)	-0,56	0,00
Beschneigungsanlage und Pistenbau	2,59	1,70
Parkraum, Verkehrsplanung	2,66	3,10
Rodelbahn	0,74	0,80
Speicherteich	0,27	0,30
Pistenbau/Erdarbeiten	1,71	0,00
Innenausstattung Stationen	1,96	0,00
Infrastrukturelle Leistungen, Sonstiges	1,94	0,00
Planungsleistungen	5,42	0,00
Versicherungen	0,14	0,00
Projektnebenleistungen (Baureserve, Erschließungskosten, Abgaben etc.)	3,00	0,00
Summe	55,33	34,30

Die Gegenüberstellung der von der PKBI bereitgestellten Kostenaufstellungen zeigte zum einen Mehrkosten bzw. Kostenüberschreitungen bereits budgetierter Ansätze iHv gesamt rd. € 6,86 Mio. Zum anderen hat sich das Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ infolge mehrerer neu hinzugekommener Budgetansätze (wie etwa Planungsleistungen, Innenausstattung, Pistenbau/Erdarbeiten, infrastrukturelle Leistungen, Projektnebenleistungen u.a.m.) um gesamt rd. € 14,17 Mio. erhöht.

Der Gemeinderat stimmte der im (Vorlage-)Bericht beschriebenen überarbeiteten Projektumsetzung und Projektfinanzierung zu.

3.3 Gemeinderat 14.06.2018

Kostendarstellung 2018

In der Sitzung vom 14.06.2018 wurden die Mitglieder des Gemeinderates über die Entwicklung der Kosten des Projekts „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ erneut informiert. Grundlage für die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse waren die von der PKBI zum 04.06.2018 erstellten Kostenaufstellungen mit den Bezeichnungen

- „Kostendarstellung Plan-Prognose Überwachung“,
- „Offene Projekte“ und
- „Kostenaufstellung erforderlicher Maßnahmen zur Projektfinalisierung“.

Die „Kostendarstellung Plan-Prognose Überwachung“ stellte das vom Gemeinderat der Stadt Innsbruck am 15.02.2017 beschlossene Projektbudget iHv € 55,33 Mio. und seine Entwicklung (Plan, Vergabe, angemeldete Mehrkosten, Prognose, Abweichung etc.) dar.

In der Kostenaufstellung „Offene Projekte“ wurden von der PKBI die bis zum genannten Stichtag noch nicht beauftragten Budgetpositionen, wie Rodelbahn, Speicherteich und Parkplatzerweiterung West erfasst.

Außerdem war gemäß den Ausführungen der Geschäftsführung (bereits) bei der Erstellung des Projektbudgets zum 08.02.2017 klar, dass die damals budgetierten Projektnebenleistungen iHv € 3,0 Mio. für verschiedene Kosten verwendet werden müssen, die zu diesem Zeitpunkt dem Grunde und/oder der Höhe nach noch nicht abschätzbar waren (z.B.: Sanierung Bauweg, Gebührenvorschreibungen). Diese Kosten wurden in der sogenannten „Kostenaufstellung erforderlicher Maßnahmen zur Projektfinalisierung“ erfasst.

„Kostendarstellung
Plan-Prognose
Überwachung“ 2018
im Vergleich zur
Kostenaufstellung 2017

Laut der „Kostendarstellung Plan-Prognose Überwachung“ haben sich die Kosten für bereits beauftragte Projektbestandteile zum 04.06.2018 auf rd. € 60,37 Mio. belaufen. Im Vergleich zur Kostenaufstellung per 08.02.2017 zeigte sich folgendes Bild:

Kostendarstellung Plan-Prognose Überwachung 2018 im Vergleich zur Kostenaufstellung 2017		
Projektbezeichnung	Kosten- darstellung 2018	Kosten- aufstellung 2017
	Beträge gerundet in Mio. [€]	
Seilbahn	11,73	12,44
Hochbauten (Tal-, Mittel- und Bergstation)	33,13	19,95
Abbruch Altanlagen	0,49	1,11
Verkaufserlöse (OLEX, Panoramabahn)	-0,73	-0,56
Beschneiungsanlage (und Pistenbau)	2,71	2,59
Parkraum	1,42	2,66
Rodelbahn	0,00	0,74
Speicherteich	0,00	0,27
Energieversorgung	2,27	1,96
Erdarbeiten	0,05	1,71 ¹⁾
Innenausstattung Stationen	0,00	1,96
Infrastrukturelle Leistungen, Sonstiges	1,16	1,94
Planungsleistungen	6,82	5,42
Versicherungen	0,12	0,14
Reserve und Weginstandhaltung während der Bauzeit	1,20	3,00
Summe	60,37	55,33

1) Zuvor Pistenbau/Erdarbeiten - siehe vorhergehende Tabelle

„Offene Projekte“

Die Plankosten für

- die Parkplatzerweiterung West von rd. € 1,09 Mio.,
- die Rodelbahn von rd. € 2,51 Mio. sowie
- den Speicherteich (Bade- bzw. Schwimmteich) von rd. € 1,72 Mio.,

sohin insgesamt € 5,32 Mio., wurden in der Kostenaufstellung mit der Bezeichnung „Offene Projekte“ ausgewiesen.

„Kostendarstellung erforderlicher Maßnahmen zur Projektfinalisierung“

Die Summe der Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Projektfinalisierung iHv rd. € 2,41 Mio. sind ebenfalls in einer eigenen Kostenaufstellung erfasst worden. Für diese lagen zum damaligen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Angebote bzw. Ausschreibungsergebnisse vor:

Kostenaufstellung erforderlicher Maßnahmen zur Projektfinalisierung 2018	
Projektbezeichnung	Beträge gerundet in Mio. [€]
Wegsanierung	0,75
Sanierung Parkplatz West	0,04
Aufforstung Igls	0,01
Abschluss laufende Verfahren, Beweissicherung bis Bauende etc.	0,40
IT Ausstattung für Public W-Lan	0,01
Abbruch Stützenfundamente Pendelbahn	0,17
Anbindung Heiligwasser	0,16
Abriss alte Bergstation	0,30
Abgrenzung Speicherteich	0,07
Gebühren Patsch	0,15
Alpenverein	0,35
Summe	2,41

Gegenüberstellung prognostizierte Projektkosten und genehmigte Finanzmittel 2018

Eine Gegenüberstellung der von der PKBI zum 04.06.2018 dargestellten Projektkosten und jenen mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.06.2018 genehmigten Finanzmittel zeigte folgendes Bild:

Gegenüberstellung prognostizierte Projektkosten und genehmigte Finanzmittel		
Bezeichnung	Prognostizierte Projektkosten	Genehmigte Finanzmittel
	Beträge gerundet in Mio. [€]	
Projektkosten zum 08.02.2017	55,33	55,33
Angemeldete Mehrkosten zum 04.06.2018	5,04	5,00
ZWS	60,37	60,33
Maßnahmen zur Projektfinalisierung	2,41	2,40
Parkplatzerweiterung West	1,09	1,00
ZWS	63,87	63,73
Kapitalaufstockung		2,60
ZWS	63,87	66,33
Rodelbahn inkl. Beleuchtung	2,51	0,00
Speicher-/Badeteich	1,72	0,00
Summe	68,10	66,33

Kapitalaufstockung PKBI

Der in obiger Tabelle ausgewiesenen Kapitalaufstockung waren keine konkreten Projektbestandteile zugeordnet. Laut den Ausführungen der MA IV war diese u.a. auf die sehr hohe Anlagenintensität der PKBI und die damit einhergehenden grundsätzlichen Verpflichtung der Stadt Innsbruck zur Ausstattung der Gesellschaft mit ausreichend Eigenkapital zurückzuführen.

Die MA IV hat in ihrer (Amts-)Vorlage vom 06.06.2018 jedenfalls empfohlen, eine Erhöhung des Stammkapitals vorzunehmen, um den wirtschaftlichen Spielraum für die PKBI zukünftig sicher zu stellen, gleichzeitig aber auch die Verfügungsmacht über die, die aushaftenden Mehrkosten übersteigende gegebene Kapitaltransferzahlung bei der Gesellschafterin Stadt Innsbruck zu behalten.

Genehmigte Finanzmittel für Rodelbahn, Speicherteich

Für die geplante Errichtung einer Rodelbahn sowie die Adaptierung eines vorhandenen Speicherteiches als Badeteich war mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.06.2018 von Seiten der Stadt Innsbruck kein Budget (mehr) vorgesehen.

3.4 (Projektkosten im weiteren Sinn) Zivilrechtliche Vereinbarung mit der Agrargemeinschaft Waldinteressentschaft Igls

Grundsatzvereinbarung
Agrargemeinschaft
Waldinteressentschaft
Igls und
Stadt Innsbruck

Für die Realisierung des Projekts „Neustrukturierung Patscherkofel (-bahn)“ war u.a. die Inanspruchnahme von Teilflächen der im Eigentum der Agrargemeinschaft Waldinteressentschaft Igls stehenden Liegenschaften erforderlich. Die diesbezüglich zwischen der Agrargemeinschaft Waldinteressentschaft Igls und der Stadt Innsbruck abgeschlossene Grundsatzvereinbarung wurde von den Vertragsparteien am 29.03. bzw. 30.03.2021 unterfertigt.

Demnach hat sich die Stadt Innsbruck verpflichtet, im Bereich der alten Talstation Igls einen attraktiven Sportbereich mit Sommer- und Winterangebot zu errichten. Der Erhalt und der Betrieb des kleinen Schiliftes auf der „Zimmerwiese“ war ebenfalls Teil der Abmachung.

Kosten Sportbereich
Zimmerwiese

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.04.2021 hat die Stadt Innsbruck die IIG KG mit der Umsetzung des Sportbereiches „Zimmerwiese“ beauftragt. Die Kosten für die neue Sportanlage bzw. für den Sportbereich „Zimmerwiese“ haben sich auf insgesamt rd. € 3,0 Mio. belaufen. Die Nettobaukosten sind der Gesellschaft durch mehrere in den Jahren 2021 bis 2024 geleistete Transferzahlungen der Stadt Innsbruck bezahlt worden. Der Baubeginn des Sportbereiches „Zimmerwiese“ erfolgte im Dezember 2022 und wurde dieser im Dezember 2023 fertiggestellt.

Kauf alte
Talstation in Igls

Darüber hinaus wurde mit eingangs erwähnter Vereinbarung festgelegt, dass die alte Talstation Igls in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt saniert und adaptiert wird. So sollte nach Abschluss der entsprechenden Maßnahmen die alte Talstation der öffentlichen Nutzung, insbesondere durch die Iglser Vereine oder Jugendbetreuungseinrichtungen sowie für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Diesbezüglich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.11.2022 beschlossen, die Liegenschaft EZ 735 in der Katastralgemeinde Igls, bestehend aus mehreren Grundstücken, von der IVB zu kaufen. Der Kaufpreis wurde einvernehmlich mit netto rd. € 3,9 Mio. festgelegt. Die Bedeckung des Kaufpreises sowie der Grunderwerbssteuer und Grundbucheintragungsgebühr iHv gesamt rd. € 180,1 Tsd. war laut MA IV gegeben. Die Zahlung der beiden zuvor genannten Beträge wurde im städtischen Buchhaltungssystem mit Datum 22.12.2022 erfasst.

4 Budgetabwicklung Stadt Innsbruck Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“

Haushaltsplanung 2016 bis 2020

In seiner Sitzung am 30.10.2015 hat der Gemeinderat der MA IV den Auftrag erteilt, die im (Vorlage-)Bericht der PKBI und die in der StS-Vorlage angeführten Kosten iHv gesamt € 41,0 Mio. in die Haushaltsplanung der Jahre 2016 bis 2020 aufzunehmen und die Finanzierung über Kommunaldarlehen vorzubereiten.

Nachtragskredit 2016

Am 16.06.2016 hat der Gemeinderat den aktualisierten Finanzbedarfsplan der PKBI zustimmend zur Kenntnis genommen und einen Nachtragskredit für den AO-Haushalt, Vp. 5/898000-775100 – Seilbahnen und Lifte, Kap.Transferzlg.-Liftkonzept, iHv € 8,71 Mio. genehmigt.

Budgetansätze 2017 und 2018

In seiner (Budget-)Sitzung vom 02.12.2016 hat der Gemeinderat den Antrag der seinerzeitigen Bürgermeisterin angenommen, im Budgetansatz der Vp. 5/898000-775100, Seilbahnen und Lifte, Kap.Transferzlg.-Patscherkofel- und HBB/Nordkettenbahnen, des AO-Haushaltes den für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 (Doppelbudget) veranschlagten Betrag iHv jeweils € 20,0 Mio. auf je € 15,0 Mio. zu reduzieren.

Budgetansatz 2017

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.02.2017 wurden die im Dezember des Vorjahres für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 vorübergehend reduzierten Mittel iHv je € 5,0 Mio. wieder in die Budgetplanung aufgenommen. Demzufolge sind für den AO-Haushalt der betreffenden Rechnungsjahre entsprechende Nachtragskredite genehmigt worden.

Des Weiteren hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.11.2017 für den AO-Haushalt des Rechnungsjahres 2017 einen Nachtragskredit iHv € 12,0 Mio. genehmigt. Die Entscheidung war auf den Umstand zurückzuführen, dass die für die Finanzjahre 2017 und 2018 budgetierten Ansätze zum damaligen Zeitpunkt weit hinter dem tatsächlichen Bedarf der PKBI lagen.

Unter Einbeziehung des vom Gemeinderat am 02.12.2016 für das Rechnungsjahr 2017 beschlossenen Budgetansatzes iHv € 15,0 Mio. hat die Stadt Innsbruck für die Finanzierung des Projekts „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ im AO-Haushalt des Rechnungsjahres 2017 insgesamt € 32,0 Mio. veranschlagt.

Budgetansatz 2018

Das für das Rechnungsjahr 2018 im Vorjahr bereits beschlossene Budget wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2017 aufgrund gesetzlicher und technischer Vorgaben (erneut) behandelt und in der Folge abgeändert.

Zum einen gelangte für die Verbuchung von städtischen Transferzahlungen ab dem Jahr 2017 ein neues Sachkonto (775010 – Kapitaltransfers an Unternehmen) zur Anwendung.

Zum anderen ist der Budgetansatz der vormaligen Vp. 5/898000-775100, Seilbahnen und Lifte, Kap.Transferzlg.-Patscherkofel- und HBB/Nordkettenbahnen um € 7,0 Mio. reduziert worden. Die neue Vor-

anschlagspost wies im Voranschlag des Rechnungsjahr 2018 einen verminderten Betrag iHv € 8,0 Mio. aus. Darauf Bezug nehmend rief der Stadtrechnungshof den Beschluss des Gemeinderates vom 15.02.2017 in Erinnerung, demzufolge die im Dezember 2016 für das Rechnungsjahr 2018 vorübergehend reduzierten Mittel iHv € 5,0 Mio. in die Budgetplanung des AO-Haushaltes 2018 wieder aufgenommen wurden. Mit Bedachtnahme auf diese Beschlusslage wäre von der betreffenden Dienststelle der MA IV in ihrer (Amts-)Vorlage vom 21.11.2017 ein um € 5,0 Mio. höherer Betrag zu berücksichtigen gewesen.

Aufgrund der erheblichen Budgetüberschreitung (von insgesamt rd. € 12,8 Mio.) gegenüber dem Vorjahr hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.06.2018 beschlossen, Nachtragskredite iHv € 6,6 Mio. und € 11,0 Mio. aus der a.o. HHSt. 5/898000-775100, Kapitaltransferzahlungen Patscherkofel- und Hungerburgbahn/Nordkettenbahnen zu gewähren. Unter Berücksichtigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.12.2017 (Budgetansatz € 8,0 Mio.) hat die Stadt Innsbruck im Rechnungsjahr 2018 zur Finanzierung des Projekts „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ somit finanzielle Mittel iHv insgesamt € 25,6 Mio. veranschlagt. Außerdem hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 14.06.2018 im Hinblick auf den Betriebsabgang der PKBB aus der Saison 2016/17 einen Nachtragskredit iHv € 250,0 Tsd. beschlossen. Dieser wurde auf der Vp. 1/898000-755200 – Seilbahnen und Lifte, Transfers an Unternehmen (GA) des OH des Rechnungsjahres 2018 eingeräumt.

Budgetansatz 2019

Für das Rechnungsjahr 2019 hat die Stadt Innsbruck keine (neuen) finanziellen Mittel für das Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ veranschlagt, da sich der offene Saldo aus der Vorperiode (Vp. 775010 – Kapitaltransfers an Unternehmen) auf € 6,0 Mio. belaufen hat und dieser vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.12.2018 festgestellt worden ist.

Budgetansatz 2020

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16.07.2020 hat der damalige Leiter der MA IV darauf hingewiesen, dass im Rechnungsabschluss 2019 auf der Vp. 5/898000-775010 – Seilbahnen und Lifte, Kapitaltransfers an Unternehmen (immer) noch ein schließlicher bzw. unverbraucher Rest iHv rd. € 4,1 Mio. offen ausgewiesen wurde. Gemäß den damaligen Ausführungen der MA IV war aufgrund des Projekt- und Abrechnungsfortschrittes ein Betrag von € 1,9 Mio. zu präliminieren.

Für das Rechnungsjahr 2020 waren erstmalig die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) anzuwenden. Daher wurde die im Zuge des Nachtragsvoranschlages der Stadt Innsbruck genehmigte Mittelverwendung im städtischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2020 abgebildet.

Transferzahlungen Stadt Innsbruck 2016 - 2020

Wie die Abstimmung des Kreditorenkontos zeigte, hat die Stadt Innsbruck iZm dem Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ in den Rechnungsjahren 2016 bis 2020 folgende Transferzahlungen (Gesellschaftereinlagen) an die PKBI geleistet:

Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ Transferzahlungen der Stadt Innsbruck in den Jahren 2016 bis 2020			
KJ	Hw/Ansatz/Post	Bezeichnung	Betrag [€]
2016	5/898000-775100	Seilbahnen und Lifte, Kap.Transferzlg.-Liftkonzept	8.710.000,00
2017	5/898000-775010	Seilbahnen und Lifte, Kapitaltransfers an Unternehmen	29.500.000,00
2018	5/898000-775010	Seilbahnen und Lifte, Kapitaltransfers an Unternehmen	22.100.000,00
2018	1/898000-755200	Seilbahnen und Lifte, Transfers an Unternehmen	250.000,00
2019	5/898000-775010	Seilbahnen und Lifte, Kapitaltransfers an Unternehmen	1.986.396,10
2020	1/898000-786100	Seilbahnen und Lifte, Kap.transfers an Beteiligungen der Gemeinde (IM)	1.900.000,00
Summe			64.446.396,10

Dazu merkte der Stadtrechnungshof an, dass in der Transfersumme des Rechnungsjahres 2018 auch die Zahlung betreffend die Aufstockung des Stammkapitals der PKBI iHv € 2,6 Mio. enthalten war.

Zudem hat die PKBI von der Stadt Innsbruck im Rechnungsjahr 2018 eine Kapitaltransferzahlung von € 250,0 Tsd. erhalten. Diese Gesellschaftereinlage diente der Finanzierung des Betriebsabganges 2016/17 der PKBB.

5.2 Gegenüberstellung der Transferzahlungen und der genehmigten Finanzmittel

Gegenüberstellung Transferzahlungen und genehmigte Finanzmittel 2016 - 2020

Im Zuge seiner Prüfung hat der Stadtrechnungshof sämtliche an die PKBI geleisteten Zahlungen und die vom Gemeinderat genehmigten Budgetansätze der Jahre 2016 bis 2020 gegenübergestellt:

Gegenüberstellung der Transferzahlungen der Stadt Innsbruck und der vom Gemeinderat genehmigten Finanzmittel von 2016 bis 2020			
KJ	Transferzahlungen	genehmigte Finanzmittel	Saldo
	Beträge gerundet in Mio. [€]		
2016	8,710	8,710	
2017	29,500	32,000	
2018	22,100	25,600	
2018	0,250 ¹⁾	0,250	
ZWS	60,560	66,560	6,000
2019	1,986	0,000	4,014
2020	1,900	0,000 ²⁾	2,114
Summe	64,446	66,560	2,114

¹⁾ Zuschuss Stadt Innsbruck für Betriebsabgang 2016/17.

²⁾ Periodengerechte Zuordnung der vom Gemeinderat ab dem Rechnungsjahr 2020 genehmigten Finanzmittel (VRV 2015-Systematik).

Wie die Prüfung zeigte, hat die Stadt Innsbruck der PKBI in den Jahren 2022, 2024 und 2025 (drei) weitere Transferzahlungen iHv gesamt rd. € 0,584 Mio. zukommen lassen.

Transferzahlung 2022

Die erste Zahlung iHv € 242.453,31 wurde im Rechnungsjahr 2022 durchgeführt und betraf das Projekt „Parkplatzerweiterung West“. Dieser Investitionszuschuss ist über die Vp. 1/898000-786100 Seilbahnen und Lifte, Kap.transfers an Beteiligungen der Gemeinde (IM) abgewickelt worden.

Transferzahlung 2024

Die zweite finanzielle Zuwendung der Stadt Innsbruck iHv € 85.680,00 bezog sich auf eine Ratenzahlung der PKBI iZm der Sanierung der WVA Patscherkofel. Die Erfassung dieses Investitionskostenzuschusses erfolgte ebenfalls auf der zuvor genannten städtischen Vorschlagspost. Dazu verwies der Stadtrechnungshof auf seine im Kapitel 9.1 Projektkosten „Sanierung WVA Patscherkofel“ getätigten Ausführungen.

Transferzahlung 2025

Die im Rechnungsjahr 2025 an die PKBI geleistete Transferzahlung iHv € 255.511,78 setzte sich aus mehreren Einzelbeträgen zusammen. Wie die diesbezügliche Einschau in die Rechnungsunterlagen zeigte, hat die PKBI mit Schreiben vom 16.01.2025 v.a. um Auszahlung der im Konnex mit der „Sanierung WVA Patscherkofel“ für das Rechnungsjahr 2025 budgetierten Finanzmittel (€ 235.481,78) angesucht.

Summe
Transferzahlungen und
genehmigte Finanz-
mittel

Abschließend hielt der Stadtrechnungshof dazu fest, dass in den ausbezahlten und genehmigten Finanzmitteln auch die mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.06.2018 gewährte Kapitalaufstockung iHv € 2,6 Mio. enthalten ist, welcher keine konkreten Projektbestandteile zugeordnet waren. Für projektbezogene Kosten waren somit finanzielle Mittel iHv € 63,960 Mio. genehmigt.

Die Transferzahlungen der Stadt Innsbruck an die PKBI für das Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ von gesamt rd. € 65,009 beliefen sich ohne Rücksichtnahme auf die Auszahlung der Kapitalaufstockung zum Prüfungszeitpunkt auf gesamt rd. € 62,409 Mio.

6 Kostenverfolgung und -kontrolle / Projektabrechnung PKBI Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“

6.1 Kostenverfolgung und -kontrolle

Anweisung zum
Projekt- und
Kostencontrolling

Die Generalversammlung der PKBI hat die Geschäftsführer mit Umfahbeschluss vom 02.03.2017 dazu beauftragt und ermächtigt, einerseits das Gesamtprojekt – wie in der Gemeinderatssitzung vom 15.02.2017 beschlossen – umzusetzen und andererseits ein Projekt- und Kostencontrolling in der Projektstruktur an zentraler Stelle einzurichten.

Beauftragung eines
Planungs- und Baulei-
tungsunternehmens

Die Geschäftsführung der PKBI beauftragte daraufhin ein externes Planungs- und Bauleitungsunternehmen mit dem Projekt- und Kostencontrolling. Neben der Teilnahme an den wöchentlichen Baubesprechungen als Bauherrnvertretung umfasste dieser Auftrag insbesondere die Zusammenführung der einzelnen Kostenkontrollen sowie die Kontrolle der Mehrkosten.

Abweichend davon gewann die Kontrollabteilung bei ihrer Einschau jedoch den Eindruck, dass der Fokus der Tätigkeit des Projektcontrollers nicht in der Aufzeichnung und Verfolgung der Projektkosten bestand. Die gesamthafte Kostenaufzeichnung, -verfolgung und -kontrolle im Rahmen von Plan-Ist-Vergleichen hatte nämlich (vordergründig) ein ehemaliger Projektassistent der PKBI vorgenommen.

Plan-Ist-Vergleiche

In den fortlaufend geführten Plan-Ist-Vergleichen stellte der Projektassistent – vereinfacht dargestellt – die ursprünglich budgetierten Kosten bzw. die ursprünglichen Kosten aus der vergaberechtlichen Auftragserteilung den der Geschäftsführung der PKBI zum jeweiligen Bearbeitungsstichtag bekannten und angemeldeten Mehrkosten gegenüber.

In ihrem Prüfbericht ging die Kontrollabteilung näher auf den Aufbau der Plan-Ist-Vergleiche ein. Sie stellte dabei fest, dass ab dem Plan-Ist-Vergleich per 14.11.2017 ein zusätzliches Tabellenblatt mit der Bezeichnung „Offenes Budget“ vorzufinden war. In diesem Tabellenblatt berücksichtigte die PKBI nachfolgend jene Projektbudgets vermindernd, die zum Betrachtungszeitpunkt noch nicht beauftragt waren.

Diese von der PKBI in den Plan-Ist-Vergleichen verfolgte Betrachtungslogik war für die Kontrollabteilung zwar insofern nachvollziehbar, als durch die Berücksichtigung von lediglich tatsächlich in Auftrag ge-

gebenen Leistungen bzw. Budgets sichergestellt wurde, dass nur der vom Gemeinderat beschlossene Gesamtbudgetrahmen disponibel war und letztlich im Rahmen von konkreten Umsetzungen zur Auszahlung gelangen konnte. Im Ergebnis führte diese Vorgehensweise nach Ansicht der Kontrollabteilung jedoch dazu, dass u.a. die für die Teilprojekte „Rodelbahn“, „Speicherteich“ und „Parkplatzerweiterung“ vorgesehenen Teilbudgets nicht mehr zur Verfügung standen, obwohl der Gemeinderat diese als Bestandteil des Gesamtprojekts mitbeschlossen hat.

Die Plan-Ist-Vergleiche aktualisierte die PKBI – wie sich im Rahmen der nunmehrigen Prüfung zeigte – bis in das Jahr 2019.

Die laut der Geschäftsführung der PKBI zuletzt aktualisierte Excel-Datei mit der Bezeichnung „191118_Plan_Ist_Aufstellung“ datierte mit 17.10.2019. Die Summe der geleisteten Zahlungen (Ist-Betrag) hat sich zu diesem Zeitpunkt demnach auf € 58.279.555,00 belaufen.

In der betreffenden Excel-Datei wurden außerdem die budgetierten Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zur Projektfinalisierung (dort als „Zusatzleistungen gemäß dem Auftrag des Gemeinderats vom 14.06.2018“ bezeichnet) iHv € 3.503.700,00 gesondert ausgewiesen. In dieser Summe waren neben den Kosten für eine Wegsanierung, die Sanierung des bestehenden Parkplatzes West oder den Abriss der alten Bergstation insbesondere die (damaligen) Plankosten für die Parkplatzerweiterung West (zuvor „Offenes Projekt“) iHv € 950.000,00 enthalten.

Zum Jahresende 2019 stellte die PKBI die dargestellte Verfolgung der Kosten des Projekts „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ und somit die kontinuierliche Überwachung der Ist-Kosten im Vergleich zum Budget ein. Die Gründe hierfür konnten seitens der Geschäftsführung auf Nachfrage nicht substantiiert dargelegt werden. Als einzige Erklärung wurde das Ausscheiden des für den Plan-Ist-Vergleich verantwortlichen Projektassistenten gegen Ende des Jahres 2019 angeführt.

Projektabrechnung PKBI (neu)

Anstatt der Plan-Ist-Vergleiche führte die PKBI in der Folge abgewandelte (vereinfachte) Projektabrechnungen durch. Den von der MA IV zur Verfügung gestellten Unterlagen waren drei derartige Projektabrechnungen zu entnehmen; und zwar zum 29.07.2020, 29.09.2021 und 16.03.2022. Die Abrechnungen setzten sich aus den folgenden Bereichen zusammen:

- „Projekt Budget“
- „Offene Projekte“
- „Parkplatz“
- „Stammkapital“
- „Gewinne“

Projektabrechnung 2020 Demzufolge stellte sich die Projektabrechnung der PKBI zum 29.07.2020 wie folgt dar:

Projektabrechnung PKBI 29.07.2020 [Beträge in €]				
Bereiche	Budgetiert	Erhalten von Stadt IBK	Abgerechnet PKBI	Forderung an Stadt IBK
Projekt Budget	60.330.000	59.946.396	57.829.577	-2.116.820
Offene Projekte	2.411.200	0	4.389.578	4.389.579
Parkplatz	1.092.500	0	146.628	146.628
Stammkapital	2.600.000	2.600.000	0	0
Gewinne	0	0	0	0
Summe	66.433.700	62.546.396	62.365.783	2.419.387

Zu dem in obiger Tabelle ausgewiesenen Bereich „Projekt Budget (Abgerechnet PKBI)“ iHv rd. € 57.829.577 konstatierte der Stadtrechnungshof, dass dieser Betrag auch in den folgenden Projektabrechnungen in gleicher Höhe angegeben wurde. Dieser Betrag wurde lt. erhaltener Auskunft einer Kostenaufstellung des ehemaligen Projektassistenten entnommen. Im gegebenen Zusammenhang hielt der Stadtrechnungshofs kritisch fest, dass eine detaillierte Überprüfung des vorangeführten, übernommenen Betrags aufgrund fehlender Prüfungsunterlagen nicht möglich war. Dem folgend konnte der Stadtrechnungshof auch die Abweichung der im letzten Plan-ist-Vergleich zum Stichtag 17.10.2019 ausgewiesenen Summe geleisteter Zahlungen von rd. € 58.279.555 nicht verifizieren. Auf eine diesbezügliche Nachfrage des Stadtrechnungshofs erklärte die Geschäftsführung der PKBI, dass auch ihrerseits, trotz vielfältiger Bemühungen nicht genau nachvollzogen werden konnte, woher die zugrunde liegenden Detaildaten kommen.

In der Abrechnungsposition „Offene Projekte (Abgerechnet PKBI)“ iHv rd. € 4,4 Mio. waren sämtliche (Einzel-)Rechnungen enthalten, welche nach der Umstellung auf die neue Form der Projektabrechnung im Jahr 2020 beglichen wurden.

Die Abrechnungsposition „Parkplatz (Abgerechnet PKBI)“ iHv rd. € 146,6 Tsd. umfasste bis zum Stichtag 29.07.2020 angefallene Ausgaben betreffend die Umsetzung des Teilprojekts „Parkplatzerweiterung West“.

Die Forderung der PKBI an die Stadt Innsbruck iHv rd. € 2,4 Mio. stellte die Differenz zwischen den für das Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ erhaltenen Zahlungen iHv rd. € 59,9 Mio. („Projekt Budget“) und den von der PKBI abgerechneten Kosten von rd. € 62,3 Mio. (Summe „Abgerechnet PKBI“) dar.

Projektabrechnung 2021 Die Höhe der sich gegenüber der Gesellschafterin zum Stichtag 29.09.2021 ergebenden Forderung belief sich auf rd. € 2,1 Mio. In Bezug auf die Finanzierung des Projekts „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ wandte sich die Gesellschaft daher im Jahr 2021 mit folgendem Wortlaut erneut an die Stadt Innsbruck (Schreiben vom 29.09.2021):

„Die Beschlussfassung des Gemeinderates im Juni 2018 [Anm.: 14.06.2018] umfasste drei Bereiche:

- 1. Finanzierung der noch anstehenden Kosten der Neuerrichtung der PKB;*
- 2. Finanzierung von noch weiteren Investitionen wie in etwa die Parkplatzerweiterung und*

eine deutliche Anhebung des Eigenkapitals der Infrastrukturgesellschaft um € 2,6 Mio., mit dem Ziel Reserven für die Zukunft zu schaffen, mögliche Verluste der Betriebsgesellschaft abzudecken, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen sowie kleinere Investitionen finanzieren zu können (Quellsanierung, Wasserfassung Speicherteich etc.), ohne wieder den Gemeinderat damit befassen zu müssen.

Nachdem dieses Geld aber damals nicht benötigt wurde, wurde einst GF N.N. vom seinerzeitigen Finanzdirektor gebeten, zwischenzeitlich Investitionen der Neuerrichtung der Bahn (also Punkt 1.) zu finanzieren und die Stadt würde diese Mittel einige Monate später, je nach Liquidität zurückzahlen.“

Projektabrechnung 2022 Die letzte dem Stadtrechnungshof vorliegende Kostendarstellung der PKBI datierte vom 16.03.2022. Die in dieser Projektabrechnung ausgewiesene Forderung hat sich im Vergleich zum Vorjahr infolge der gestiegenen Ausgaben für „Offene Projekte“ und „Parkplatz“ um gesamt rd. € 142,8 Tsd. auf rd. € 2,2 Mio. erhöht. Zur ausgewiesenen Summe der Position „Parkplatz – Abgerechnet PKBI“ stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die von der PKBI ermittelte Höhe der Kosten geringfügig (um rd. € 8,5 Tsd.) von den vom Prüforgang über die Anlagenbuchhaltung erhobenen Kosten abwich (siehe dazu Kapitel 8).

Kapitalaufstockung Aus den Projektabrechnungen der PKBI ließ sich weitgehend ableiten, dass die Gesellschaft die ihr gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.06.2018 gewährte Kapitalerhöhung bzw. -aufstockung zur Stärkung des Eigenkapitals iHv € 2,6 Mio. nicht als zweckgebundenen Zuschuss für Ausgaben iZm dem Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“, sondern als (zusätzliche) finanzielle Zuwendung für weitere Investitionen der Gesellschaft verstand.

Zinslose Darlehen der PKBB an die PKBI – Empfehlung Ebenso stellte der Stadtrechnungshof im Zuge seiner Einschau fest, dass die PKBB wiederholt den Kapitalbedarf der PKBI mittels zinsloser Darlehen gedeckt hat. So wurden etwa im Jahr 2021 von der PKBB mehrere Ausgaben iHv gesamt rd. € 318,4 Tsd. bezahlt bzw. von dieser vorfinanziert. Diese kurzfristige Finanzierungsform kam auch iZm den Ausgaben für das Projekt „Parkplatzerweiterung West“ zur Anwendung (rd. € 242,5 Tsd.), um die Liquidität der PKBI zwischenzeitlich zu gewährleisten.

Diese Vorgehensweise war nach Ansicht des Stadtrechnungshofs im Hinblick auf das im GmbH-Gesetz normierte grundsätzliche Verbot der Einlagenrückgewähr mangels Fremdüblichkeit kritisch zu bewerten.

Der Stadtrechnungshof hat daher der PKBI empfohlen, die Gewährung zinsloser Darlehen durch die PKBB hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Verbot der Einlagenrückgewähr zeitnah zu überprüfen und die Deckung des Finanzbedarfs der PKBI gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

In ihrer Stellungnahme gab die PKBI bekannt, dass auf Grundlage der Empfehlung ein interner Ausgleich am 17.03.2026 zwischen beiden Gesellschaften iHv von € 500,0 Tsd. durchgeführt worden sei. Zudem werde das Verrechnungskonto zeitnah ausgeglichen. Auch werde künftig verstärkt darauf geachtet, dass ein vergleichbarer Sachverhalt nicht erneut auftritt.

Kostenverfolgung – Empfehlung

Letztlich bemängelte der Stadtrechnungshof, dass seit Beginn des Jahres 2020 keine strukturierte Erfassung und Dokumentation der im weiteren Projektverlauf angefallenen Kosten mehr erfolgt ist.

Der Stadtrechnungshof hat gegenüber der PKBI deshalb die Empfehlung ausgesprochen, bei künftigen Projekten auf eine laufende und strukturierte Kostenverfolgung sowie auf eine Kostenkontrolle mittels Plan-Ist-Vergleichen zu achten.

Dazu hat die Gesellschaft im Rahmen des Anhörungsverfahrens festgehalten, dass bereits bei nachfolgenden Projekten (z. B. in der PKBB bei der Errichtung der PV-Anlage) entsprechende Maßnahmen gesetzt worden seien. Darüber hinaus würden lt. PKBI mit dem Steuerberater Gespräche über die mögliche Einführung einer projektbezogenen Kostenstellenrechnung geführt.

6.2 Forderung gegenüber der Stadt Innsbruck

Forderung gegenüber der Stadt Innsbruck

Wie die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte, hat der Geschäftsführer der PKBI die Mitglieder der Generalversammlung in ihrer Sitzung vom 26.03.2021 einerseits über die Höhe der von der Stadt Innsbruck für das Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ bisher geleisteten Zahlungen iHv rd. € 64,4 Mio. und andererseits über das Ausmaß der gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.06.2018 noch nicht ausbezahlten Budgetmittel von rd. € 1,9 Mio. unterrichtet.

Im Konnex damit geht aus einem Schreiben der MA IV vom 22.12.2021 hervor, dass der mit vorgenannten Beschluss des Gemeinderates genehmigte Nachtragskredit iZm den Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Projektfinalisierung und für die Parkplatzerweiterung West von insgesamt € 3,4 Mio. nur zum Teil an die PKBI ausbezahlt worden ist. Dies war auch der Grund, warum die PKBI zum Jahresende 2021 an die Stadt Innsbruck herangetreten ist und um Überweisung des noch offenen Restbetrages ersucht hat.

Rechtsansicht Stadt Innsbruck bezüglich Finanzierungsverpflichtung gegenüber der PKBI

Darauf Bezug nehmend teilte der Vorstand des Amtes für Präsidialangelegenheiten der MA I auf Anfrage der MA IV mit, dass ein außenstehender Vertragspartner aus internen Vorgängen wie einem genehmigten Nachtragskredit keinerlei Rechtsansprüche ableiten könne. Wenn sich die Stadt also nicht gegenüber der PKBI zu den angesprochenen Leistungen verpflichtet habe, könne diese auch keine Forderungen geltend machen.

Rechtsansicht PKBI
bezüglich Finanzierungs-
verpflichtung der Stadt
Innsbruck

Der Geschäftsführer der PKBI widersprach diesen Ausführungen mit Schreiben vom 11.04.2022. Dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.06.2018 seien ein entsprechender Antrag des StS und zahlreiche Gespräche zwischen der damaligen Geschäftsführung der PKBI und der Stadt Innsbruck sowie auch einiges an nachvollziehbarer Korrespondenz vorausgegangen. Ergebnis dieses intensiven Austausches sei gewesen, dass die PKBI einen Finanzierungsbedarf von zumindest € 8,4 Mio. (für Projektfinalisierung, Parkplatzerweiterung West und Mehrkosten) gehabt habe. Daraufhin habe der Gemeinderat über Antrag des StS den entsprechenden Beschluss gefasst, woraufhin die Geschäftsführung der PKBI in der Generalversammlung vom 18.07.2018 ausdrücklich angewiesen worden sei, die dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.06.2018 zugrundeliegenden Projekte umzusetzen. Zudem habe die Stadt Innsbruck für den Start in den Betrieb und allenfalls sinnvolle Ergänzungsprojekte einen zusätzlichen „Finanzpolster“ in Form einer Stammkapitalerhöhung von € 2,6 Mio. gewährt.

Aus diesem Ablauf sei nach Ansicht der PKBI eine klare Verpflichtung der Stadt Innsbruck abzuleiten: Die PKBI habe die Finanzierung angefordert, woraufhin diese Finanzierung vom Gemeinderat beschlossen und auf dieser Basis vom ehemaligen Bürgermeister zugesagt worden sei.

Gemäß Auftrag des ehemaligen Bürgermeisters in der Generalversammlung seien die dem Beschluss zugrundeliegenden Projekte realisiert worden. Die Stadt Innsbruck sei daher (vertraglich) verpflichtet, die verbindlich vereinbarten und von den Gremialbeschlüssen gedeckten Geldmittel an die PKBI zu bezahlen.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der PKBI seien nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes ausschließlich dem Wohl und den Interessen der Gesellschaft verpflichtet, weshalb ein Verzicht auf diese vereinbarte und verbindlich zugesagte Finanzierung sogar potenziell haftungsbegründend sein würde. Zudem sei die Geschäftsführung weiterhin an die klare Weisung der Generalversammlung vom 18.07.2018 gebunden, die vom Gemeinderat getroffenen Beschlüsse im vorgegebenen budgetären Rahmen umzusetzen. Sollte die Stadt Innsbruck nun anderer Ansicht sein, bedürfe es nach Ansicht der PKBI eines neuerlichen Beschlusses in der Generalversammlung (und der zuständigen Gremien der Stadt), mit dem zum einen die Geschäftsführung von der aufrechten Weisung vom 18.07.2018 entbunden wird und zum anderen die Geschäftsführung angewiesen wird, die offene Forderung nicht einzufordern und auszubuchen.

Forderung gegenüber
der Stadt Innsbruck lt.
Entwurf Jahresabschluss
PKBI 2020/2021

Ferner hat die Einschau des Stadtrechnungshofes in dieser Angelegenheit ergeben, dass die Stadt Innsbruck als Alleingesellschafterin der PKBI den ihr in der Generalversammlung am 06.05.2022 vorgelegten Jahresabschluss 2020/21 nicht festgestellt hat. Die Entscheidung des seinerzeitigen Bürgermeisters als Eigentümervertreter lag im Wesentlichen in der Bilanzposition „Forderungen gegenüber Gesellschaftern“ begründet. Darin waren zum 30.09.2021 (entgegen der Rechtsansicht der Stadt Innsbruck) Forderungen der PKBI gegenüber der Stadt iHv rd. € 1,887 Mio. ausgewiesen.

Ausbuchung Forderung
gegenüber der Stadt
Innsbruck –
Empfehlung

Am 17.06.2022 fand eine weitere Generalversammlung der PKBI statt. Dem diesbezüglichen Protokoll war zu entnehmen, dass sich der damalige Bürgermeister für die erneute Vorlage des Jahresabschlusses 2020/21 der PKBI sowie für die Empfehlung des Aufsichtsrats vom 10.06.2022 bedankte, den Jahresabschluss in der nun vorgelegten Form (ohne Ausweis einer Forderung gegenüber der Alleingesellschafterin Stadt Innsbruck) festzustellen.

Die Entscheidung der PKBI, die Forderung gegenüber der Stadt Innsbruck auszubuchen, ist nach Ansicht des Stadtrechnungshofes auf eine dem Aufsichtsrat der PKBI am 10.06.2022 vorgelegte Expertise mit der Bezeichnung „Zuschüsse Stadt Innsbruck PKBI“ zurückzuführen. Laut dieser habe es keinerlei Auswirkungen auf das Bestehen des Anspruches, wenn ein noch nicht eingezahlter Gesellschafterzuschuss, der zugesagt oder versprochen wurde, nicht im Jahresabschluss erfasst wird. Letztgenannte Vorgehensweise stelle auch keinen Verzicht dar. Die bilanzielle Erfassung sei davon unabhängig zu sehen.

Den von der MA IV bereitgestellten Unterlagen war außerdem zu entnehmen, dass die Stadt Innsbruck hinsichtlich einer möglichen Finanzierungsverpflichtung noch eine anwaltliche Beratung in Anspruch genommen hat. Aus einem diesbezüglichen Schreiben des zugezogenen Anwaltes an den Leiter der MA IV vom 16.02.2023 ging u.a. hervor, dass *„hinsichtlich der einzelnen Fragestellungen um die behauptete Finanzierungsverpflichtung iHv € 1.880.000,00 gegenüber der PKBI GmbH aus einem früheren Gemeinderatsbeschluss festgestellt wurde, dass im Hinblick auf die Einjährigkeit des Budgets u.a. von uns nichts mehr weiter zu tun wäre. Es wäre hier eine Einigung - auch mit dem Steuerberater betr. die Handhabung - erzielt worden, wonach noch ein verhältnismäßig kleinerer Betrag der Gesellschaft (Zuschuss zu den Parkplätzen rd. € 240.000) zugeschossen wird ...“*.

Entgegen den Ausführungen im vorzitierten Schreiben des Anwalts, gewann der Stadtrechnungshof anhand der vorliegenden Unterlagen sowie insbesondere im Rahmen von Gesprächen mit der Geschäftsführung der PKBI und dem Leiter der MA IV letztlich jedoch den Eindruck, dass die Frage, ob eine entsprechende Finanzierungsverpflichtung seitens der Stadt Innsbruck besteht oder nicht, weiterhin nicht abschließend geklärt ist – zumindest nicht für beide Seiten.

In ihrer Stellungnahme erklärte die PKBI, dass sie bezüglich einer allfälligen Finanzierungsverpflichtung der Stadt Innsbruck mit der MA IV noch entsprechende Abstimmungen durchführen werde.

6.3 Punktation Österreichischer Alpenverein

Punktation Österreichischer Alpenverein

Zur Vollständigkeit war im gegebenen Zusammenhang noch auf eine Vereinbarung zwischen der PKBI und dem Österreichischen Alpenverein einzugehen, welche der StS in seiner Sitzung am 09.08.2017 zur Kenntnis genommen hat.

Darin erklärte sich der Österreichische Alpenverein bereit, auf zivilrechtlicher Ansprüche und öffentlich-rechtliche Einwendungen gegen das Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ zu verzichten. Im Gegenzug verpflichtete sich die PKBI dazu, einerseits eine einmalige pauschale Abschlagszahlung iHv € 100,0 Tsd. für entstandene

Rechtskosten und andererseits einen zweckgebundenen Investitionszuschuss von maximal € 250,0 Tsd. für die Modifikation der bestehenden Terrassensituation und der damit im Zusammenhang stehenden baulichen Änderungen zur Optimierung der Aussichtsmöglichkeiten und zur gesamthaften Steigerung der Qualität der touristischen Gastronomie im Bergstationsbereich des Schutzhauses an den Österreichischen Alpenverein zu leisten.

Die Durchsicht der Prüfungsunterlagen hat in dieser Sache ergeben, dass die PKBI dem österreichischem Alpenverein zum 14.09.2017 und 04.04.2018 Teilzahlungen iHv je € 50,0 Tsd. überwiesen hat. Der zweckgebundene Investitionszuschuss iHv € 250,0 Tsd. war noch nicht ausbezahlt, sondern in den Jahresabschlüssen der PKBI (zuletzt zum 30.09.2024) rückgestellt worden.

6.4 Projektkosten „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“

Projektendabrechnung „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ – Empfehlung

Wie bereits erwähnt, datierte die letzte Projektabrechnung der PKBI vom 16.03.2022. Die ausgewiesenen Aufwendungen beliefen sich auf gesamt rd. € 64,1 Mio. Wie dem gegenständlichen Bericht des Stadtrechnungshofes entnommen werden kann, erhöhen sich die Projektkosten „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ allenfalls um

- den geringfügigen Korrekturbetrag iHv rd. € 8,5 Tsd. iZm den Kosten für die Parkplatzerweiterung West,
- den vorgesehenen, an den Österreichischen Alpenverein auszuführenden zweckgebundenen Investitionszuschuss von € 250,0 Tsd. und
- die in der Projektabrechnung der PKBI vom 16.03.2022 noch nicht berücksichtigten Kosten betreffend die Sanierung der WVA Patscherkofel iHv rd. € 712,0 Tsd.

Demnach würden sich zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau (Jänner 2026) die Kosten für das Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ auf insgesamt rd. € 65,1 Mio. belaufen.

Der Stadtrechnungshof hat der PKBI daher empfohlen, nach Endabrechnung der WVA Patscherkofel sämtliche projektbezogene Einnahmen und Ausgaben einer Evaluierung zu unterziehen, in eine Gesamtkostenaufstellung aufzunehmen und entsprechend zu dokumentieren.

Im Anhörungsverfahren hat die PKBI dem Prüforgang zugesichert, nach Endabrechnung des Teilprojektes WVA Patscherkofel die Gesamtkostenaufstellung einer umfassenden Evaluierung zu unterziehen.

Die MA IV sieht lt. ihrer Stellungnahme in der zuvor ausgesprochenen Empfehlung einen positiven Aspekt für eine transparente Zahlendarstellung des Patscherkofelprojektes (gesamter Finanzmitteleinsatz und dessen Verwendung).

6.5 Kostenaufstellung Patscherkofelbahn

Schreiben an den
Gemeinderat vom
29.01.2022

Der damalige Bürgermeister hat dem Gemeinderat mit Schreiben vom 29.01.2022 eine Kostenaufstellung zur Patscherkofelbahn übermittelt. In dem Schreiben führte er u.a. aus, dass die Schlussrechnung zum Seilbahnneubau nun vorliege und er dem Gemeinderat diese hiermit zur Kenntnis bringen möchte. Laut der diesbezüglichen Aufstellung beliefen sich die Projektkosten im weiteren Sinn (das heißt inkl. dem Ankauf der Patscherkofelbahn sowie den Aufwendungen iZm dem Entwicklungsprojekt im Stadtteil Igls samt Attraktivierungen rund um die alte Talstation) auf rd. € 83,2 Mio.

Zu dem Betrag wird im Schreiben angemerkt, dass die Kosten für die Adaptierung der alten Talstation für die Iglser Vereine, den Bau der Rodelbahn und die Erweiterung des Speicherteiches in Richtung Badeteich noch nicht kalkuliert seien.

Neben einer chronologischen Aufstellung der einschlägigen Gemeinde-ratsbeschlüsse lag dem Schreiben insbesondere eine Aufstellung zu den Projektkosten im engeren Sinn bei (Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(bahn)“). Diese wurde im Auftrag der damaligen Leiterin des Büros des Bürgermeisters von der PKBI in Zusammenarbeit mit der IVB nachträglich anhand der Buchhaltungsunterlagen erstellt. Nachfolgend wird die Kostenaufstellung zusammengefasst wiedergegeben:

Projektkosten im
engeren Sinn

Position	Beträge gerundet in Mio. [€]
Gebäude	36,2
10er EUB	15,2
Pistenbau	1,1
Beschneigung	3,5
Parkraum & Verkehrsoptimierung	2,9
Fahrzeuge	0,9
Grundstückseinrichtungen	0,3
Sonstige Anlagen	1,4
Instandhaltung	1,7
Beratungsleistungen	0,8
Sonstige	0,2
Gesamtkosten	64,3

Den Prüfungsunterlagen war zu entnehmen, dass eine Kanzlei für Wirtschaftsprüfung die ermittelten Werte stichprobenhaft verifiziert hat.

Auch der Stadtrechnungshof hat die Kostenaufstellung im Rahmen seiner Prüfung stichprobenhaft überprüft und waren diesbezüglich keine Auffälligkeiten festzustellen.

Anmerkung

Insgesamt merkte der Stadtrechnungshof im gegebenen Zusammenhang jedoch an, dass eine nachträglich angefertigte Kostenaufstellung zwar zweifellos zu Dokumentationszwecken dient, eine solche jedoch keine laufende, projektbezogene Kostenaufzeichnung ersetzt. Nur diese ermöglicht in Verbindung mit Plan-Ist-Vergleichen eine laufende Kontrolle und die Ergreifung korrigierender Maßnahmen, solange noch liquide Mittel vorhanden sind.

7 Los 1 - Baumeisterarbeiten

Umfang Teilprojekt

Das Los 1 - Baumeisterarbeiten umfasste die Errichtung einer neuen Seilbahnanlage ohne Seilbahntechnik, den Abbruch bestehender Stationsgebäude sowie den Neubau von drei Stationsgebäuden (Tal-, Zwischen- und Bergstation) für eine EUB mit kuppelbaren Kabinen für bis zu zehn Personen. Im diesbezüglichen Vergabeverfahren erteilte die PKBI dem Gebot des Bestbieters mit einem Angebotspreis iHv € 9.999.208,14 netto den Zuschlag.

Prüfung der Kontrollabteilung

Die Kontrollabteilung hat dieses Gewerk bereits im Zuge ihrer Prüfung umfassend behandelt und in ihrem Bericht insbesondere das Vergabeverfahren, die maßgeblichen Angebots- und Vertragsbestimmungen, den damaligen Rechnungs-, Abrechnungs- und Zahlungsstand sowie die Mehrkostenforderungen eingehend erörtert.

Der vorliegende Berichtsteil knüpft an diese Erkenntnisse an und beschreibt das Zustandekommen der nach dem Abschluss der Prüfung der Kontrollabteilung erzielten außergerichtlichen Einigung mit dem für die Baumeisterarbeiten verantwortlichen Unternehmen.

7.1 Rechnungs- und Zahlungsstand März 2019

Abschlagszahlungen

Im Zuge ihrer Prüfung identifizierte die Kontrollabteilung bis Mitte März 2019 insgesamt fünf Abschlagszahlungen iHv € 9.943.806,79 netto.

Die ersten drei Abschlagszahlungen für die Tal-, Zwischen- und Bergstation entsprachen dem vertraglich vereinbarten Zahlungsplan. Dieser sah für die 1. Abschlagszahlung 20,0 % der Auftragssumme (€ 1.999.841,63 netto) und für die 2. und 3. Abschlagszahlung jeweils 30,0 % der Auftragssumme (jeweils € 2.999.762,44 netto) vor.

Bei den verbleibenden zwei Zahlungen iHv € 1.944.440,28 netto handelte es sich um pauschale Abschlagszahlungen zur teilweisen Abgeltung offener Forderungen aus diversen offenen Rechnungslegungen, u.a. der Schlussrechnungen für die Tal-, Zwischen- und Bergstation. Diese kamen auf Basis einer Besprechung am 12.11.2018 zustande. An dieser nahmen der damalige Bürgermeister als Vertreter der alleinigen PKBI-Gesellschafterin Stadtgemeinde Innsbruck, die Eigentümervertreter des mit den Baumeisterarbeiten beauftragten Unternehmens (in der Folge: Auftragnehmerin) sowie eine von der Stadt Innsbruck separat mit der Projektprüfung beauftragte Innsbrucker Rechtsanwaltskanzlei teil.

Auffassungs- unterschiede Endabrechnung

Die Höhe der beiden Abschlagszahlungen orientierte sich an der Auftragssumme gemäß dem Ausschreibungsergebnis sowie an den bis dahin bereits geleisteten Zahlungen. Die PKBI sah diese Vorgehensweise als sachgerecht an, da sich aus den laufenden Verhandlungen mit der Baufirma ergeben hat, dass zumindest der Auftragswert des Hauptauftrags zu bezahlen sein würde.

Bis zum Ende der Prüfung der Kontrollabteilung mit Mitte März 2019 konnte zwischen der PKBI und der Auftragnehmerin in mehreren Leistungspositionen keine Übereinkunft bezüglich der Angemessenheit und des Umfangs der in Rechnung gestellten Mengen erzielt werden. Diverse Gründe, warum sich die Prüfung der Rechnungen maßgeblich verzögerte und eine Zahlung auch bis zum Abschluss der von der Kontrollabteilung geführten Einsichtnahme nicht absehbar war, fanden sich in dem der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Schriftverkehr zwischen der PKBI und der Auftragnehmerin.

So führte die PKBI beispielsweise an, dass für die Fälligkeit der Schlussrechnung die förmliche Übernahme des Gewerkes durch die PKBI erfolgen müsse. Voraussetzung für eine förmliche Übernahme sei die Mängelfreiheit des Gewerkes und das Vorliegen sämtlicher Dokumente. Seitens der PKBI seien jedoch wesentliche Mängel angeführt worden, die eine Übernahme des Gewerkes und eine Fälligkeit der Schlussrechnung ausschließen würden. Auch sei die Dokumentation gemäß Vertrag nicht vollständig und zum Teil verspätet vorgelegt worden. Weiters seien für die Prüfung der Schlussrechnungen nicht alle erforderlichen Unterlagen in prüfbarer Form vorgelegen.

Die dargebrachten Argumente der PKBI wurden seitens der Auftragnehmerin in mehreren Schreiben bestritten. Argumentiert wurde etwa, dass eine Übernahme der Leistungen in Form der Inbetriebnahme der Patscherkofelbahn bereits erfolgt sei und einzelne, fehlende Nachweise umgehend auf Nachforderung der ÖBA übermittelt worden seien. Eine Rückstellung der Rechnungen sei daher vertraglich nicht gedeckt.

Zum Prüfungsende der Kontrollabteilung bestand – wie erwähnt – keine Einigung der Vertragsparteien über den Umfang der anzuerkennenden Bauleistungen und die Höhe der Gesamtabrechnungssumme. Es waren jedoch Bemühungen vorhanden, die Abrechnung der Baumeisterarbeiten zu einem einvernehmlichen Abschluss zu bringen.

Bevor in weiterer Folge die Vergleichsverhandlungen behandelt werden, wird noch auf die Vereinbarungen zur Schlussrechnung eingegangen.

7.2 Vereinbarungen hinsichtlich der Schlussrechnung(en)

Regelungen im Bauvertrag

Im Bauvertrag über die Baumeisterarbeiten des Loses 1 war ursprünglich festgelegt, dass die Zahlung der Schlussrechnung innerhalb von 30 Tagen nach förmlicher Übernahme der Leistungen, nach Vorlage des vertraglich bedungenen Hafrücklasses sowie nach Einlangen einer inhaltlich und formal richtigen Schlussrechnung zu erfolgen hat. Als weitere Voraussetzung für die Schlusszahlung war vorgesehen, dass die Auftragnehmerin die Schlussrechnung mit der ÖBA unter Berück-

sichtigung aller mit der Schlussrechnung vorzulegenden Unterlagen (z.B. vollständige Dokumentation, Prüfatteste, Bedienungsanleitungen, Einweisungen) akkordiert. Erst dann sollte die Auftragnehmerin die Schlussrechnung legen.

Abweichende Vereinbarungen

Vor dem Hintergrund, dass die Baumeisterarbeiten im Jahr 2017 nicht vollständig abgeschlossen werden konnten, die Inbetriebnahme der Gondelbahn jedoch bereits im Dezember 2017 erfolgt war, vereinbarten die Vertragsparteien vom Bauvertrag abweichende Zahlungsmodalitäten. Die Auftragnehmerin durfte demnach die im Jahr 2017 erbrachten Leistungen gesondert abrechnen.

Rechnungslegung

Die entsprechenden Rechnungen wurden zum überwiegenden Teil im Mai 2018 gelegt. Die Abrechnung der restlichen Leistungen aus dem Jahr 2017 sowie der zur Fertigstellung der Baumeisterarbeiten im Jahr 2018 ausgeführten Arbeiten erfolgte sodann im Herbst 2018.

Die vorgelegten Schlussrechnungen (geteilt nach Jahren der Leistungserbringung und nach Leistungsabschnitten) wiesen schlussendlich einen Gesamtbetrag von rd. € 14,5 Mio. netto aus.

7.3 Gang der Vergleichsverhandlungen

Rechnungsprüfung

Die ÖBA begann im Mai 2018 mit der ersten Prüfung der Schlussrechnungen. Die Rechnungsprüfung erwies sich dabei aufgrund der oben erwähnten Auffassungsunterschiede als aufwendig und langwierig, sodass die erste geprüfte Schlussrechnung erst im Februar 2019 vorlag.

Im Rahmen der Prüfung korrigierte und strich die ÖBA Aufmaße von über € 2,3 Mio. (noch ohne Berücksichtigung von Rechnungsabzügen, wie z.B. für Bauheizung). Der Rechnungsbetrag hätte sich hierdurch auf rd. € 12,2 Mio. netto reduziert.

Die Auftragnehmerin erkannte die Rechnungsabstriche nicht in diesem Umfang an. In einer weiteren Prüfungsrunde wurden daher auf technischer Ebene ergänzende Abstimmungsgespräche geführt und versucht, ein gemeinsames Aufmaß zu erstellen. Diese dauerten von Februar 2019 bis November 2019 an. Die Auftragnehmerin erkannte im Zuge dieser Abstimmungsgespräche Abstriche von rd. € 930.000,00 an.

Als strittig verblieb ein Betrag von rd. € 1,55 Mio. netto (inkl. Rechnungsabzügen, ohne Zinsen), welcher sich nach Themenbereichen wie folgt gliederte:

- 1) Abstriche von der Schlussrechnung im Rahmen der Aufmaßprüfung, weil die Positionen nach Ansicht der ÖBA nicht zustanden (rd. € 930.000,00);
- 2) vertragliche Abzüge bzgl. Bauheizung sowie Baureinigung und Abzüge wegen Gegenforderungen (rd. € 620.000,00).

Abrechnungs-
besprechung
am 09.12.2019

In weiterer Folge fand am 09.12.2019 eine Abrechnungsbesprechung in größerer Runde zwischen den Vertretern der PKBI und der Auftragnehmerin statt. Diese blieb jedoch ohne Ergebnis. Die Auftragnehmerin verwies vielmehr auf die gesetzlichen Zinsen für Unternehmensgeschäfte iHv 9,2 % über dem Basiszinssatz und bekräftigte, es auf einen Gerichtsprozess ankommen zu lassen. Ihrer Auffassung nach waren zu diesem Zeitpunkt bereits Zinsen von € 400.000,00 aufgelaufen.

Behandlung in der
Aufsichtsratssitzung
am 17.12.2019

Die Abrechnung der Baumeisterarbeiten war in weiterer Folge auch Gegenstand der Sitzung des Aufsichtsrates der PKBI am 17.12.2019. Der von der PKBI mit deren rechtlicher Begleitung beauftragte Rechtsanwalt stellte dabei den damaligen Stand der Verhandlungen dar und nahm eine Einschätzung der Erfolgsaussichten eines allfälligen Gerichtsverfahrens vor. Letztere wurden vom Rechtsvertreter etwa aufgrund bestehender Hürden im Beweisverfahren sowie teilweise unklarer Vertragsbestimmungen als kritisch beurteilt. Vor diesem Hintergrund empfahl er die Herbeiführung einer außergerichtlichen Lösung. Zur Absicherung der eigenen Rechtsposition sollte die PKBI die Erstellung eines eingeschränkten Gutachtens eines technischen Sachverständigen veranlassen.

Externe Beurteilung
durch ARGE

Die PKBI beauftragte daraufhin noch vor Weihnachten 2019 eine vom Rechtsanwalt empfohlene Arbeitsgemeinschaft (ARGE) aus zwei technischen Sachverständigen mit der Begutachtung der strittigen Positionen.

Die ARGE erstattete sodann im Juni 2020 zu allen strittigen Positionen im Ausmaß von rd. € 1,55 Mio. netto (ohne Zinsen) eine Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit dem Grund nach sowie zur Bandbreite der Höhe nach. Hierbei konnte erhoben werden, dass bei einem Vergleich iHv € 1.3 Mio. netto die Eintrittswahrscheinlichkeit bei 38,0 % liegt. Im Falle eines Gerichtsverfahrens wäre es für die PKBI demnach wahrscheinlicher gewesen, einen höheren Aufwand zu tragen.

Das Ergebnis übermittelte die ARGE dem damaligen Bürgermeister in Form einer Präsentation per E-Mail. Zur Behandlung des Vergleichsvorschlages berief dieser für den 02.07.2020 zeitnah einen Sonderkoalitionsausschuss ein. Bei diesem Termin waren auch der Geschäftsführer der PKBI und ein Sachverständiger der ARGE anwesend.

Sonderkoalitions-
ausschuss am
02.07.2020

Wie aus einem dem Stadtrechnungshof vorliegenden Protokoll des Sonderkoalitionsausschusses hervorgeht, legte der Sachverständige der ARGE bei diesem Treffen den Ablauf und die Ergebnisse der Vergleichsverhandlungen dar. Seiner Ansicht könne der Vergleichsvorschlag aus näher genannten Gründen mit gutem Gewissen begründet und damit auch befürwortet werden.

Hinsichtlich der Annahme des Vergleichs hält das Protokoll fest, dass der seinerzeitige Bürgermeister die Meinung vertrat, dem Vergleich sei näherzutreten, und hierzu einen entsprechenden Vorschlag machte, der letztlich unwidersprochen blieb. Der Geschäftsführer der PKBI nahm das Vergleichsangebot sodann an.

7.4 Außergerichtlicher Vergleich

Verhandlungsergebnis

Im Rahmen der Vergleichsverhandlungen wurde eine Reduktion der von der Auftragnehmerin gelegten Schlussrechnungen iHv € 14.519.841,93 netto um € 1.176.196,00 erreicht.

Zur Abrechnung gelangte damit ein Gesamtbetrag iHv € 13.343.645,93 netto (inkl. Zinsen). Diese Summe konnte vom Stadtrechnungshof, abgesehen von einer geringfügigen Abweichung, über die Buchhaltung der PKBI nachvollzogen werden.

Abgeschlossen wurde der außergerichtliche Vergleich durch ein Angebotsschreiben der Auftragnehmerin vom 13.07.2020 und die Bezahlung des noch aushaftenden Betrages durch die PKBI. Diese Vorgehensweise wurde laut einem Bericht der Rechtsvertretung gewählt, um Rechtsgeschäftsgebühren zu vermeiden.

Wesentlicher Inhalt des Angebotsschreibens war neben der Festlegung des noch aushaftenden Betrages die Klarstellung, dass die Gewährleistungsfrist erst im Januar 2022 endete. Laut dem genannten Bericht der Rechtsvertretung sei die Klarstellung zum Ende der Gewährleistungsfrist für die PKBI wesentlich und vorteilhaft gewesen, da auch gut argumentiert hätte werden können, dass die Frist bereits wesentlich früher endet.

Die Kostensteigerung gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme betrug € 3.119.980,83; das entsprach einem Plus von 29,8 %. Die wesentlichen Kostenmehrungen haben sich im Bereich der Stationsgebäude ergeben. Die Hintergründe der schon zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung erkennbaren Kostensteigerung wurden bereits damals behandelt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Prüfbericht der Kontrollabteilung wird an dieser Stelle verwiesen.

8 Teilprojekt „Parkraum- und Verkehrsoptimierung“

8.1 Maßgebliche Kostenschätzungen

Relevanz

Die nachfolgenden Kostenschätzungen stellten nach Ansicht des Stadtrechnungshofs die maßgeblichen Kostenprognosen zur Parkraum- und Verkehrsoptimierung dar, da sie als wesentliche Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat und den Aufsichtsrat der PKBI dienten. Weitere Schätzungen wurden lediglich insoweit im Bericht einbezogen, als ihnen eine entsprechende Prüfungsrelevanz zukam.

Vorlage für den Gemeinderat am 30.10.2015

Der Gemeinderat hat – wie im vorliegenden Bericht dargelegt – in einer Sondersitzung am 30.10.2015 auf der Grundlage einer Projektdarstellung der Geschäftsführung der PKBI den Anträgen des (erweiterten) StS vom 28.10.2015 betreffend das Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ seine Zustimmung erteilt. Gegenstand dieser Projektdarstellung war eine gesamthafte Darstellung der einzelnen Projekte sowie des Kostenrahmens, der Behördenverfahren und des Zeitplans.

In ihrer Projektdarstellung behandelte die PKBI insbesondere auch die zur Parkraumgewinnung und Verkehrsoptimierung geplanten Maßnahmen und hob dabei die Notwendigkeit hervor, die ursprünglich bei der alten Talstation in Igls gelegenen Parkplätze durch eine Erweiterung der Parkflächen im Bereich der neuen Talstation an der Römerstraße zu kompensieren. Welche konkreten Maßnahmen zur Verkehrsoptimierung geplant waren, war dem Bericht hingegen nicht zu entnehmen.

Ein Planungsbüro schätzte die Kosten für die Parkraumgewinnung und Verkehrsoptimierung auf insgesamt € 3,1 Mio. In der Projektdarstellung wurde jedoch angemerkt, dass darin noch keine Reserven sowie keine Anwalts-, Planungs- und Verfahrenskosten enthalten waren.

Vorlage für den
Gemeinderat am
15.02.2017

Eine deutlich niedrigere Kostenschätzung zur Parkraum- und Verkehrsoptimierung war im „Bericht der Geschäftsführung der PKBI an den Gemeinderat am 15.02.2017“ enthalten. Laut diesem Bericht bezifferte ein anderes Planungsbüro die Kosten mit rd. € 2,7 Mio.

Im Gegensatz zur zuvor behandelten Projektdarstellung wurde die Erweiterung der Parkflächen in diesem Bericht nicht näher behandelt. Gemäß einer enthaltenen Detailaufstellung zu den geschätzten Kosten, war hierfür jedoch ein Betrag von € 648,0 Tsd. vorgesehen.

Projektumsetzung

Aufgrund rechtlicher Unsicherheiten – insbesondere einer möglichen UVP-Pflicht durch die Flächeninanspruchnahme – schob die PKBI die Parkplatzerweiterung West in weiterer Folge zunächst auf. Im Jahr 2017 wurden daher im Wesentlichen (nur) die bestehenden Parkplätze und Zufahrtsmöglichkeiten optimiert, ein „Kiss-and-Ride“-Bereich geschaffen, Ticketautomaten aufgestellt und ein Leitsystem in Igls installiert.

Kostenschätzungen
zur Erweiterung des
Parkplatzes West

Eine auf die (aufgeschobene) Erweiterung des Parkplatzes West eingeschränkte Kostenschätzung fand sich folglich in einer Vorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 14.06.2018. Die PKBI schätzte die Kosten zu diesem Zeitpunkt auf € 950,0 Tsd. für die Parkplatzerweiterung und auf € 142,5 Tsd. für diesbezügliche Behördenverfahren, Ausschreibungen und Abgaben; sohin gesamt (gerundet) 1,093 Mio.

Zwei weitere Kostenschätzungen zur Erweiterung des Parkplatzes West fanden sich schließlich noch in den jeweils vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresvoranschlägen der PKBI für die Geschäftsjahre 2019/20 (€ 1,0 Mio.) und 2020/21 (gerundet € 1,093 Mio.).

Wie aus einem dem Stadtrechnungshof vorliegenden Schriftverkehr zwischen dem damaligen Projektassistenten der PKBI und deren seinerzeitigen Geschäftsführung hervorging, setzte sich der (letztgültige) Wert für das Geschäftsjahr 2020/21 aus € 950,0 Tsd. für den Parkplatz und € 142,5 Tsd. für die Planung zusammen (wie in der obigen Gemeinderatsvorlage für die Sitzung vom 14.06.2018). Gemäß der Korrespondenz gingen diese Werte auf eine Kostenschätzung des Verkehrsplaners aus dem Jahr 2018 zurück, wobei der „Worst Case“ angenommen worden sei.

Kritisch anzumerken war in diesem Zusammenhang, dass dem Stadtrechnungshof von der PKBI auch auf mehrfache Nachfrage keine entsprechende Berechnung und weitere Untergliederung zu dieser Kostenschätzung vorgelegt werden konnte.

Der Stadtrechnungshof stellte diesbezüglich zudem fest, dass bereits bei der Erstellung des Jahresvoranschlages für das Geschäftsjahr 2019/20 sowie bei der Budgetierung für das Geschäftsjahr 2020/21 eine aktuellere Schätzung vom Juli 2019 mit erhöhten Plankosten von € 1.193.004,29 (ohne Beleuchtung) vorgelegen wäre. Seitens der Geschäftsführung konnte dabei auf Nachfrage nicht näher begründet werden, weshalb diese Schätzung in den beiden Jahresvoranschlägen keine Berücksichtigung gefunden hat.

In diesem Zusammenhang stellte die PKBI im Anhörungsverfahren in Aussicht, künftig ein verstärktes Augenmerk auf die Budgeterstellung (inklusive Dokumentation) zu legen.

8.2 Kosten iZm der Parkraum- und Verkehrsoptimierung

Gesamtaufwand

Der vom Stadtrechnungshof anhand der Anlagenbuchhaltung der PKBI und jener der PKBB ermittelte Gesamtaufwand für die Parkraum- und Verkehrsoptimierung ist in der nachfolgenden Tabelle – gegliedert nach Anlageteilen – dargestellt:

Bezeichnung	AW [€]
Parkplatz West	1.350.573,87
Parkplatz Ost und Kiss & Ride Zone	1.103.104,39
Leitsystem Parkplatz	105.224,39
Umzäunung Parkplatz	8.489,21
Parkautomaten (Parkplätze Ost und West)	54.953,87
Blinden-Leitsystem	12.174,64
Beleuchtung Parkplatz	174.279,30
Gesamt	2.808.799,67

Die Abweichung zu den in der Gemeinderatsvorlage vom 13.02.2017 angenommenen (letztgültigen) Plankosten für die gesamte Parkraum- und Verkehrsoptimierung iHv € 2.663.400,00 betrug somit € 145.399,67 bzw. 5,5 %. Ein Plan-Ist-Vergleich auf Ebene der Einzelpositionen war nicht möglich, da die Gliederung der Kostenschätzung mit einzelnen Positionen zu Allgemeinkosten deutlich von der Gliederung der Anlageverzeichnisse der PKBI und PKBB abwich. Eine der Gliederung der Kostenschätzung entsprechende gesonderte Kostenverfolgung lag nicht vor.

Die einzelnen Maßnahmen im Überblick

Laut einem Bericht der Geschäftsführung der PKBI an den Aufsichtsrat vom 28.03.2019 habe sich die Parkplatzsituation im Bereich der Talstation der Patscherkofelbahn (Römerstraße) im Winterbetrieb infolge des Wegfalls der Parkplätze bei der alten Talstation der stillgelegten Pendelbahn in Igls als unzureichend erwiesen.

Die Geschäftsführung sah es daher als erforderlich an, die bereits geplante und vom Gemeinderat beschlossene Vergrößerung des Parkplatzes West zu forcieren. Konkret sollte der aus drei Parkebenen bestehende Parkplatz nach Süden hin um fünf neue Parkebenen erweitert werden, sodass dort acht Parkebenen mit rd. 600 Stellplätzen zur Verfügung stehen.

Für die Parkplatzerweiterung hatte die PKBI zunächst naturschutz-, forst-, verkehrs- und wasserrechtliche Bewilligungen einzuholen. Die diesbezüglichen Antragstellungen erfolgten im April 2019.

Zusätzlich befand sich das Baufeld im Gefährdungsbereich einer Bahnstromleitung der ÖBB. Um den vorgeschriebenen Mindestabstand sicherzustellen, war eine Anhebung dieser Leitung erforderlich. Die PKBI trat hierzu bereits im Jahr 2018 an die ÖBB heran.

Die Erweiterung des Parkplatzes West verzögerte sich in der Folge jedoch aus mehreren Gründen bis in das Jahr 2021. So lagen die im Jahr 2019 im Rahmen eines Vergabeverfahrens für die Bauleistungen eingeholten Angebote deutlich über den Kostenschätzungen. Die PKBI entschied sich daher für eine Umplanung zur Reduktion der Erdbewegungsmassen und für eine abgestufte Projektumsetzung. So sollte, um die Parksituation schnellstmöglich zu verbessern, für die Wintersaison 2019/20 zunächst ein etwas kleineres und technisch einfacher ausgeführtes Provisorium östlich der Bahnstromleitung errichtet werden.

Infolge naturschutzrechtlicher Auflagen wurde jedoch auch die Errichtung des Provisoriums um ein Jahr auf November 2020 hinausgeschoben. Der von der PKBI mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Sachverständige stellte nämlich kurz vor Beginn der Bauarbeiten fest, dass die unter Artenschutz stehende Haselmaus aufgrund frühen Schneefalls bereits ihr Winterquartier am gerodeten Baufeld bezogen hatte; eine Umsiedlung war nur während der sommerlichen Aktivitätsphase zulässig. Der Endausbau des Parkplatzes erfolgte schließlich im Frühjahr 2021.

Kosten der Parkplatz- erweiterung West

Die Projektabwicklung sowie die letztendliche Tragung der mit der Parkplatzerweiterung West verbundenen Aufwendungen erfolgte im Wesentlichen über die PKBI. Lediglich die Aufwendungen für die Anschaffung neuer und die Ertüchtigung bereits vorhandener Parkautomaten wurden von der PKBB getragen.

Zu den Kosten der Parkplatzerweiterung West übermittelte die PKBI dem Stadtrechnungshof im Zuge der Prüfung eine Kostenaufstellung. Demnach beliefen sich die Aufwendungen per 20.07.2022 auf insgesamt € 1.438.333,89. Das Vorhaben war zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt und gemäß den vorliegenden Unterlagen abgerechnet.

Im Rahmen der Einschau glich der Stadtrechnungshof die bereitgestellte Kostenaufstellung mit den Anlagenbuchhaltungen der PKBI und der PKBB ab. Es zeigte sich, dass die Aufstellung teilweise unvollständig und fehlerhaft war.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshof war die vorgelegte Dokumentation nicht für eine ordnungsgemäße Kostenverfolgung des gegenständlichen Projekts geeignet. Neben den festgestellten Mängeln, fehlte insbesondere ein Plan-Ist-Vergleich zur systematischen Beurteilung der Kostenentwicklung und war darüber hinaus nicht nachvollziehbar, in welchen Intervallen die entstandenen Aufwendungen erhoben und ob diese regelmäßig überprüft wurden. Der Stadtrechnungshof verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in Kapitel 6.1 zur Kostenkontrolle bei zukünftigen Projekten.

Vor diesem Hintergrund ging der Stadtrechnungshof bei der Ermittlung der Gesamtkosten der Parkplatzerweiterung West primär von der Anlagenbuchhaltung aus und verwendete die bereitgestellte Kostenaufstellung zum Abgleich.

Anlagenbuchhaltung PKBI

Die PKBI erfasste die Aufwendungen für die Parkplatzerweiterung West am Sachkonto 02700 „Grundstückseinrichtung“. Im Anlagenverzeichnis verteilen sich die diesbezüglichen Aufwendungen auf folgende Anlagennummern:

Nr.	Bezeichnung	Anschaffungsdatum	AW [€]
152	Parkraum & Verkehrsoptimi P-West Erweiterung	01.10.2018 (Datum Afa: 15.07.2021)	1.491.496,81
152.1	Parkraumgestaltung neu Parkplatz West	31.03.2022	13.505,00
252.2	Parkplatzerweiterung West	30.09.2022	- 154.427,94
			1.350.573,87

Anlagenbuchhaltung PKBB

Die Aufwendungen für die Parkautomaten erfasst die PKBB am Sachkonto 04400 „Maschinelle Anlagen“. Die entsprechende Zuordnung im Anlagenverzeichnis stellt sich wie folgt dar:

Nr.	Bezeichnung	AW [€]
128	Parkautomat P1 - West	6.583,78
129	Parkautomat P1 - West	6.583,78
303	Parkautomat P1 - West	9.355,19
304	Parkautomat P1 - West	9.355,19
305	Parkautomat P1 - West	9.355,17
		41.233,11

Gesamtaufwand

Der sich aus den entsprechenden Buchungspositionen aus den Anlagenverzeichnissen der PKBI und der PKBB ergebende Gesamtaufwand für die Parkplatzerweiterung West belief sich damit auf € 1.391.806,98.

Die nachstehende Übersicht zeigt die maßgeblichen Kostenpositionen und deren Anteil am Gesamtvolumen:

Kostenposition	Betrag [€]	Anteil [%]
Planung und ÖBA	122.657,65	8,8
Gutachterkosten	38.033,84	2,7
Rechtsberatung	45.657,70	3,3
Erhöhung Bahnstromleitung	150.000,00	10,8
Rodung	29.556,50	2,1
Erdarbeiten	911.809,42	65,5
Parkautomaten	41.233,11	3,0
Sonstiges	52.858,75	3,8
Gesamtbetrag	1.391.806,98	100,0

Letztlich wichen die vom Stadtrechnungshof über die Anlagenbuchhaltung ermittelten Gesamtkosten von € 1.391.806,98 um € 299.306,98 bzw. 27,4 % nach oben hin von der letztgültigen Kostenschätzung zur Parkplatzerweiterung West (€ 1.092.500,00) im Jahresvoranschlag der PKBI für das Geschäftsjahr 2020/21 ab.

Ein Plan-Ist-Vergleich der einzelnen Kostenpositionen war in diesem Zusammenhang aufgrund der vorliegenden Grobstrukturierung der Kostenschätzung nicht möglich.

Gründe für Kostenüberschreitung laut ÖBA

Das mit der Verkehrsplanung sowie der ÖBA beauftragte Büro hat die Kostenabweichung in einem dem Stadtrechnungshof vorliegenden Schreiben gegenüber der PKBI näher begründet. Demnach sei die Differenz zum Wert im Jahresvoranschlag 2020/21 der PKBI u.a. darauf zurückzuführen, dass die zugrunde liegende Kostenschätzung aus dem Jahr 2018 auf einem Planungsentwurf mit geringer Planungstiefe basiert habe. Daraus resultiere eine entsprechende Ungenauigkeit. Zum Schätzzeitpunkt seien zudem einzelne Anforderungen, wie etwa die Absenkung der Einfahrt, sowie Kostenpositionen, wie etwa die Umsiedlung der Haselmaus, noch nicht bekannt gewesen. Zudem müsse auch die jährliche Steigerung der Baukosten berücksichtigt werden.

Anforderung weiterer Finanzmittel

Auffällig war für den Stadtrechnungshof im gegebenen Zusammenhang, dass der Geschäftsführer der PKBI in einem Schreiben an den Finanzdirektor der Stadt Innsbruck mit dem Betreff „Zuschuss der Stadt Innsbruck bzgl. der Parkplatzerweiterung Patscherkofelbahn“ vom 14.09.2022 die Gesamtkosten mit € 1.505.001,81 beziffert hat.

Wie aus dem Schreiben hervorging, resultierte der angegebene Gesamtbetrag aus der Summe der unter den Anlagennummern 152 und 152.1 ausgewiesenen Anschaffungskosten. Die mit der Anlagennummer 252.2 vorgenommene Korrekturbuchung blieb hierbei unberücksichtigt. Infolgedessen wurde der Anschaffungswert nach Ansicht des Stadtrechnungshofs seitens der PKBI um € 154.427,94 überhöht ausgewiesen.

Weiterführende Erhebungen ergaben, dass die Stadt Innsbruck der PKBI im November 2022 einen Investitionskostenzuschuss für die Parkplatzerweiterung in der beantragten Höhe von € 242.453,31 ge-

währt hat. Dem vorgenannten Schreiben zufolge handelte es sich hierbei um den Betrag, den die PKBB der PKBI gemäß dem Verrechnungskonto im gegebenen Zusammenhang vorfinanziert habe.

In diesem Zusammenhang verwies der Stadtrechnungshof auf seine Ausführungen zur Projektabrechnung zwischen der Stadt Innsbruck und der PKBI sowie auf die diesbezüglich ausgesprochene Empfehlung in Kapitel 6.4 des vorliegenden Berichts.

Im Anhörungsverfahren teilte die PKBI hierzu zusammengefasst mit, wie folgt: Der im Schreiben an den Finanzdirektor der Stadt Innsbruck angegebene Gesamtaufwand des Projekts sei ihrerseits beim Steuerberater angefordert worden. Weshalb der irrtümlich als offen ausgewiesene Betrag erst im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 bemerkt worden sei, könne leider nicht beurteilt werden. Das entsprechende Schlussprüfungsprotokoll sei dem Steuerberater vonseiten der PKBI jedenfalls bereits im März 2022 nachweislich übermittelt worden. Zum Zeitpunkt des oben angeführten Schreibens (14.09.2022) habe die PKBI daher davon ausgehen können, dass der vom Steuerberater angegebene Betrag den richtigen Aufwand darstelle. Die PKBI werde hinkünftig darauf achten, dass bei kommenden Projekten eine derartige Konstellation nicht mehr auftritt.

9 Teilprojekt „Wasserversorgungsanlage Patscherkofel“

Sanierung und Erneuerung der WVA Patscherkofel

Die seinerzeitige Geschäftsführung der PKBI hat in ihrer zum 04.06.2018 erstellten „Kostendarstellung Plan-Prognose Überwachung“ unter dem Punkt „Reserve und Weginstandhaltung während der Bauzeit“ bereits auf die Notwendigkeit der Neuerrichtung der WVA Patscherkofel hingewiesen.

Mit Schreiben vom 27.05.2022 bzw. 31.05.2022 haben die PKBI, die Austrian Real Estate GmbH (ARE) und die THW Gastro Invest GmbH (THW), bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um eine wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für eine übergreifende Sanierung und Erneuerung der WVA Patscherkofel angesucht.

Die WVA sollte mit einem gemeinsamen Bauprojekt saniert werden, dies mit dem Ziel der Herstellung einer gesetzeskonformen (Trink-)Wasserversorgung für die kommenden Jahrzehnte.

Das beantragte Sanierungskonzept wurde mit Bescheid vom 17.07.2023 genehmigt. Die gegenständliche Bewilligung wurde von der Verwaltungsbehörde unter zahlreichen kulturbautechnischen, (hydro-)geologischen und forstfachlichen Auflagen erteilt.

Am 10.06.2024 wurde mit den Bauarbeiten begonnen, mit Datum 16.11.2024 ist die Sanierung der (gesamten) WVA Patscherkofel abgeschlossen worden.

Projektleitung

Die Projektleitung (insbesondere die Planung und Steuerung sowie das Projektcontrolling) zur Sanierung und Erneuerung der WVA Patscherkofel hat die PKBI der IKB AG übertragen.

9.1 Projektkosten „Sanierung WVA Patscherkofel“

Projektkosten

Zur Verifizierung der dem Projekt „Sanierung WVA Patscherkofel“ zugeordneten Kosten diene dem Stadtrechnungshof in erster Linie die Auswertung des in der Anlagenbuchhaltung der PKBI geführten Sachkontos 7009 „Wasserversorgung Berg- und Mittelstation“.

Die nachstehende Tabelle gibt in komprimierter Form die in den Jahren 2020 bis 2026 (Stichtag 29.01.2026) auf dem soeben genannten Sachkonto erfassten und bezahlten Projektkosten iHv insgesamt netto rd. € 502,9 Tsd. wieder:

Projektkosten PKBI Sanierung WVA Patscherkofel Sachkonto 7009 - Stand 29.01.2026	
Leistungsbeschreibung	Nettobetrag [€]
Leistungen Ziviltechniker	2.435,00
Rechtsberatung	27.881,48
Beratungsleistungen	27.437,41
Reinigung und Desinfektion, Installationsarbeiten	11.745,96
Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt	2.590,20
Ingenieur- und Zusatzleistungen	92.458,77
Kommunikative Projektbegleitung	24.492,50
Baumaßnahmen und -leistungen	307.360,60
Verlegung von Wasserleitungen auf fremdem Grundstück	4.015,24
Sonder-Abgeltung Emissionsbelastung	2.000,00
Gebühren	436,99
Summe	502.854,15

Darüber hinaus waren dem sogenannten Rechnungseingangsbuch der PKBI weitere Projektkosten iZm der WVA Patscherkofel zu entnehmen.

Dabei handelte es sich einerseits um Rechtsberatungskosten und andererseits um die Vergebühung des Dienstbarkeitsvertrages, abgeschlossen zwischen der PKBI und der Agrargemeinschaft Patsch (AGP), iHv gesamt netto € 6.041,45. Die beiden Rechnungen iHv netto € 5.553,95 und netto € 487,50 wurden von der PKBI am 17.10.2022 bzw. 14.09.2023 überwiesen. Die genannten Beträge sind auf den Sachkonten 77500 „Beratungsaufwand/Rechtsberatung“ und 71110 „Gebühren“ verbucht worden.

Des Weiteren stellten die Prüfer fest, dass der PKBI aus dem eben erwähnten Dienstbarkeitsvertrag mit der AGP Kosten für die Wegbenützung und Mühewaltung iHv insgesamt netto € 11.208,33 erwachsen sind. Darüber hinaus wurde von der AGP für einen Containerplatz ein Mietzins iHv netto € 2.000,00 in Rechnung gestellt. Die letztgenannten Aufwendungen sind von der PKBI am 27.09.2024 bezahlt und auf dem Sachkonto 74001 „Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten“ erfasst worden.

In der Folge wurden die in obiger Tabelle ausgewiesenen, betragsmäßig wesentlichen Kostenpositionen einer näheren Erläuterung zugeführt.

Rechtsberatung

Im Hinblick auf die Unterstützung der PKBI in rechtlichen Angelegenheiten (Erstgespräche, Vertragsgestaltung, Rechtsauskünfte, Interessenvertretung u.a.m.) wurde eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt. Die Summe für die angesprochene Rechtsberatung setzte sich aus mehreren Einzelrechnungen zusammen und hat den Leistungszeitraum Mitte 2020 bis 30.09.2024 betroffen.

Beratungsleistungen

Die IKB AG wurde am 15.06.2020 beauftragt, die PKBI u.a. im Hinblick auf die Plausibilisierung der von einem Gutachter erhobenen Grundlegenden, auf die Gegenüberstellung der Verbrauchsprognosen zum vorhandenen Wasserdargebot und auf die Überprüfung, welche Anlagen (Hochbehälter, Quellen, Leitungen) für die Wasserversorgung tatsächlich erforderlich sind, zu unterstützen. Im Konnex damit hat der Auftragnehmer am 30.09.2020 einen Betrag von netto € 8.600,41 in Rechnung gestellt. Die der PKBI verrechneten Beratungsleistungen zur Optimierung der WVA sind im Zeitraum Juli bis September 2020 erbracht und abgerechnet worden.

Am 31.03.2023 stellte die IKB AG weitere Beratungsleistungen iHv insgesamt netto € 18.837,00 in Rechnung. Die in diesem Falle abgerechneten Beratungs- und Verhandlungsgespräche sind im Zeitraum von Dezember 2022 bis Februar 2023 erbracht worden. Dabei stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die im Jahr 2022 erbrachten Regieleistungen mit einem Stundensatz iHv netto € 92,00 und jene des Jahres 2023 hingegen mit einem Stundensatz von netto € 104,00 abgerechnet worden sind. Eine Dokumentation in Bezug auf die Erhöhung des Stundensatzes war nicht aktenkundig.

Reinigung/Desinfektion, Außerbetriebnahme Hochbehälter

Am 14.12.2020 und 06.07.2021 hat die IKB AG der PKBI einerseits Kosten für Leitungsverlegungen (inkl. aller Armaturen) und Reinigung/Desinfektion von vier Quelfassungen in Rechnung gestellt. Andererseits sind die nötigen Installationsarbeiten (Leitungsverlegungsarbeiten, Reinigung/Desinfektion und Leistungstest Löschwasserpumpe) zur Außerbetriebnahme des „Hochbehälters Alt“ verrechnet worden. Die Rechnungssumme belief sich auf insgesamt netto € 11.745,96.

Ingenieur- und (Zusatz-)leistungen

Mit Schreiben vom 24.11.2022 hat die IKB AG der PKBI zum einen Ingenieurleistungen (Planung, Projektierung und Behördenverfahren) und zum anderen Zusatz- bzw. Eigenleistungen (Beratungs- und Verhandlungsgespräche 2022, Beweissicherung Quelle und Ersatzwasserversorgung) mit einem Betrag von insgesamt netto € 33.496,61 in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wurde nachweislich am 21.12.2022 an die IKB AG ausbezahlt.

Am 09.12.2024 hat die IKB AG weitere Ingenieurleistungen (ÖBA, wirtschaftliche Bauüberwachung und Kollaudierung, Planungs- und Baustellenkoordination) sowie Zusatzleistungen (Beweissicherung Quelle, Steuerungstechnik, Beratungs- und Verhandlungsgespräche 2024, Reinigung/Desinfektion Hochbehälter Neu sowie Quellstuben und -sammelschacht, Betriebsführung etc.) iHv gesamt netto

€ 58.962,16 verrechnet. Diese Forderung hat die PKBI am 18.02.2025 beglichen.

Kommunikative Projektbegleitung

Für die kommunikative Begleitung des in Rede stehenden Projekts sind Aufwendungen iHv gesamt netto € 24.492,50 auf dem Sachkonto 7009 „Wasserversorgung Berg- und Mittelstation“ erfasst worden. Die erste Abrechnung der Werbeagentur betraf den Leistungszeitraum August 2023, die letzte Abrechnung des Unternehmens bezog sich auf den Monat Juni des Jahres 2025. Sämtliche Abrechnungen konnten vom Stadtrechnungshof eingesehen werden.

Baumaßnahmen und -leistungen

Die von der IKB AG anfänglich bekannt gegebenen Plankosten für Baumaßnahmen und -leistungen haben sich zum 16.09.2022 auf gesamt € 623.000,00 belaufen. Zwei Monate später hat die IKB AG die anteiligen prognostizierten Kosten der PKBI mit insgesamt € 541.177,79 beziffert. Dazu stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die letztgenannten Plankosten seinen Berechnungen nach um einen Betrag von € 10,0 Tsd. zu niedrig angesetzt waren. Darüber hinaus konstatierte das Prüforga, dass in den genannten Kostenprognosen auch Kosten für beauftragte Ingenieurleistungen iHv netto € 38.000,00 und für Beratungsleistungen sowie für die monatliche Beweissicherung von Quellen iHv netto € 18.000,00 bzw. netto € 13.400,00 enthalten waren. Wie zuvor dargelegt, sind diese Kosten jedoch gesondert in Rechnung gestellt und von der PKBI bezahlt worden.

In der Generalversammlung der PKBI am 08.02.2023 wurde die Alleingesellschafterin Stadt Innsbruck vom Geschäftsführer über die Höhe der prognostizierten Kosten von € 541.177,79 informiert. Des Weiteren wurde berichtet, dass mit der IKB AG ein Finanzierungsmodell mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgearbeitet werden konnte. Zudem hat die Generalversammlung beschlossen, das Projekt „Sanierung WVA Patscherkofel“ mit frei verfügbaren Finanzmitteln der PKBI und PKBB zu finanzieren. Im Falle von Liquiditätsengpässen sind entsprechende finanzielle Zuwendungen bei der Alleingesellschafterin Stadt Innsbruck anzumelden und die dazu notwendigen Gespräche zu führen.

Nach Beschluss der Generalversammlung hat der Geschäftsführer das von der IKB AG für die „Vorfinanzierung der Baumaßnahmen zur Erneuerung der WVA der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH“ unterbreitete Angebot angenommen. Das am 15.01.2023 gelegte Angebot wurde von der PKBI am 09.02.2023 unterfertigt.

Darin sicherte die IKB AG der PKBI zu, mit Ausnahme der Kosten für die von ihr erbrachten Eigenleistungen sowie der Betriebsführungskosten (bspw. Ingenieurdienstleistungen, Beweissicherungsmaßnahmen, Wasserprobenentnahmen, Stromkosten) sämtliche Baukosten zu übernehmen bzw. vorzufinanzieren. Die Vorfinanzierungssumme war der IKB AG in fünf Jahresraten rückzuerstatten. Die Rückzahlung erfolgte wertgesichert. Überdies stellte die IKB AG für die Vorfinanzierung der Baukosten einen 2 %igen Zinsaufschlag in Rechnung. Die erste Rate war zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe an die Baufirma, die zweite Rate zum 30.06.2024, die dritte Rate zum 30.06.2025, die vierte Rate zum 30.06.2026 und die fünfte Rate zum 30.06.2027 fällig.

Bis zum Prüfungszeitpunkt 29.01.2026 sind von der IKB AG drei Ratenzahlungen iHv netto € 87.155,13, € 99.617,02 und € 120.588,45 vorgeschrieben und von der PKBI bezahlt worden.

Darauf beziehend hielt der Stadtrechnungshof fest, dass die in der Generalversammlung vom 08.02.2023 verlautebarte Kostenprognose von rd. € 541,2 Tsd. um die Kostenpositionen „Beauftragte Ingenieurleistungen vom 22.06.2021“ iHv netto € 38,0 Tsd., „Regieleistungen (begleitende Verhandlungsgespräche Stand 15.09.2022 [...])“ iHv netto € 18,0 Tsd. und „Regieleistungen (monatliche Beweissicherung; Quellschüttungsmessungen von 09/2022 bis 09/2024)“ iHv netto € 13,4 Tsd., sohin um insgesamt netto € 69,4 Tsd., zu reduzieren gewesen wäre. Infolgedessen würden sich die prognostizierten Kosten auf netto rd. € 471,8 Tsd. belaufen. Die von der IKB AG in ihrer (Schluss-)Rechnung vom 09.12.2025 ausgewiesenen und der PKBI bekanntgegebenen Kosten für Baumaßnahmen und -leistungen iHv rd. € 482,7 Tsd. haben sich gegenüber den (korrigierten) Plankosten um rd. 2,3 % erhöht. Die Beschilderung der Quellstuben soll erst im Jahr 2026 durchgeführt werden. Die hierfür prognostizierten Kosten iHv rd. € 2.000,00 werden der PKBI gesondert verrechnet.

Verlegung von Wasserleitungen auf fremden Grund

Im Zusammenhang mit der Sanierung bzw. Neufassung der Hotelquelle I auf Gst. 1651/1 und der Hotelquelle III auf Gst. 1653 sowie der Neuverlegung der Transportleitungen von der Hotelquelle III bis zur Einbindung in den bestehenden Quellsammelschacht auf Gst. 1651/1 im Forstweg der AGP (berührte Gste. 1651/1, 1650 und 1653, alle KG 81124 - Patsch) wurde zwischen der AGP als Dienstbarkeitsbestellerin und der PKBI als Dienstbarkeitsnehmerin am 15.06.2023 ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen.

Für die Benützung der Flächen zur Verlegung von Wasserleitungen hat die AGP nach den Bestimmungen des Dienstbarkeitsvertrages eine für das Prüforgan verifizierbare Entschädigungssumme iHv netto € 4.015,24 ermittelt und der PKBI in Rechnung gestellt. Diesen Betrag hat die PKBI am 19.12.2024 überwiesen.

Des Weiteren hat die PKBI der AGP am 27.09.2024 eine Pauschalsumme für die Wegbenützung sowie verrechnete Mühewaltungskosten iHv insgesamt netto € 11.208,33 bezahlt.

Sonder-Abgeltung Emissionsbelastung

Für die Sanierung der WVA Patscherkofel musste ebenso eine Vereinbarung zwischen einer Privatperson, welche bürgerlicher Eigentümer der Grundstücke 4/1, 5, 6/1 und 7/1 EZ 100 GB 81106 Ellbögen „Hohes Mahd“ ist, und der PKBI sowie der AGP am 07.06.2023 abgeschlossen werden.

Gegenstand dieser Abmachung war zum einen die Duldung der Befahrung und der Belastungen durch das Befahren der bestehenden Weganlage und zum anderen die (grundsätzliche) Zustimmung zu allenfalls erforderlichen Änderungen der Weganlage (bspw. Ausgestaltung der Kehren für die Baufahrzeuge) und zu temporär geringfügig ergänzenden Liegenschaftsinanspruchnahmen.

Als Ausgleich für die erhöhte Mühewaltung des Grundeigentümers wurde u.a. vereinbart, dass die PKBI für die durch die Bautätigkeit temporär erhöhte Emissionsbelastung auf der betreffenden Liegenschaft eine „Sonder-Abgeltung“ iHv einmalig € 2.000,00 zu leisten hat. Diese hat die PKBI dem betreffenden Grundeigentümer am 07.08.2024 ausbezahlt.

9.2 Resümee Projektkosten „Sanierung WVA Patscherkofel“

Projektendabrechnung „Sanierung WVA Patscherkofel“

Wie aus den zuvor getätigten Ausführungen des Stadtrechnungshofes hervorgeht, sind die auf dem Sachkonto 7009 „Wasserversorgung Berg- und Mittelstation“ ersichtlichen Projektkosten für die WVA Patscherkofel (zumindest) noch zu ergänzen um

- die iZm der „Vorfinanzierung der Baumaßnahmen zur Erneuerung der WVA der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH“ noch zu leistende vierte und fünfte Ratenzahlung iHv gesamt netto € 175.315,59.
- das Ergebnis der im Rahmen der Ratenberechnung noch durchzuführenden Indexanpassung (rd. € 8,0 Tsd. und rd. € 12,0 Tsd.).
- den jeweiligen Aufwand aus der Berechnung des 2%igen Zinsaufschlages pro Ratenzahlung (rd. 3,5 Tsd.).
- die noch ausstehenden Kosten im Hinblick auf die Beschilderung der Quellen (von IKB AG auf rd. € 2,0 Tsd. geschätzt)
- die auf dem Sachkonto 74001 „Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten“ erfassten (pauschalen) Wegbenützungs- und Mühewaltungskosten (inkl. Pauschalbetrag für den Containerplatz) iHv gesamt netto rd. € 13,2 Tsd. und
- die auf dem Sachkonto 77500 „Beratungsaufwand/Rechtsberatung“ und 71110 „Gebühren“ verbuchten finanziellen Aufwendungen in Rechtsangelegenheiten und Gebühren iHv gesamt netto rd. € 6,0 Tsd.

Insofern werden sich die Gesamtprojektkosten iZm der „Sanierung WVA Patscherkofel“ auf annähernd rd. € 712,0 Tsd. belaufen. Wie vertraglich mit der IKB AG vereinbart, sind die vierte und fünfte Ratenzahlung zum 30.06.2026 bzw. zum 30.06.2027 fällig. Infolgedessen wird eine Gesamtkostenaufstellung für das Projekt „Sanierung WVA Patscherkofel“ frühestens zu diesem Stichtag möglich sein.

Der Stadtrechnungshof hat der PKBI daher empfohlen, nach Rechnungslegung der letzten Ratenzahlung durch die IKB AG eine Gesamtkostenaufstellung für das Projekt „Sanierung WVA Patscherkofel“ zeitnah zu erstellen, um den Abschluss des Projekts transparent und vollständig zu dokumentieren.

In ihrer Stellungnahme hat die PKBI zugesagt, nach Abschluss des Projektes eine Gesamtkostenaufstellung zu erstellen.

Im Hinblick auf die Gesamtkostenaufstellung bzw. die Aufnahme aller iZm der Sanierung der WVA Patscherkofel erbrachten Leistungen legte der Stadtrechnungshof der PKBI nahe, sämtliche im Rahmen dieses Bauprojekts abgeschlossenen Dienstbarkeits- und Wasserversorgungsverträge sowie Parteienvereinbarungen einer nochmaligen Einschau zu unterziehen, um sicherzugehen, dass sämtliche projektbezogene Einnahmen und Ausgaben erfasst worden sind.

Im Anhörungsverfahren sicherte die PKBI zu, nach Projektabschluss eine Abstimmung des intern geführten Eingangsrechnungsbuches sowie der extern geführten Buchhaltung durchzuführen, um eine Einbeziehung aller projektbezogenen Posten zu gewährleisten.

10 Schlussbemerkungen

Projekt abrechnung

Das Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ war bis zum Abschluss der Prüfung im Jänner 2026 noch nicht vollständig abgerechnet. Dies betraf insbesondere die zum damaligen Zeitpunkt noch ausstehenden Ratenzahlungen für die Sanierung der WVA Patscherkofel (siehe dazu Kapitel 6.4 und 9.2).

Im Zuge der Projektentwicklung führte die PKBI – wie dem vorliegenden Bericht zu entnehmen ist – die Kostenaufzeichnung und Kostenkontrolle uneinheitlich durch. So stellte die PKBI die bis Ende 2019 laufend geführten Plan-Ist-Vergleiche mit Beginn 2020 auf die vereinfachten, in fünf Bereiche unterteilten Projekt abrechnungen („Projekt abrechnung neu“) um. Die von der PKBI verwendete (Ausgangs-)Datengrundlage für diese neue Form der Projekt abrechnung war dabei für den Stadtrechnungshof nicht vollständig nachvollziehbar (siehe dazu Kapitel 6.1).

Daneben erstellte die PKBI im Auftrag des Büros des damaligen Bürgermeisters zu Beginn des Jahres 2022 eine nachträgliche Kostenaufstellung auf Basis der Buchhaltungsunterlagen.

Eine vollständige Kostenaufzeichnung bzw. -darstellung unter Einbeziehung sämtlicher angefallener Aufwendungen (inkl. der Sanierung der WVA Patscherkofel) lag bis zum Prüfungsabschluss jedoch nicht vor (siehe Empfehlung in Kapitel 6.4).

Allfällige Finanzierungs- verpflichtung der Stadt Innsbruck – Empfehlung

Die vorliegenden Prüfungsunterlagen sowie die Erhebungsergebnisse ließen nach Ansicht des Stadtrechnungshofs zudem auf divergierende Auffassungen hinsichtlich einer allfälligen Finanzierungsverpflichtung der Stadt Innsbruck gegenüber der PKBI iZm dem geprüften Projekt schließen (siehe dazu Kapitel 6.2). Die zentrale Fragestellung dabei war, ob die durch den Gemeinderat am 14.06.2018 beschlossene Stammkapitalerhöhung iHv € 2,6 Mio. (auch) zur Finanzierung des gegenständlichen Projekts zu verwenden war oder rein der Deckung zukünftiger Projekte respektive Investitionen dienen sollte.

Der Stadtrechnungshof empfahl der PKBI und der MA IV deshalb, nach Vorliegen der Endabrechnung des Projekts „Neustrukturierung Patscherkofel(-bahn)“ eine transparente Klärung herbeizuführen, ob im gegebenen Zusammenhang eine weitere Finanzierungsverpflichtung der Stadt Innsbruck gegenüber der PKBI besteht.

Im Anhörungsverfahren stellte die PKBI eine Abstimmung mit der Stadt Innsbruck hinsichtlich einer allfälligen Finanzierungsverpflichtung in Aussicht.

Die Abteilungsleitung der MA IV teilte in ihrer Stellungnahme stark zusammengefasst mit, dass ihrer Ansicht nach eine vertragliche Finanzierungsverpflichtung der Stadt Innsbruck gegenüber der PKBI – wie aus den von der MA IV vorgelegten Unterlagen hervorgehe und auch in einem Gespräch mit dem Stadtrechnungshof am 03.02.2026 verdeutlicht worden sei – aus näher genannten Gründen nicht bestehe.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 01.07.2026:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 16.07.2026 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2026:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
(Mair, eigenhändig)

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK, IV. QUARTAL 2025 – I. Quartal 2026

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2025 – I. Quartal 2026 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 01.07.2026 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 20.05.2026, Zl. Maglbk/90840/StRH-PR/12, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Vom Stadtrechnungshof wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die buchhalterischen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter des Stadtrechnungshofs bei Gewährleistungsbegehungen und Haftbrieffreigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind.

Im Rahmen der Kontrolle wird ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Anhörungsverfahren

Nach § 53 Abs. 2 der MGO hat der Stadtrechnungshof zum vorläufigen Ergebnis einer Prüfung die betroffene Einrichtung zu hören und sachlich begründete Äußerungen bei der Abfassung ihrer Prüfberichte zu berücksichtigen.

In diesem Sinne wurde die Magistratsdirektion eingeladen, eine schriftliche Stellungnahme zu den einzelnen Textziffern des Vorberichts, soweit eine solche für sachdienlich bzw. erforderlich gehalten würde, bis längstens 08.05.2026 zu erstatten.

Entsprechende Stellungnahmen wurden dem Stadtrechnungshof fristgerecht übermittelt.

Geschlechtsneutrale Formulierung

Die im Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen wurden zur besseren Lesbarkeit grundsätzlich nur in der Geschlechtsform des generischen Maskulinums formuliert und beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

2.1 Überprüfung Bezugsabrechnung Feber 2026

Prüfung dienstgeberseitige Bezugsnebenkosten

Der Stadtrechnungshof überprüfte die Bezugsabrechnung eines städtischen Dienstnehmers des Monats Feber 2026. Die durchgeführte Prüfung bezog sich insbesondere darauf, ob die dienstgeberseitigen Bezugsnebenkosten bei der Gehaltsabrechnung korrekt berücksichtigt waren.

Irrtümlich erhöhter Dienstgeberbeitrag zum Familienlasten- ausgleichsfonds

Bei der Prüfung stellte der Stadtrechnungshof fest, dass der Dienstgeberbeitrag (DB) zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 mit einem erhöhten Prozentsatz von 3,9 % anstelle von 3,7 % berücksichtigt war. Die Rücksprache mit der Leiterin des Referates Besoldung ergab, dass sie den DB zum FLAF mit Beginn Jänner 2026 in der zur Bezugsabrechnung verwendeten Abrechnungs-Software systemseitig von vormals 3,7 % auf 3,9 % erhöht habe.

Der Stadtrechnungshof merkte an, dass der DB zum FLAF (auch) für das Abrechnungsjahr 2026 bei 3,7 % lag. Für die Bezugsabrechnungs-Monate Jänner und Feber 2026 lieferte die Stadt Innsbruck somit eine aus Sicht des Stadtrechnungshofs fälschlicherweise erhöhte Summe als DB zum FLAF an das zuständige Finanzamt ab.

Korrektur durch (Rück-)Rollung – Empfehlung bereits während Prüfung umgesetzt

Der Stadtrechnungshof empfahl der Leiterin des Referates Besoldung, den von ihm aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls eine Korrektur aller betroffenen Bezugsabrechnungen vorzunehmen.

Sofort nach Bekanntwerden des Sachverhaltes veranlasste die Leiterin des Referates Besoldung eine Bereinigung der Bezugsabrechnungen durch (Rück-)Rollung der Monate Jänner und Feber 2026:

Ergebnis (Rück-)Rollung Jänner und Feber 2026 iZ mit DB zum FLAF (3,9 % anstelle von 3,7 %)		
Abrechnungsmonat	Anzahl betroffene Abrechnungen (in Stk.)	Korrekturbetrag (in €)
Jänner 2026	1.753	12.638,04
Feber 2026	1.754	11.798,34
Summe		24.436,38

Der Korrekturbetrag zu Gunsten der Stadt Innsbruck belief sich auf insgesamt € 24.436,38. Durch die veranlasste Rollung der Abrechnungsmonate Jänner und Feber 2026 kam die Leiterin des Referates Besoldung der Empfehlung des Stadtrechnungshofs umgehend nach.

Künftige Änderungen von Einnahmen in der Bezugsabrech- nungs-Software – Empfehlung

Im Hinblick auf Änderungen von Einnahmen in der Bezugsabrechnungs-Software empfahl der Stadtrechnungshof dem Referat Besoldung des Amtes für Personalwesen der MA I, dafür künftig interne Kontrollmaßnahmen (bspw. 4-Augen-Prinzip etc.) anzudenken und gegebenenfalls umzusetzen.

In der abgegebenen Stellungnahme berichtete das Amt für Personalwesen der MA I darüber, dass in Entsprechung der Empfehlung des Stadtrechnungshofs seitens des Referates Besoldung an mehrphasigen Kontrollmaßnahmen gearbeitet werde und diese laufend erweitert würden.

2.2 Mitteilungszeitung Innsbruck informiert – Erlöse aus Inseraten

Überweisungsbetrag für
Jänner-Ausgabe 2026

Der Stadtrechnungshof überprüfte eine Auszahlungsanordnung des Referates Kommunikation und Medien des Amtes für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit der MA I über einen Betrag von brutto € 24.449,87. Diese Summe gelangte an den von der Stadt beauftragten Produktions-Partner betreffend die Jänner-Ausgabe des Jahres 2026 von „Innsbruck – Die Landeshauptstadt informiert – Offizielle Mitteilungszeitung“ zur Überweisung.

Erlöse aus
Inseraten – Anteil
Stadt Innsbruck aus
Sicht StRH zu
gering –
Empfehlung

Dieser Gesamtbetrag beinhaltete neben den monatlichen Herstellungs- und Portokosten der Mitteilungszeitung einen Gutschriftsbetrag von netto € 9.349,21. Dieser bezog sich auf die in der Mitteilungszeitung geschalteten Inserate bzw. die auf die Stadt aus diesem Titel entfallenden Erlöse.

Bei seiner Überprüfung stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die Berechnung des Gutschriftsbetrages seiner Einschätzung nach nicht den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen entsprach. Im Ergebnis war dieser zu gering:

Innsbruck informiert - Ausgabe Jänner 2026 Netto-Beträge in €			
Beschreibung	tatsächliche Abrechnung	Abrechnung gem. StRH	Differenz
Gesamterlöse aus Inseraten	22.605,42	22.605,42	
davon Anteil Stadt Innsbruck	9.349,21	16.662,08	7.312,87

Der Differenzbetrag ging auf eine vom Produktions-Partner seit der November-Ausgabe des Jahres 2025 vollzogene Umstellung der bislang praktizierten Berechnungsmodalität zurück.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Kommunikation und Medien der MA I, den von ihm aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen. Gegebenenfalls wären die Abrechnungsmonate seit der vom Produktions-Partner vollzogenen Berechnungsmodalität-Umstellung rückwirkend zu Gunsten der Stadt Innsbruck zu korrigieren.

In der abgegebenen Stellungnahme bestätigte die Fachdienststelle den vom Stadtrechnungshof festgestellten Sachverhalt. In weiterer Folge nahm das Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit Kontakt mit dem Produktionspartner zur Abklärung und Korrektur auf. Dieser hat den vom Stadtrechnungshof beanstandeten Berechnungsfehler bestätigt und der Stadt Innsbruck entsprechende Gutschriften übermittelt.

Erhöhter Prüffokus
auf künftige Ab-
rechnungen –
Empfehlung

Bis zum Zeitpunkt der Einschau durch den Stadtrechnungshof blieb die aufgezeigte Abrechnungs-Diskrepanz in der betroffenen Fachdienststelle unentdeckt.

Für künftige Abrechnungen empfahl der Stadtrechnungshof dem Referat Kommunikation und Medien der MA I, der Überprüfung der vertragskonformen Abrechnung der Erlöse aus Inseraten entsprechend den getroffenen vertraglichen Übereinkünften erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Das Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit berichtete in der abgegebenen Stellungnahme über getroffene Maßnahmen, welche künftig die Überprüfung der einlangenden Rechnungen erleichtern bzw. sicherstellen sollen. Der Kontrolle der vom Stadtrechnungshof beanstandeten Rechnungen komme in der Fachdienststelle inzwischen eine besondere Aufmerksamkeit zu.

Nachzahlung
Wertanpassung
Herstellungskosten
im Jahr 2025 –
Auswirkung auf
Abrechnung der
Erlöse aus Inseraten –
Empfehlung

Im Zuge der Recherchen zu dieser Angelegenheit war für den Stadtrechnungshof ersichtlich, dass es Mitte des Jahres 2025 zu einer Nachverrechnung im Zusammenhang mit der vertraglich bestimmten Wertanpassung der Kosten für die monatliche Herstellung der Print-Ausgabe im Gesamtbetrag von brutto € 50.595,60 kam. Die vom Produktions-Partner für den Zeitraum zwischen Dezember 2021 bis Feber 2024 begehrten Wertanpassungen waren für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

Nach dem Dafürhalten des Stadtrechnungshofs hätten diese Wertanpassungen allerdings auch eine Auswirkung auf die Abrechnung der Inseraten-Erlöse zu Gunsten der Stadt Innsbruck mit sich gebracht. Eine derartige an die valorisierten Herstellungskosten angepasste nachträgliche Verrechnung der Inseraten-Erlöse erfolgte bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt des Stadtrechnungshofs nicht. Gemäß den von ihm angestellten Berechnungen hätten sich die daraus resultierenden Mehrerlöse aus der Abrechnung der Inserate auf über € 10.000,00 belaufen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Kommunikation und Medien der MA I, den von ihm aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre vom Produktions-Partner eine angepasste Inseraten-Erlöse-Abrechnung für die betreffenden Jahre einzufordern.

Das Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme den vom Stadtrechnungshof aufgezeigten Sachverhalt. Die Kontaktaufnahme mit dem Produktionspartner brachte das Ergebnis, dass die Stadt Innsbruck eine entsprechende Gutschrift erhält. Zur Gutschrift war angekündigt, diese in drei Teilen in den Monaten Mai, Juni und Juli 2026 zu verrechnen.

Fehlerhafte
Summierung der
Erlöse aus Inseraten
der Ausgabe
September 2022 –
Empfehlung

Bei dieser Nachrechnung der Inseraten-Erlöse anhand der valorisierten Herstellungskosten der Print-Ausgabe war für den Stadtrechnungshof die Inseraten-Abrechnung hinsichtlich der Ausgabe für September 2022 wie folgt auffällig:

Innsbruck informiert - Ausgabe September 2022 - Abrechnung Inseraten-Erlöse Netto-Beträge in €			
Beschreibung	tatsächliche Abrechnung	Abrechnung gem. StRH	Differenz
Gesamterlöse aus Inseraten	20.818,54	27.064,51	6.245,97
davon Anteil Stadt Innsbruck	14.891,08	19.374,07	4.482,99

Nach Einschätzung des Stadtrechnungshofs unterlief dem Produktions-Partner bei der Aufsummierung der einzelnen Inseraten-Erlöse offenbar ein Summierungsfehler. Die Inseraten-Erlöse lagen insgesamt bei einem Betrag von netto € 27.064,51. Aufgrund dieses Summierungsfehlers setzte der Produktions-Partner die Inseraten-Erlöse um einen Betrag von netto € 6.245,97 zu niedrig an.

Den Berechnungen des Stadtrechnungshofs zufolge hätten sich die der Stadt zustehenden Inseraten-Erlöse somit auf einen erhöhten Betrag von netto € 19.374,07 (Differenzbetrag € 4.482,99) belaufen müssen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Kommunikation und Medien der MA I, den von ihm aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre mit dem Produktions-Partner über eine nachträgliche Korrektur der Inseraten-Abrechnung für die September-2022-Ausgabe zu verhandeln.

In der abgegebenen Stellungnahme bestätigte das Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit den vom Stadtrechnungshof aufgezeigten Sachverhalt. Nach Abklärung mit dem Produktionspartner sagte dieser auch im Hinblick auf diese betragliche Differenz eine Gutschrift zu. Diese werde ebenfalls in drei Teilen in den Monaten Mai, Juni und Juli 2026 verrechnet.

3 Gewährleistungsbegehungen

Begehung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch einen Haftbrief (Bankgarantie) abgelöst wird.

Vor Ablauf des Haftbriefes bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats in vielen Fällen eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistungen durch.

Dem Stadtrechnungshof werden in der Regel die Haftbriefe rechtzeitig vor Ende der Gewährleistungsfrist vorgelegt. In weiterer Folge trifft dieser eine Auswahl, an welchen Begehungen er teilnehmen möchte. Im Zeitraum viertes Quartal 2025 und erstes Quartal 2026 fanden keine Begehungen in Anwesenheit des Stadtrechnungshofs statt.

4 Vergabekontrollen

Compliance-Richtlinie und Bundesvergabegesetz

Die „Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck“ und die zugehörige Geschäftsordnung, wiederverlautbart am 01.09.2025, sollen gewährleisten, dass sich die Mitarbeitenden des Stadtmagistrats gemäß den darin verankerten Grundsätzen entsprechend verhalten.

Teil dieser Compliance-Richtlinie sind u. a. allgemeine verbindliche Verhaltensregeln für die Vollziehung des Vergaberechtes festgelegt.

Die maßgeblichen Regelungen zu Vergaben finden sich im Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018), verlautbart im BGBl. I Nr. 65/2018, in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind in jedem Vergabeverfahren auch die Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechts verbindlich einzuhalten.

	Nächst zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sind Vergabeverfahren unter Beachtung der Grundsätze des Vergaberechtes – Diskriminierungsverbot, Transparenz und Vertraulichkeit – durchzuführen. Die Stadt Innsbruck hat zudem wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenskonflikten zu treffen.
Vergaben ab netto € 25.000,00	Die vom Stadtrechnungshof durchgeführten Vergabekontrollen erfolgen in der Regel für Beauftragungen ab einem (Netto-)Auftragswert von € 25.000,00, die gemäß GR-Beschluss vom 12.07.2012 dem Stadtsenat zur Zuschlagsentscheidung vorzulegen sind.
Geprüfte Vergabevorgänge	Im Zeitraum viertes Quartal 2025 und erstes Quartal 2026 hat der Stadtrechnungshof in fünf Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 769.263,92 Einsicht genommen.
Prüfung auf Übereinstimmung mit den zugelassenen Vergabeverfahren und Wertgrenzen gemäß BVerG 2018	Die Vergaben erfolgten in den geprüften Fällen nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung mit einem Unternehmen, als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung sowie als Abruf aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung der Stadt mit der Bundesbeschaffung GmbH (BBG). Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, bis zum 31. Dezember 2025 festgesetzten Schwellenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten. Die durch die Schwellenwertverordnung 2025, BGBl. II Nr. 167/2025 bis 31.03.2026 verlängerten Schwellenwerte sowie die durch das Vergaberechtsgesetz 2026 seit dem 01.03.2026 in Kraft getretenen Änderungen des BVerG 2018 waren für die geprüften Vergabevorgänge nicht von Relevanz.
Keine Beanstandungen	Der Stadtrechnungshof hatte keine wesentlichen Beanstandungen zu treffen. Die gewählten Vergabevorgänge waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 01.07.2026:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 16.07.2026 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2026:
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
(Mair, eigenhändig)

Retouren an MA II - Amt Soziales

Herrn Vorsitzenden
GR Mag. Benjamin Plach

HIER

Stadtmagistrat

Stationäre Pflege und Sozialsubventionen

Sachbearbeitung

Katrin Thöni-Payr

Telefon

+43 512 5360 9124

Email

post.sozialsubventionen@innsbruck.gv.at

Ort, Datum

Innsbruck, 02.07.2026

Subventionsanträge des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe vom 01.07.2026 für den Bereich „Soziales“

Sehr geehrter Herr Gemeinderat,

wir ersuchen, folgenden Beschluss im Gemeinderat zu fassen:

„Die Subventionsanträge des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe vom 01.07.2026 für den Bereich „Soziales“ werden laut Beilage genehmigt.“

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge)

Einmalige Kosten	€ 18.836,40
Laufende bzw. Folgekosten / Jahr	KEINE

Die Bedeckung erfolgt über:

Position: **1**

Fonds 429 000 Finanzposition 757 500 (Einzel-/Jahressubventionen)

Position: **2 + 3**

Fonds 429 000 Finanzposition 757 500 (Stadtteolförderung)

Der Beschlusstext kann im Rahmen der Niederschrift veröffentlicht werden

☒ Ja.

☐ Ja, aber geschwärzt (*die zu schwärzenden Passagen bitte farblich kennzeichnen!*).

☐ Nein, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor.

Freundliche Grüße

Mag. Ferdinand Neu
Abteilungsleitung

Anlage:

- Liste
- Anträge

Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2026:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe für den Bereich "Soziales" werden angenommen.

(Mair, eigenhändig)

Anträge an den Gemeinderat - Subventionen **SOZIALES** vom Ausschuss für Soziales und Wohnungsvergabe vom 01.07.2026

Nr.	Geschäftsfall	Subventions- werber	Art	Zweck	Amts- vorschlag	Beantragte Subvention	2025		2024		Anmerkung	Ergebnis Abstimmung
1	Maglbk/36629 /SUB-SOZ/10	Volkshilfe Tirol	JS	Engagement für ältere Menschen sowie sozial Benachteiligte durch Demenzhilfeberatung, Gesundheits- und Vorsorgeinformation, finanzielle Nothilfe, sozialarbeiterische Begleitung, offene Sozial- und Finanzberatung, Bewerbungstrainings, Freizeit- und Kreativangebote für Frauen, Kurse, Fortbildungen und weitere Veranstaltungen.	13 500,00	25 000,00	JaSu:	15.000,00 + SÖB	JaSu:	15.000,00 0 FG 6.400,00 (Sen.club O-Dorf) + SÖB FG 7.800,00 (Sen.club Pradl)	<u>Weitere Anträge 2026:</u> 0 FG 6.400,00 (Sen.club O-Dorf) + SÖB FG 7.800,00 (Sen.club Pradl)	Einstimmig angenommen
Stadtteolförderungen												
2	Maglbk/41107 /SUB-SF/3	Frauen aus allen Ländern	ES	"Müttercafé Innsbruck " ein Elternbildungsangebot zielgerichtet für in Wiltten lebende Frauen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte (offen auch für Frauen aus anderen Stadtteilen). Ein kostenloses wöchentliches Müttercafé mit fachlichem Input in einfachem Deutsch zu alltagsrelevanten Themen aus dem Bereich „Alltag mit Kindern in Innsbruck“ mit parallel stattfindender Kinderbetreuung.	2 336,40	5 412,00			ESu:	5.000,00	<u>Weitere Anträge 2026:</u> UB 21.000,00 IM 21.570,72	Einstimmig angenommen 1 Enthaltung: GR Happ (FPÖ)
3	Maglbk/42613 /SUB-SF/6	pitanga - gemeinsam Vielfalt leben	ES	„In Hülle und Fülle – Geschmack aus sieben Ländern“ interkulturelles Integrationsfest im Juni sowie ein „Vorweihnachtliches Shop-up-Café“ im November zur Förderung von Begegnung, Austausch und Gemeinschaft zwischen Bewohner:innen unterschiedlicher Herkunft. Besonders wichtig sind dabei Kooperationen mit lokalen Einrichtungen und das Engagement zahlreicher Ehrenamtlicher aus dem Stadtteil.	3 000,00	5 000,00	ESu:	3.000,00	ESu:	7.000,00	<u>Weitere Anträge 2026:</u> UB 7.500,00 IM 7.000,00	Einstimmig angenommen 1 Enthaltung: GRin Tomedi (KPÖ)
Summe					18 836,40	35 412,00						

Finanzielle Auswirkung (Bruttobeträge):

Einmalige Kosten: €18.836,40

Laufende bzw. Folgekosten/Jahr: KEINE

Die Bedeckung erfolgt über:

Position 1:

Fonds 429.000, Finanzposition 757.500 (Einzel-/Jahressubventionen)

Position 2 + 3:

Fonds 429.000, Finanzposition 757.500 (Stadtteolförderungen)

Retouren an MA V – Schule und Bildung

Frau
Ausschussvorsitzende
GRⁱⁿ Mag.^a Karonline Obitzhofer

HIER

Stadtmagistrat

Sachbearbeitende Schulverwaltung
Chantal Pogatschnig
Telefon +43 512 5360 4203
E-Mail post.schule.bildung@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 01.07.2026

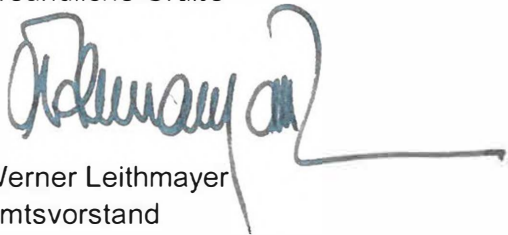
**Anträge des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität
vom 30.06.2026 für den Bereich „Unterricht und Bildung“**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,

wir ersuchen, folgenden Beschluss im Gemeinderat zu fassen:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026 für den Bereich „Unterricht und Bildung“ werden laut Beilage genehmigt.

Freundliche Grüße



Werner Leithmayer
Amtsvorstand

Anlagen:

- Auflistung SubventionswerberInnen
- Subventionsansuchen

Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2026:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität für den Bereich "Unterricht und Bildung" werden angenommen.
(Mair, eigenhändig)

Anlage 1 – Auflistung der Subventionswerber

Anträge des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026 an den Gemeinderat Subventionen Bereich "Unterricht und Bildung"

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss des Ausschusses	Abstimmungsergebnis	Beschluss des GR
1	Universität Innsbruck – Junge Uni Jahressubvention	Kinderuni	€ 5.500,-	Enthaltung FPÖ (Fabian Walch, BA MA), einstimmig angenommen	

Bedeckung aus VP: 1/289000-757500 Transfers priv. Org. o Erwerbszweck SU210

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss des Ausschusses	Abstimmungsergebnis	Beschluss des GR
1	Verein Integration Tirol Jahressubvention	bezweckt gemeinsam lernen, leben, arbeiten, wohnen von Menschen mit/ohne Behinderung (3-Jahres-Vertrag, Start: 2025)	€ 45.000,-	einstimmig angenommen	

Bedeckung aus VP: 1/289000-757400 Transfers priv. Org. o Erwerbszweck SO210

Retouren an MA V – Amt für Kinder, Jugend und Generationen

Frau
Ausschussvorsitzende
GRⁱⁿ Mag.^a (FH) Karoline Obitzhofer

HIER

Stadtmagistrat
Generationenförderung und Projekte
Sachbearbeitende Brigitte Prokesch
Telefon +43 512 5360 4206
E-Mail post.generationenförderung.projekte@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 01.07.2026

**Anträge des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität
vom 30.06.2026 für den Bereich „Kinder und Jugend“, Zahl: Maglbk/64385/KJG-FG-GR/17**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,

wir ersuchen, folgenden Beschluss im Gemeinderat zu fassen:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026 für den Bereich „Kinder und Jugend“ werden laut Beilage genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge)

Einmalige Kosten	€ 20.900,00
Laufende bzw. Folgekosten / Jahr	€ KEINE

Die Bedeckung erfolgt über den Fonds 259010 (Jugendförderung) und die Finanzposition 1.757510 (Trans.a. priv. Org).

Der Beschlusstext kann im Rahmen der Niederschrift veröffentlicht werden

- ☒ Ja.
☐ Ja, aber geschwärzt (*die zu schwärzenden Passagen bitte farblich kennzeichnen!*).
☐ Nein, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor.

nur bei Beschlussfassung im Gemeinderat (*ansonsten löschen*)

- ☐ Der Akt sollte im Gemeinderat unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor und sind in der weiterführenden Erklärung angeführt. (*die zu schwärzenden Passagen im Beschlusstext bitte farblich kennzeichnen!*)

Freundliche Grüße

MMag.^a Michaela Öfner, BSc
Amtsvorständin

Anlagen:

- Anlage 1 Subventionsliste
- Anlage 2 Subventionsansuchen

Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2026:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität für den Bereich "Kinder und Jugend" werden angenommen.
(Mair, eigenhändig)

Anlage 1

**6 Anträge des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026 an den Gemeinderat
Subventionen Bereich "Kinder und Jugend"**

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss des Ausschusses	Abstimmungsergebnis	Beschluss des GR
1	Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Maria am Gestade Jahressubvention	Jugendarbeit in der Pfarre	€ 2.000,00	einstimmig angenommen	
2	Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck Hl. Familie Wilten-West Jahressubvention	Kinder- und Jugendarbeit, Miete Betriebskosten, Veranstaltungen	€ 1.000,00	einstimmig angenommen	
3	Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Pradl dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten inkorporiert/Jugendheim Pradl Jahressubvention	Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Pradl	€ 10.000,00	einstimmig angenommen	
4	Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-St. Jakob (Propstei und Dompfarre/Domkirche) Jahressubvention	Kinder- und Jugendarbeit in der Dompfarre St. Jakob	€ 1.500,00	einstimmig angenommen	
5	Röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck Neu-Arzl / St. Pius X Jahressubvention	Angebote für Kinder und Jugendliche	€ 900,00	einstimmig angenommen	
6	SOS-Kinderdorf Einzelsubvention	Projektprogramm - Welt der Kinder, Workshops	€ 5.500,00	einstimmig angenommen	

Bedeckung aus Fonds 259010, Sachkonto 757510 Trans.a. priv.Org

Retouren an MA V – Amt für Kinder, Jugend und Generationen

Frau
Ausschussvorsitzende
GRⁱⁿ Mag.^a (FH) Karoline Obitzhofer

HIER

Stadtmagistrat
Generationenförderung und Projekte
Brigitte Prokesch
Sachbearbeitende
Telefon +43 512 5360 4206
post.generationenfoerderung.projekte@
E-Mail innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 01.07.2026

**Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität
vom 30.06.2026 für den Bereich „Senior:innen“, Zahl: Maglbk/64384/KJG-FG-GR/14**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,

wir ersuchen, folgenden Beschluss im Gemeinderat zu fassen:

Der Subventionsantrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026 für den Bereich „Senior:innen“ wird laut Beilage genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge)

Einmalige Kosten	€ 600,00
Laufende bzw. Folgekosten / Jahr	€ KEINE

Die Bedeckung erfolgt über den Fonds 429000 (Sonstige Einrichtung) und die Finanzposition 1.777200 (KTZ priv. Org).

Der Beschlusstext kann im Rahmen der Niederschrift veröffentlicht werden

- ☒ Ja.
☐ Ja, aber geschwärzt (die zu schwärzenden Passagen bitte farblich kennzeichnen!).
☐ Nein, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor.

nur bei Beschlussfassung im Gemeinderat (ansonsten löschen)

- ☐ Der Akt sollte im Gemeinderat unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor und sind in der weiterführenden Erklärung angeführt. (die zu schwärzenden Passagen im Beschlusstext bitte farblich kennzeichnen!)

Freundliche Grüße

MMag.^a Michaela Öfner, BSc
Amtsvorständin

Anlagen:

- Anlage 1 Subventionsliste
- Anlage 2 Subventionsansuchen
- Anlage 3 Abänderungsantrag FPÖ

Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2026:

Der Subventionsantrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität für den Bereich "Senior:innen" wird angenommen.
(Mair, eigenhändig)

Anlage 1

1 Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026 an den Gemeinderat
Subvention Bereich "Senior:innen"

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss des Ausschusses	Abstimmungsergebnis	Beschluss des GR
1	Röm.-Kath Pfarrkirche Innsbruck-Neu-Pradl Einzelsubvention	Neuanschaffung Türschließer und Türöffner	€ 600,00	einstimmig angenommen Abänderungsantrag in der Höhe von € 651,50 von der FPÖ wurde mehrheitlich abgelehnt. 4x Gegenstimmen JA (GR ⁱⁿ Mag. ^a (FH) Karoline Obitzhofer), Grüne (GR ⁱⁿ Lisa Heinrich, BA MA, GR ⁱⁿ Sophia Neßler, BA), SPÖ (GR ⁱⁿ Nicole Heinlein, MA)	

Bedeckung aus Fonds 429000, Sachkonto 777200 KTZ priv.Org

Retouren an MA V Kinder, Jugend und Generationen

Frau
Ausschussvorsitzende
GRⁱⁿ Mag.^a (FH) Karoline Obitzhofer

HIER

Stadtmagistrat
Generationenförderung und Projekte
Brigitte Prokesch
Sachbearbeitende
Telefon +43 512 5360 4204
E-Mail post.generationenfoerderung.projekte@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 03.07.2026

Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026 für den Bereich „Senior:innentreff“; Zahl Maglbk/64384/KJG-FG-GR/13

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,

wir ersuchen, folgenden Beschluss im Gemeinderat zu fassen:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026 für den Bereich „Senior:innentreff“, werden laut Beilage genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge)

Einmalige Kosten	€ 76.005,61
Laufende bzw. Folgekosten / Jahr	€ KEINE

Die Bedeckung erfolgt über den Fonds 429000 (Sonstige Einrichtung) und die Finanzposition 1.757230 (Transf. priv. Org).

Der Beschlusstext kann im Rahmen der Niederschrift veröffentlicht werden

- ☒ Ja.
☐ Ja, aber geschwärzt (*die zu schwärzenden Passagen bitte farblich kennzeichnen!*).
☐ Nein, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor.

nur bei Beschlussfassung im Gemeinderat (*ansonsten löschen*)

☐ Der Akt sollte im Gemeinderat unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor und sind in der weiterführenden Erklärung angeführt. (*die zu schwärzenden Passagen im Beschlusstext bitte farblich kennzeichnen!*)

Freundliche Grüße

MMag.^a Michaela Öfner, BSc
Amtsvorständin

Anlagen:

- Anlage 1 Subventionsliste
- Anlage 2 Subventionsanträge

Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2026:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität für den Bereich "Senior:innentreff" werden angenommen.
(Mair, eigenhändig)

21 Anträge vom Ausschuss für Bildung, Gesellschaft und Diversität vom 30.06.2026 an den Gemeinderat

Subventionen für den Betrieb von SeniorInnenentreffs 2026

VP. 1.429000.757230 - EUR 84.000,00

	Bezeichnung der Einrichtung	Widmung	Basis	Bemerkung	Öffnung pro Monat	Aufteilung nach Einh.	Subvention 2026	Ø Teiln.	Entscheidung Ausschuss	Subv. 2025
1	Happ V., Stephanus-Stube Amras, Kirchsteig 9	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		4	€ 1 871,35	€ 2 380,35	20	einstimmig angenommen	€ 1 404,29
2	Ganglmayer M., SeniorInnenstube Hungerburg, Gramartstraße 4	ausschließlich bzw. vorwiegend	€ 727,00		9	€ 4 210,54	€ 4 937,54	17	einstimmig angenommen	€ 4 755,81
3	Kittinger Chr., SeniorInnenstube St. Norbert, Norbertistube, Koldererstr 6	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		2	€ 935,68	€ 1 444,68	18	einstimmig angenommen	€ 1 404,29
4	Krinzinger E., Seniorenstube Allerheiligen, St. Georgsweg 15	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		2	€ 935,68	€ 1 444,68	30	einstimmig angenommen	€ 956,65
5	Pensionistenverband									
	Pensionistenverband Club Pradl-Reichenau, Im Vereinsheim der SPÖ, Amraserstrasse 128	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		4	€ 1 871,35	€ 2 380,35	25	einstimmig angenommen	€ 2 299,58
	Pensionistenverband Hötting, Schneeberggasse 9	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		4	€ 1 871,35	€ 2 380,35	20	einstimmig angenommen	€ 2 299,58
	Pensionistenverband Peerhof, GH Peerhofstraße 7	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 254,50	Gastrobetrieb	1	€ 467,84	€ 722,34	45	einstimmig angenommen	€ 254,50
	Pensionistenverband Tanzclub Peerhof, GH Froschkönig	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 254,50	Gastrobetrieb	1	€ 467,84	€ 722,34	65	einstimmig angenommen	€ 254,50
	Pensionistenverband Wilten, GH Steneck	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 254,50	Gastrobetrieb	1	€ 467,84	€ 722,34	20	einstimmig angenommen	€ 254,50
	Pensionistenverband Saggen, Ing.-Etzel-Straße 71	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		4	€ 1 871,35	€ 2 380,35	20	einstimmig angenommen	€ 2 299,58
	Pensionistenverband, Theatergruppe	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		1	€ 467,84	€ 976,84	25	einstimmig angenommen	€ 956,65
6	Preishuber A., SeniorInnenstube Petrus Canisius, Santifallerstraße 5	ausschließlich bzw. vorwiegend	€ 727,00		19	€ 8 888,92	€ 9 615,92	45	einstimmig angenommen	€ 9 461,90
7	röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Arzl, Alois-Schrott-Str. 49	ausschließlich bzw. vorwiegend	€ 727,00		2	€ 935,68	€ 1 662,68	34	einstimmig angenommen	€ 1 404,29
8	röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Igls, Serlesweg 11	ausschließlich bzw. vorwiegend	€ 727,00		4	€ 1 871,35	€ 2 598,35	20	einstimmig angenommen	€ 2 299,58

9	röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Maria am Gestade , Weingartnerstr. 42	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		13	€ 6 081,89	€ 6 590,89	60	einstimmig angenommen	€ 6 328,39
10	röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Mariahilf , Dr. Sigismund-Epp-Weg 4	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		2	€ 935,68	€ 1 444,68	15	einstimmig angenommen	€ 1 404,29
11	röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Neu-Pradl , Gumpstraße 65	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		2	€ 935,68	€ 1 444,68	32	einstimmig angenommen	€ 1 404,29
12	röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-Pradl dem Prämostratenser Chorherrenstift Wilten inkorporiert , Reichenauerstr. 15	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		4	€ 1 871,35	€ 2 380,35	16	einstimmig angenommen	€ 2 299,58
13	röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-St. Paulus , Reichenauerstraße 68	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		4	€ 1 871,35	€ 2 380,35	30	einstimmig angenommen	€ 2 299,58
14	röm.-kath. Pfarrkirche Innsbruck-St. Pirmin , Radetzkystraße 51	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		4	€ 1 871,35	€ 2 380,35	27	einstimmig angenommen	€ 2 299,58
15	röm.-kath. Pfarrkirche zur Heiligen Familie Wilten-West , Zollerstraße 6-8	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		11	€ 5 146,22	€ 5 655,22	15	einstimmig angenommen	€ 5 880,74
16	röm.-kath. Pfarrkirche-Guter Hirte , Fürstenweg 114	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		5	€ 2 339,19	€ 2 848,19	40	einstimmig angenommen	€ 2 747,23
17	Tiroler Seniorenbund Hoangartstube Langstraße	ausschließlich bzw. vorwiegend	€ 727,00		12	€ 5 614,05	€ 6 341,05	26	einstimmig angenommen	€ 6 098,74
18	Tiroler Seniorenbund Hoangartstube Wilten, Speckbacherstr.	ausschließlich bzw. vorwiegend	€ 727,00		8	€ 3 742,70	€ 4 469,70	28	einstimmig angenommen	€ 4 308,16
19	Vinzenzgem. Stiftpf. Wilten, Seniorenstube, U. Riccabona , Haymong. 6	ausschließlich bzw. vorwiegend	€ 727,00		4	€ 1 871,35	€ 2 598,35	15	einstimmig angenommen	€ 2 517,58
20	Volkshilfe , Seniorenstube O-Dorf An-der-Lan-Str. 26a	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 254,50	Gastrobetrieb	1	€ 467,84	€ 722,34	17	einstimmig angenommen	€ 2 045,08
21	Volkshilfe , Seniorenstube Pradl Gumpstraße 14	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	€ 509,00		4	€ 1 871,35	€ 2 380,35	14	einstimmig angenommen	€ 4 090,16
S u m m e:			€ 14 251,00		132	€ 69 749,00	€ 76 005,61			
						Betrag pro Einh.	€ 528,4015			

Retouren an MA V – Kulturamt

Frau
GRⁱⁿ Karoline Obitzhofer
Vorsitzende des gemeinderätlichen
Ausschusses für Kultur

Stadtmagistrat

Kulturentwicklung und Förderungen

SachbearbeiterIn Sandra Fröschl, BA
Telefon +43 512 5360 1913
E-Mail amtsleitung.kultur@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 09.07.2026

hier

Subventionsanträge des Kulturausschusses vom 08.07.2026

Sehr geehrte Frau Vorsitzende des Kulturausschusses,

wir ersuchen, nach Vorberatung im Kulturausschuss folgenden Beschluss im Gemeinderat zu fassen:

„Die Subventionsanträge des Kulturausschusses vom 08.07.2026 werden laut Beilage genehmigt.“

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge)

Einmalige Kosten	€ 361.363,27
Laufende bzw. Folgekosten / Jahr	€ 0,00

Die Bedeckung erfolgt über die Fonds 279000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen), 312000 (Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste), 322000 (Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege), 324000 (Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Künste), 3300000 (Förderung von Schrifttum und Sprache), 36900 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen), 371000 (Förderung für Presse und Film), 381000 (Maßnahmen der Kulturpflege) und die Sachkonten 757500 (Transfer priv. Org. (SU)) und 757400 (Transfer priv. Org. (SO)).

Der Beschlusstext kann im Rahmen der Niederschrift veröffentlicht werden

☒ Ja.

☐ Ja, aber geschwärzt (*die zu schwärzenden Passagen bitte farblich kennzeichnen!*).

☐ Nein, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor.

☐ Der Akt sollte im Gemeinderat unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor und sind in der weiterführenden Erklärung angeführt.

Freundliche Grüße

Dr.ⁱⁿ Isabelle Brandauer
Amtsleitung

Anlagen:

- Anlage1_Liste Subventionsanträge Kultur
- Anlage2_Subventionsanträge Kultur

Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2026:

Die Subventionsanträge des Kulturausschusses für den Bereich "Kultur" werden angenommen.

Beiliegender

(Mair, eigenhändig)

Anlage 1

Anträge des Kulturausschusses vom 08.07.2026 an den Gemeinderat - Kultur

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss des Ausschusses	Abstimmungsergebnis	Beschluss des GR
1	Akademie St. Blasisus	Jahressubvention	21 000,00	Einstimmig angenommen	
2	beziehungsweise lernen	Stadtteilarbeit	1 000,00	Einstimmig angenommen	
3	Bezirksverband Innsbruck-Stadt der Blasmusikkapellen	Jahressubvention	100 000,00	Mehrheitlich angenommen, Gegenstimme: GRin Kofler	
4	GABONSA Kulturverein	GABONSA-Festival	8 000,00	Einstimmig angenommen	
5	Galerie St. Barbara	Fair Pay 2026	25 000,00	Einstimmig angenommen	
6	Gemeinschaft Arzler Vereine	Miete	36 319,77	Einhellig angenommen, Enthaltung: GRin Kofler	
7	Heimverein Reichenau	Miete	22 355,71	Einhellig angenommen, Enthaltung: GRin Kofler	
8	Klangspuren	Jahressubvention	40 000,00	Einstimmig angenommen	
9	Kunst- und Architekturwerkstatt für Kinder und Jugendliche	YUKUMAY	4 500,00	Einstimmig angenommen	
10	Michael-Gaismair-Gesellschaft	Virtuelles Denkmal	15 000,00	Einstimmig angenommen	
11	Michael-Gaismair-Gesellschaft	Jahrbuch	2 800,00	Einstimmig angenommen	
12	Otto-Preminger-Institut	Open Air Kino	10 000,00	Einstimmig angenommen	
13	Positive Futures	Fair Pay 2026	3 000,00	Mehrheitlich angenommen, Gegenstimme: GRin Dengg	
14	Prämonstratenser Chorherrenstift Innsbruck	Musica Sacra Wilthinensis	5 000,00	Einstimmig angenommen	
15	röm.-kath. Pfarrkirche Maria am Gestade	Chor	630,00	Einstimmig angenommen	
16	Schützenbataillon	Jahressubvention	21 000,00	Mehrheitlich angenommen, Gegenstimme: GRin Kofler	

17	Stadtmusikkapelle-Wilten	Miete	19 120,00	Einhellig angenommen, Enthaltung: GRin Kofler	
18	UND - Plattform für Alternativen, Widersprüche und Konkretes	Fair Pay 2026	11 200,00	Einhellig angenommen, Enthaltung: GRin Dengg	
19	Vereinsgemeinschaft Hötting	Miete	15 437,79	Einhellig angenommen, Enthaltung: GRin Kofler	
	Summe		€ 361 363,27		

Bedeckung aus VP: SN 510, SN 511

Retouren an MA V – Kulturamt

Frau
GRⁱⁿ Karoline Obitzhofer
Vorsitzende des gemeinderätlichen
Ausschusses für Kultur

Stadtmagistrat

Kulturentwicklung und Förderungen

SachbearbeiterIn Sandra Fröschl, BA
Telefon +43 512 5360 1913
E-Mail amtsleitung.kultur@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 09.07.2026

hier

Subventionsanträge des Kulturausschusses vom 08.07.2026 für Kirchliche Angelegenheiten

Sehr geehrte Frau Vorsitzende des Kulturausschusses,

wir ersuchen, nach Vorberatung im Kulturausschuss folgenden Beschluss im Gemeinderat zu fassen:

„Die Subventionsanträge des Kulturausschusses vom 08.07.2026 werden laut Beilage genehmigt.“

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge)

Einmalige Kosten	€ 82 000,00
Laufende bzw. Folgekosten / Jahr	€ 0,00

Die Bedeckung erfolgt über den Fonds 390000 (Kirchliche Angelegenheiten) und die Sachkonten 757500 (Transfer priv. Org. (SU)) und 757400 (Transfer priv. Org. (SO)).

Der Beschlusstext kann im Rahmen der Niederschrift veröffentlicht werden

x Ja.

☐ Ja, aber geschwärzt (*die zu schwärzenden Passagen bitte farblich kennzeichnen!*).

☐ Nein, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor.

☐ Der Akt sollte im Gemeinderat unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor und sind in der weiterführenden Erklärung angeführt.

Freundliche Grüße

Dr.ⁱⁿ Isabelle Brandauer
Amtsleitung

Anlagen:

- Anlage1_Liste Subventionsanträge Kirchliche Angelegenheiten
- Anlage2_Subventionsanträge Kirchliche Angelegenheiten

Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2026:

Die Subventionsanträge des Kulturausschusses für den Bereich
"Kirchliche Angelegenheiten" werden angenommen.
(Mair, eigenhändig)

Anlage 1

Anträge des Kulturausschusses vom 08.07.2026 an den Gemeinderat

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss des Ausschusses	Abstimmungsergebnis	Beschluss des GR
1	Pfarre Maria am Gestade	Jahressubvention	17 000,00	Einstimmig angenommen	
2	röm.-kath. Pfarrkirche Allerheiligen	Dach- und Turmsanierung	65 000,00	Einstimmig angenommen	
	Summe		€ 82 000,00		

Bedeckung aus VP: SN 510, SN 511

Retouren an MA VI – Sportamt

Frau
GRⁱⁿ Nicole Heinlein, MA
Vorsitzende des gemeinderätlichen
Ausschusses für Sport und Gesundheit

HIER

Stadtmagistrat
Sportamt
SachbearbeiterIn **Tassilo Kaiser, MSc**
Telefon **+43 512 5360 1560**
E-Mail **Post.sportamt@innsbruck.gv.at**
Ort, Datum **Innsbruck, 30.06.2026**

Subventionsanträge des Ausschusses für Sport und Gesundheit vom 30.06.2026

Sehr geehrte Frau GRⁱⁿ Heinlein,

wir ersuchen folgenden Beschluss im Gemeinderat zu fassen:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Sport und Gesundheit vom 30.06.2026 werden laut Beilage genehmigt.

Freundliche Grüße



(Tassilo Kaiser)
Amtsvorstand

Anlagen:

- Liste Subventionsanträge

Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2026:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Sport und Gesundheit für den Bereich "Sport" werden angenommen.
(Mair, eigenhändig)

Anlage 1

Antrag des Ausschusses für Sport und Gesundheit vom 30.06.2026 an den Gemeinderat am 16.07.2026

Nr.	Sportart	Antragsteller*In	Zweck der Förderung	Beschluss des Ausschusses	Abstimmungsergebnis	Bedeckung aus VP	Beschluss des GR
1.	Allg. Sport	Sportunion Tirol	Trendsportfestival 2026	€ 7.000, --	einstimmig angenommen	1/269000-757400	
2.	Allg. Sport	Young Action Days	7. Young Action Day 2026	€ 18.000, --	einstimmig angenommen	1/269000-757400	
3.	Basketball	Swarco Raiders Tirol	Hallenkosten LSC u. Bundesschulen 2026	€ 10.100, --	einstimmig angenommen	1/269000-757500	
4.	Eishockey	HC TIWAG Innsbruck – Die Haie	14. Int. Haie U9 Turnier 2026	€ 1.800, --	einstimmig angenommen	1/269000-757500	
5.	Football	Swarco Raiders Tirol	Ligabetrieb 2026	€ 12.000, --	einstimmig angenommen	1/269000-757400	
6.	Football	Swarco Raiders Tirol	Miete und BK Tivoli 2026	€ 83.000, --	einstimmig angenommen	1/269000-757500	
7.	Football	Swarco Raiders Tirol	Mietkosten Tivoli W2 – Training 2026	€ 13.000, --	einstimmig angenommen	1/269000-757500	
8.	Fußball	Tiroler Fußballverband	Schulprojekt Fußball MS Reichenau 2026	€ 3.000, --	einstimmig angenommen	1/269000-757500	
9.	Judo	Judozentrum Innsbruck	Austausch Trainingsmatten 2026	€ 4.000, --	Abänderungsantrag von FPÖ auf € 5.000,-- statt € 4.000,--: 1 Stimme dafür (GR ⁱⁿ Maria Magdalena Trinkl) 1 Stimmenthaltung (GR ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Birgit Winkel) 6 Gegenstimmen Antrag wird einstimmig angenommen	1/269000-757400	

10.	Kegeln	Tiroler Sportkegler-Verband	Jahressubvention 2026	€ 16.000, –	einstimmig angenommen	1/269000-757500	
11.	Klettern	Austria Climbing Event GmbH	Climbing World Cup Innsbruck 2026	€ 135.000, –	einstimmig angenommen	1/269000-757400	
12.	Laufen	Company Code Werbe GmbH	Innsbruckathlon + Junior 2026	€ 25.000, –	Einstimmig angenommen	1/269000-757400	
13.	Leichtathletik	Tiroler Leichtathletikverband	Jahressubvention 2026	€ 26.000, –	einstimmig angenommen	1/269000-757500	
14.	Leichtathletik	Tiroler Leichtathletikverband	Benützung LA-Anlage Tivoli 2026	€ 22.600, –	einstimmig angenommen	1/269000-757500	
15.	Rodeln	Österr. Rodelverband	Doppel Rodel WM (2027) 2026	€ 150.000, –	einstimmig angenommen	1/269000-757400	
16.	Schwimmen	Landesschwimmverband Tirol	Landesleistungszentrum Schwimmen	€ 25.000, –	einstimmig angenommen	1/269000-757400	
17.	Ski u. Snowboard	Turnerschaft Innsbruck	JS und Nachwuchsförderung 2026	€ 9.000, –	einstimmig angenommen	1/269000-757500	
18.	Turnen	Turnsport Tirol	Kostenersatz USI-Halle 2026	€ 14.350,00	einstimmig angenommen	1/269000-757500	
19.	Volleyball	Tiroler Volleyballverband	Jahressubvention 2026	€ 17.000, –	einstimmig angenommen	1/269000-757500	
20.	Volleyball	Hypo Tirol Volleyballteam	Jahressubvention 2026	€ 8.000, –	einstimmig angenommen	1/269000-757500	

Retouren an MA II - Amt Soziales

Frau Vorsitzende
GRⁱⁿ Nicole Heinlein, MA

HIER

Stadtmagistrat

Stationäre Pflege und Sozialsubventionen

Sachbearbeitung

Katrin Thöni-Payr

Telefon

+43 512 5360 9124

Email

post.sozialsubventionen@innsbruck.gv.at

Ort, Datum

Innsbruck, 01.07.2026

Subventionsantrag des Ausschusses für Sport und Gesundheit vom 30.06.2026 für den Bereich „Gesundheit“

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin,

wir ersuchen, folgenden Beschluss im Gemeinderat zu fassen:

„Der Subventionsantrag des Ausschusses für Sport und Gesundheit vom 30.06.2026 für den Bereich „Gesundheit“ wird laut Beilage genehmigt.“

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge)

Einmalige Kosten	€ 16.000,00
Laufende bzw. Folgekosten / Jahr	KEINE

Die Bedeckung erfolgt über:

Fonds 530.000 Finanzposition 757.500 (Rettungsdienste)

Der Beschlusstext kann im Rahmen der Niederschrift veröffentlicht werden

☒ Ja.

☐ Ja, aber geschwärzt (*die zu schwärzenden Passagen bitte farblich kennzeichnen!*).

☐ Nein, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor.

Freundliche Grüße

Mag. Ferdinand Neu
Abteilungsleitung

Anlage:

- Liste
- Anträge

Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2026:

Der Subventionsantrag des Ausschusses für Sport und Gesundheit
für den Bereich "Gesundheit" wird angenommen.
(Mair, eigenhändig)

Anträge an den Gemeinderat - Ausschuss Gesundheit vom 30.06.2026

Ifd. Nr.	Geschäftsfall	Subventions- werber	Art	Zweck	Amts- vorschlag	Beantragte Subvention	2025		2024		Anmerkungen	Abstimmung Ausschuss
1	Maglbk/49073/ SUB-GES/4	Österreichische Wasserrettung Tirol, Einsatzstelle Innsbruck	JS	Jahressubvention zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, insbesondere Hallenbadmiete im Hallenbad Höttinger Au sowie der Treibstoff-und Reparaturkosten für Einsatzfahrzeuge.	16 000,00	16 000,00	JaSu: SoSu:	16 000,00 8 351,95	JaSu: SoSu:	16.000,00 9.300,00	463 Mitglieder + 21 Vorstandsmitglieder	Einstimmig angenommen
	Summe				16 000,00	16 000,00						

Retouren an MA III und das Amt – Klimaneutrale Stadt

Frau
Amtsf. Stadträtin
Janine Bex, BSc

HIER

Stadtmagistrat

Amt Klimaneutrale Stadt
Amtsvorstand Michael Deflorian, PhD
Telefon +43 512 5360 4739
E-Mail post.klimaneutrale.stadt@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 27.05.2026

**Feld:schafft eGen;
Projekt Weltacker
Jahressubvention
Maglbk/49343/SUB-KLIMA/1**

Sehr geehrter Frau amtsf. Stadträtin Bex,

wir ersuchen, nach Beratung im Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität folgenden Beschluss im Gemeinderat zu fassen:

Zur Teilfinanzierung des Projektes „Weltacker“ wird der Genossenschaft feld:schafft eGen, FN: 507652y (UID: ATU74272324) eine Subvention in Höhe von EUR 30.000 gewährt.

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge)

Einmalige Kosten	€ 30.000
Laufende bzw. Folgekosten / Jahr	KEINE

Die Bedeckung erfolgt über den Fonds 034010 (Mobilität und Umwelt) und die Finanzposition 1.757.000 (Transfers private Organisationen) des Amtes Klimaneutrale Stadt (AOB 153).

Der Beschlusstext kann im Rahmen der Niederschrift veröffentlicht werden

- ☒ Ja.
☐ Ja, aber geschwärzt (*die zu schwärzenden Passagen bitte farblich kennzeichnen!*).
☐ Nein, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor.



Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Reckziegel
Abteilungsleiter-Stellvertreter

Weiterführende Erklärung

1	Antragsteller	feld:schafft eGen
2	Antragssumme	37.000 €
3	Subventionsvorschlag	30.000 €
4	Begründung	☒ Aufgabe/Vorhaben im Interesse der Stadt Innsbruck ☒ Im Stadtgebiet bzw. Nutzen für die Bewohner:innen ☒ Angemessene Eigenleistung ☒ Budgetäre Bedeckung gegeben (Fonds 034010, Finanzposition 1.757.000)

Mit dem Weltacker schafft die feld:schafft eGen ein niederschwelliges Angebot um ökologische Landwirtschaft in Innsbruck lokal erfahrbar zu machen. Die Subvention fördert die grundlegende Bewirtschaftung der Fläche und den Betrieb der feld:schule.

Zur Deckung der Subvention stehen Mittel in der Höhe von 30.000 € im Amtsbudget 2026 der Klimaneutralen Stadt zur Verfügung, weshalb eine Deckung der Antragssumme von 37.000 € nicht zur Gänze gewährleistet werden kann.

Anlagen:

- Anlage 1 – Subventionsansuchen Stadt Innsbruck Weltacker 2026
- Anlage 2 – Kostenaufstellung WELTACKER feld:schafft 2026
- Anlage 3 – Weltacker Jahresbericht 2022 2025
- Anlage 4 – Subventionsansuchen Antrag

Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Energie und Mobilität vom 8.6.2026:
Der Amtsantrag wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt (bei Stimmenthaltung von
StR Markus Lassenberger und GR Franz Jirka; einstimmig)
(Michael Deflorian, eigenhändig)

Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2026:

Der Subventionsantrag des Ausschusses für Umwelt, Energie und Mobilität wird angenommen.
(Mair, eigenhändig)



Stadtmagistrat Innsbruck
eingelangt am

09. Juli 2026
GR-AT/86/2026
Gemeinderat und Stadtsenat

15:58 Uhr

Innsbruck, am 09.07.2026

DRINGENDER ANTRAG

Fußgängerzone zwischen Bogen 68 und 70 in der Ing.-Ettel-Straße zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die zuständigen Fachdienststellen werden mit der Prüfung der Einrichtung einer durchgängigen oder temporären Fußgängerzone in der Ing.-Ettel-Straße im Abschnitt zwischen den Bögen 68 und 70 beauftragt. Im Falle einer positiven Prüfung, mögen dementsprechende Umsetzungsschritte eingeleitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Dabei ist sicherzustellen, dass

- die Durchfahrt für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr unterbunden wird und
- die Zufahrt für Anrainer:innen, Garagenzufahrten, Einsatzfahrzeuge, Lieferverkehr sowie sonstige berechnigte Nutzer:innen im weiterhin als Begegnungszone und nun zusätzlich als Stichstraße gestalteten Bereich zwischen Bienerstraße und Bogen 71 gewährleistet wird.

Begründung

Die Ing.-Ettel-Straße erfüllt im Bereich des Messeparks eine wichtige Funktion als Aufenthalts-, Bewegungs- und Begegnungsraum. Sie wird von zahlreichen Fußgänger:innen genutzt, darunter viele Familien mit Kindern sowie Besucher:innen der angrenzenden Betriebe. Gleichzeitig wird der Bereich trotz seiner Gestaltung regelmäßig als Abkürzung für den motorisierten Durchzugsverkehr genutzt und das sehr oft mit überhöhter Geschwindigkeit.

Immer wieder kommt es dadurch zu kritischen Situationen zwischen PKWs und Straßennutzer:innen, vor allem Kindern. Diese Vorfälle zeigen, dass die bestehenden Regelungen von einzelnen Verkehrsteilnehmer:innen missachtet werden und dadurch erhebliche Gefährdungen entstehen können. Dass die geltenden Verkehrsregeln wiederholt missachtet werden, zeigt sich auch an den regelmäßig beschädigten Pflanzentrögen entlang des Straßenraums. Diese dokumentieren, dass der Bereich von Kraftfahrzeuglenker:innen nicht mit der gebotenen Vorsicht befahren wird.

Begegnungszonen setzen gegenseitige Rücksichtnahme und die konsequente Einhaltung der geltenden Vorschriften voraus. Werden diese Voraussetzungen wiederholt nicht erfüllt, und kommt es dadurch immer wieder zu gefährlichen Situationen, ist eine weitergehende Verkehrsberuhigung erforderlich.

Die Umwandlung des Abschnitts zwischen den Bögen 68 und 70 in eine Fußgängerzone würde den motorisierten Durchzugsverkehr wirksam unterbinden, ohne die Erreichbarkeit der bestehenden Garagen oder Betriebe wesentlich einzuschränken. Berechtigte Zufahrten bleiben weiterhin möglich, während der öffentliche Raum damit deutlich sicherer und attraktiver gestaltet werden kann.

Die Maßnahme würde insbesondere die Sicherheit von Kindern und anderen besonders schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer:innen erhöhen, die Aufenthaltsqualität verbessern und den Charakter des Bereichs als urbanen Begegnungsraum stärken.

Begründung der Dringlichkeit:

Die wiederkehrenden kritischen Situationen verdeutlichen den Handlungsbedarf. Da der Bereich insbesondere in den Sommermonaten stark frequentiert ist, und der Gemeinderat erst nach der Sommerpause wieder zusammenkommt, besteht ein öffentliches Interesse daran die notwendigen Schritte unverzüglich einzuleiten.

Bedeckung:

Aus dem laufenden Budget.

GRin Evi Kofler

Alternative Liste Innsbruck

GR Mesut Onay



Stadtmagistrat Innsbruck
eingelangt am



16. Juli 2026
GR-AT/87/2026
Gemeinderat und Stadtsenat

Innsbruck, 16. Juli 2026

Dringender Antrag

Sicherstellung der Finanzierung des tierärztlichen Notdienstes für Kleintiere in Innsbruck

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Stadt Innsbruck setzt die finanzielle Unterstützung des tierärztlichen Notdienstes für Kleintiere über den Ablauf der derzeitigen Finanzierungszusage im September hinaus ohne Unterbrechung fort.
2. Der Bürgermeister sowie die zuständigen Ämter und Abteilungen der Stadt werden ersucht, die notwendigen Vereinbarungen zur Fortführung des tierärztlichen Notdienstes unverzüglich abzuschließen und die erforderlichen budgetären Vorkehrungen zu treffen.
3. Die Finanzierung ist längerfristig, idealerweise dauerhaft im Budget der Stadt Innsbruck vorzusehen und abzubilden, um den teilnehmenden Tierärztinnen und Tierärzten sowie den Tierhalterinnen und Tierhaltern eine verlässliche Planungssicherheit zu gewährleisten und allenfalls Tierleben zu retten.

Begründung

Die derzeitige Finanzierungszusage der Stadt Innsbruck endet im September dieses Jahres. Bis heute besteht keine Entscheidung über eine Fortführung der Finanzierung. Ohne einen zeitnahen Gemeinderatsbeschluss fehlt den teilnehmenden Tierarztpraxen die notwendige Planungs- und Rechtssicherheit für die Organisation des Notdienstes.

Da Dienstpläne und Bereitschaftsdienste langfristig koordiniert werden müssen, besteht unmittelbarer Handlungsbedarf. Eine verspätete Beschlussfassung könnte dazu führen, dass der Notdienst nicht mehr aufrechterhalten werden kann und ein wesentliches Angebot der tierärztlichen Notfallversorgung in Innsbruck wegfällt.

Die Behandlung dieses Antrages in der nächsten Gemeinderatssitzung ist daher im Interesse des Tierschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der betroffenen

Tierhalterinnen und Tierhalter dringend erforderlich. Hinzu kommt, dass die Stadt Innsbruck aus der Hundesteuer jährlich erhebliche Einnahmen erzielt. Auch wenn diese Einnahmen rechtlich nicht zweckgebunden sind, leisten Hundehalterinnen und Hundehalter damit einen finanziellen Beitrag zum Stadthaushalt. Es ist daher ein berechtigtes Anliegen, dass zumindest ein kleiner Teil dieser Einnahmen für Maßnahmen verwendet wird, die unmittelbar dem Tierwohl sowie den Tierhalterinnen und Tierhaltern zugutekommen.

Der tierärztliche Notdienst für Kleintiere stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der Daseinsvorsorge und des Tierschutzes in der Landeshauptstadt Innsbruck dar. Er gewährleistet, dass Hunde, Katzen und andere Kleintiere auch außerhalb der regulären Ordinationszeiten – insbesondere während der Nachtstunden – im akuten Notfall zeitnah tierärztlich versorgt werden können.

Derzeit beteiligen sich neun Tierarztpraxen aus Innsbruck und Innsbruck-Land freiwillig am Notdienst. Schon jetzt können aufgrund personeller Engpässe nicht alle Nachtdienste besetzt werden. Der Wegfall der finanziellen Unterstützung der Stadt würde die ohnehin angespannte Situation weiter verschärfen und den Fortbestand dieses wichtigen Versorgungsangebotes ernsthaft gefährden.

Gerade die Landeshauptstadt Innsbruck trägt eine besondere Verantwortung für eine funktionierende Infrastruktur. Dazu gehört auch eine zeitgemäße veterinärmedizinische Notfallversorgung. Besonders Hundehalterinnen und Hundehalter leisten bereits durch die Entrichtung der Hundesteuer einen unmittelbaren finanziellen Beitrag an die Stadt. Es ist daher sachlich nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet bei einer derart wichtigen Leistung Einsparungen vorgenommen werden sollen. Die Fortführung des tierärztlichen Notdienstes ist daher sowohl aus Gründen des Tierschutzes als auch im Interesse einer verantwortungsvollen kommunalen Daseinsvorsorge dringend geboten.

Begründung der Dringlichkeit

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die derzeitige Finanzierungszusage bereits im September endet und die teilnehmenden Tierarztpraxen schon jetzt Planungssicherheit für die Einteilung der Bereitschaftsdienste benötigen, um den Notdienst ohne Unterbrechung aufrechterhalten zu können.

Bedeckung

Die erforderlichen Mittel sind vorrangig aus den gegenüber dem Voranschlag erzielten Mehreinnahmen aus der Kommunalsteuer zu bedecken. Sollten diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang verfügbar sein, ist die Finanzierung im Wege eines Nachtragskredites sicherzustellen.

The bottom of the page features several handwritten signatures and initials in blue ink. From left to right, there is a large 'U' shape, the name 'Björn Winkel' written above a signature, a signature that appears to be 'Lagb', a signature that appears to be 'Seugg', a signature that appears to be 'MS', and a large signature that appears to be 'H. Huber'. There is also a signature that appears to be 'Steffen' at the bottom right.



Stadtrat Markus **LASSENBERGER**
GR Rudi **FEDERSPIEL**
Klubobfrau Andrea **DENG**
Klubobfrau-Stv. Fabian **WALCH**
GR Reinhold **HAPP**
GR Achim **LINDE**

Stadtmagistrat Innsbruck
eingelangt am

16. Juli 2026

GR-AT/881/2026
Gemeinderat und Stadtsenat

Innsbruck, am 14.07.2026

Dringend Dringender Antrag **betreffend Sicherheitskonzept Freibäder**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Herr Bürgermeister wird ersucht, gemeinsam mit der IKB die bestehende Sicherheitsstruktur im Tivoli Freibad und Baggersee kurzfristig zu evaluieren und an stark frequentierten Tagen durch ein flexibles Sicherheitsmodell zu ergänzen. Dieses Modell soll zusätzliche Sicherheitskräfte bei Bedarf, klare Einsatzbereiche, regelmäßige Rundgänge, eine verbindliche Meldekette sowie eine nachvollziehbare Dokumentation sicherheitsrelevanter Vorfälle umfassen.

Begründung:

Im Tivoli Freibad sind bereits zwei Sicherheitskräfte im Einsatz. Diese Grundpräsenz ist richtig und wichtig. Aus der praktischen Erfahrung vor Ort zeigt sich jedoch, dass diese Struktur bei starkem Besucheraufkommen oder bei plötzlichen Eskalationen sehr schnell an ihre Grenzen kommen kann. Der jüngste Vorfall, bei dem ein Messer gezückt wurde, macht deutlich: Wenn beide Kräfte in einem konkreten Vorfall gebunden sind, bleiben andere Bereiche des Bades kurzfristig ohne aktive Wahrnehmung. Genau in solchen Momenten entsteht ein Sicherheitsrisiko, nicht weil gar keine Security vorhanden ist, sondern weil die Struktur bei kritischen Lagen zu wenig Reserve hat.

Es braucht nicht einfach pauschal mehr Sicherheitspersonal. Es braucht stattdessen ein flexibles, klar organisiertes Sicherheitsmodell für stark frequentierte Tage, mit definierten Bereichen, verbindlicher Kommunikation und nachvollziehbarer Dokumentation. Ziel ist nicht, das Freibad zu einem überwachten Ort zu machen. Ziel ist, Badegäste, Familien, Kinder und Mitarbeiter besser zu schützen, kritische Situationen früher zu erkennen und das Badpersonal spürbar zu entlasten.

Nach Rücksprache mit Sicherheitsexperten werden folgende 5 Punkte empfohlen:

1) Flexible Verstärkung an Risikotagen

An heißen Tagen, Wochenenden, Ferienzeiten und bei hohem Besucheraufkommen sollte die bestehende Besetzung flexibel erweitert werden. Bei normalem Betrieb können zwei Kräfte ausreichend sein. Bei erhöhtem Besucheraufkommen ist eine

dritte Kraft sinnvoll, damit nicht das gesamte Gelände unbeobachtet bleibt, sobald ein Vorfall Personal bindet.

2) Klare Einsatzbereiche im Bad

Eine Kraft sollte den Eingangsbereich und die erste Wahrnehmung auffälliger Situationen abdecken. Eine weitere Kraft sollte mobil im Gelände unterwegs sein. Bei starkem Betrieb sollte eine zusätzliche Kraft Bereiche wie Liegewiesen, Sanitäranlagen, Umkleiden, Gastronomie und neuralgische Punkte regelmäßig kontrollieren.

3) Verbindliche Meldekette

Bademeister dürfen nicht gleichzeitig Wasseraufsicht, Konfliktlösung und Gefahrenmanagement übernehmen müssen. Es braucht eine einfache und verbindliche Abstimmung zwischen Badleitung, Bademeistern, Sicherheitsdienst und Polizei. Dadurch wird schneller reagiert und es entsteht weniger Unsicherheit im Ernstfall.

4) Digitale Vorfalldokumentation

Sicherheitsrelevante Wahrnehmungen und Einsätze sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. Wichtig ist, wann etwas passiert ist, wo es passiert ist, welche Maßnahmen gesetzt wurden und ob sich bestimmte Bereiche oder Uhrzeiten wiederholen. Dadurch bekommt die Stadt eine sachliche Entscheidungsgrundlage.

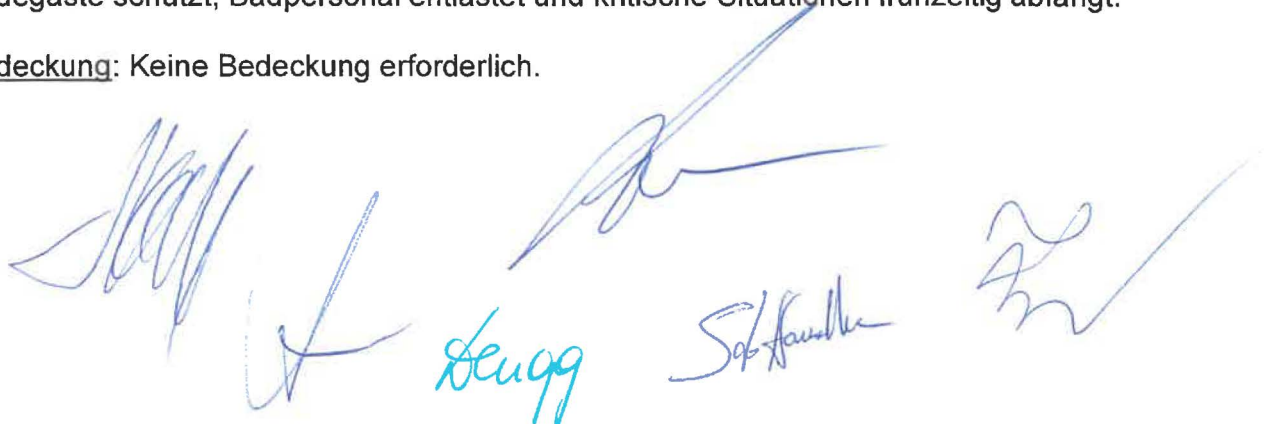
5) Präventive Präsenz statt reiner Reaktion

Security soll nicht erst dann sichtbar werden, wenn eine Situation bereits eskaliert ist. Gerade im Freibad ist ruhige, frühe Ansprache entscheidend. Gruppenbildungen, aggressive Stimmung, Alkoholthemen oder Regelverstöße können oft entschärft werden, bevor daraus ein größerer Vorfall entsteht.

Für die restliche Hauptsaison sollte die Stadt gemeinsam mit der IKB ein kurzfristiges Pilotmodell prüfen. Dieses Modell kann an stark frequentierten Tagen aktiviert werden und muss nicht dauerhaft jeden Tag in voller Stärke laufen. Sinnvoll wäre eine flexible Besetzung mit zwei bis drei Sicherheitskräften, abhängig von Wetter, Besucherzahl, Ferienzeit und aktueller Lage. Ergänzend braucht es fixe Rundgangszonen, klare Zuständigkeiten und eine kurze wöchentliche Auswertung der dokumentierten Vorfälle.

Der Vorfall im Tivoli Freibad zeigt, dass Sicherheit in städtischen Bädern nicht dem Zufall überlassen werden darf. Es braucht keine martialische Abschreckung, sondern eine professionelle, deeskalierende und gut organisierte Sicherheitsstruktur, die Badegäste schützt, Badpersonal entlastet und kritische Situationen frühzeitig abfängt.

Bedeckung: Keine Bedeckung erforderlich.



Retouren an Mag.-Abt. I, Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit

Herrn
Bürgermeister
Mag. Anzengruber, BSc

HIER

Stadtmagistrat
Referat Gemeinderat und Stadtsenat
Sachbearbeitende Alexander Seitner
Telefon +43 512 5360 2303
E-Mail post.gemeinderat-stadtsenat@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 22.06.2026

Maßnahmenpaket Tauben in der Stadt Innsbruck; GfGR/75/2019
Antrag der ehemaligen GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Krammer-Stark (GRÜNE) vom 28.03.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir ersuchen, folgenden Beschluss im Gemeinderat zu fassen:

1. **Vorliegender Bericht der Mag.-Abt. I, Gemeinderat und Stadtsenat – samt Stellungnahme des Wildtierbeauftragten – wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Durch die Schaffung der Funktion eines Wildtierbeauftragten bei der Mag.-Abt. VI, Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen, und die Errichtung des Taubenschlags im Stadtpark Rapoldi – sowie Planung von weiteren – wurden und werden zielführende Maßnahmen für die Verbesserung im Zusammenleben von Menschen und Tauben in der Stadt Innsbruck gesetzt.**
3. **Der Antrag gilt als erledigt.**

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge)

Einmalige Kosten	KEINE
Laufende bzw. Folgekosten / Jahr	KEINE

Es entstehen keine über den üblichen Verwaltungsaufwand hinausgehenden Kosten.

Der Beschlusstext kann im Rahmen der Niederschrift veröffentlicht werden

- ☒ Ja.
- ☐ Ja, aber geschwärzt (*die zu schwärzenden Passagen bitte farblich kennzeichnen!*).
- ☐ Nein, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor.

Freundliche Grüße

Dr. Stephan Crepaz
Magistratsdirektor

Vermerk Büro des Magistratsdirektors:
Die gegenständliche Gremialvorlage wurde gemäß dem Rundschreiben der Magistratsdirektion vom 22.09.2025 auf ihre Stadtrechtskonformität geprüft.
22.06.2026. Spiss

Weiterführende Erklärung

In der Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2019 haben GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Krammer-Stark und Mitunterzeichner:innen beiliegenden Antrag eingebracht:

"Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister wird ersucht, die zuständigen Ämter mit der Umsetzung eines ganzheitlichen Maßnahmenpakets zu beauftragen, um eine Verbesserung im Zusammenleben von Menschen und Tauben in der Stadt zu ermöglichen.

Das Maßnahmenpaket soll den Ansprüchen eines nachhaltigen Tierschutzaspekts sowie einer Verbesserung der Situation für die Bevölkerung gerecht werden.

Inkludiert werden soll die verbesserte Exekution des bestehenden Fütterungsverbotes sowie eine damit einhergehende Aufklärungskampagne, die die Innsbruckerinnen und Innsbrucker darüber informiert, warum das Füttern von Tauben aus veterinärmedizinischen Gründen verboten und aus Sicht des Tierschutzes nicht sinnvoll ist.

Weiters sollen nach einer Erhebung des Taubenbestandes in Innsbruck mittels in Auftrag gegebener Taubenzählung, Taubenschläge an dafür geeigneten Standorten, besonders in der Innenstadt, errichtet werden.

Im Zuge des Maßnahmenpaketes sollen ebenfalls jene Plätze in Innsbruck erhoben werden, die von der Verschmutzungsproblematik durch Taubenkot besonders betroffen sind, damit diese verstärkt beobachtet und bei Notwendigkeit zusätzlich gereinigt werden können.

Der Antrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2019 behandelt und dem Inhalt nach angenommen. Daraufhin hat der damalige Bgm. Willi den damaligen ressortzuständigen Bgm.-Stellv. Gruber unter Einbindung des Referates Veterinärwesen mit den entsprechenden Veranlassungen beauftragt. Nachfolgend wurde der Antrag auch in der Arbeitsgruppe Tierschutz behandelt und Erledigungsschritte durch den ab Ende Feber 2020 zuständigen Bgm.-Stellv. Mag. Anzengruber BSc gesetzt.

Am 22.06.2026 wurde seitens des Wildtierbeauftragten der Stadt Innsbruck eine abschließende Stellungnahme übermittelt. Mit Schaffung der Funktion eines Wildtierbeauftragten bei der Mag.-Abt. VI, Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen, wird für Aufklärungskampagnen zum Thema Tauben, Bürger:innenkontakt und die Vernetzung aller im Wildtierbereich tätigen Organisationen gesorgt. Auch werden Unternehmen, die von Stadttauben besiedelt und/oder geplagt werden, zu tierschutzgerechten Maßnahmen animiert.

Weiters wurde mit dem Taubenschlag im Rapoldipark ein erster Schritt in Richtung modernes Stadttaubenmanagement gesetzt. Weitere sind geplant.

Anlagen:

- Stellungnahme des Wildtierbeauftragten der Stadt Innsbruck vom 22.06.2026
- Antrag der ehemaligen GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Krammer-Stark vom 28.03.2019

Retouren an MA V – Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen

Stadtmagistrat

Gesundheitswesen

SachbearbeiterIn

Klestil Thomas

Telefon

+43 512 5360 1184

Email

wildtiere@innsbruck.gv.at

Ort, Datum

Innsbruck, 22.06.2026

Beantwortung Gf/GR/75/2019 Maßnahmenpaket Tauben in der Stadt Innsbruck

Der Stadtmagistrat Innsbruck hat seit August 2022 einen Stadtwildtierbeauftragten eingestellt. Dieser sorgt mithilfe von Aufklärungskampagnen, Bürger:innenkontakt und der Vernetzung aller im Wildtierbereich-tätigen Organisationen für ein zufriedenes Miteinander zwischen Mensch und Tier im urbanen Raum.

Mit der Umsetzung des Taubenhäuschens im Rapoldipark konnte bereits ein erster Schritt in Richtung modernes Stadttaubenmanagement getätigt werden. Weitere solche Einrichtungen sind geplant. Ebenso werden Unternehmen, die von Stadttauben besiedelt und/oder geplagt werden, dazu animiert, eine tierschutzgerechte Maßnahme zu ergreifen.

Name / Unterschrift:

Klestil Thomas, Stadtwildtierbeauftragter

GfGR/75/2019

Maßnahmenpaket Tauben in der Stadt Innsbruck

Vermerk

Beiliegender Antrag wurde von GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Krammer-Stark und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2019 eingebracht und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Innsbruck, am 29.03.2019

Markus Hauser MA, eigenhändig

Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2019:

Der Antrag wird dem Inhalte nach angenommen.

Markus Hauser MA, eigenhändig



Bürgerbewegung
Für Innsbruck

**Liste
Fritz.
Tirol**



ali alternative liste
innsbruck



Stadtmagistrat Innsbruck
eingelangt am

28. März 2019

Innsbruck, am 28.03.2019

Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat

GfG 175/2019

ANTRAG

Maßnahmenpaket Tauben

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister wird ersucht, die zuständigen Ämter mit der Umsetzung eines ganzheitlichen Maßnahmenpakets zu beauftragen, um eine Verbesserung im Zusammenleben von Menschen und Tauben in der Stadt zu ermöglichen.

Das Maßnahmenpaket soll den Ansprüchen eines nachhaltigen Tierschutzaspekts sowie einer Verbesserung der Situation für die Bevölkerung gerecht werden.

Inkludiert werden soll die verbesserte Exekution des bestehenden Fütterungsverbotes sowie eine damit einhergehende Aufklärungskampagne, die die Innsbruckerinnen und Innsbrucker darüber informiert, warum das Füttern von Tauben aus veterinärmedizinischen Gründen verboten und aus Sicht des Tierschutzes nicht sinnvoll ist.

Weiters sollen nach einer Erhebung des Taubenbestandes in Innsbruck mittels in Auftrag gegebener Taubenzählung, Taubenschläge an dafür geeigneten Standorten, besonders in der Innenstadt, errichtet werden.

Im Zuge des Maßnahmenpaketes sollen ebenfalls jene Plätze in Innsbruck erhoben werden, die von der Verschmutzungsproblematik durch Taubenkot besonders betroffen sind, damit diese verstärkt beobachtet und bei Notwendigkeit zusätzlich gereinigt werden können.

Begründung

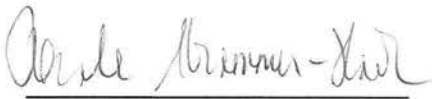
In Innsbruck ist wie in fast allen größeren Städten eine hohe Anzahl von sogenannten „Stadttauben“ beheimatet. Bei dieser Form von angesiedelten Tauben handelt es sich großteils um verwilderte Haustiere, die entweder entflohenen Rasse- oder Brieftauben entstammen oder um Tiere, die zu Wettflügen gezüchtet wurden und auf den weiten Strecken den Weg in den heimischen Taubenschlag nicht mehr finden.

Damit einher geht auch ein besonderes Bedürfnis im Umgang mit diesen Tieren. Es handelt sich um keine eigentlichen Wildtiere, weshalb diese Tauben sehr ortsgebunden sind und sich vorwiegend in der Nähe von Menschen ansiedeln. Trotzdem brauchen sie wie ihre wilden Verwandten felsartige Örtlichkeiten und bauen ihre Nester deshalb bevorzugt unter Brücken oder Hausüberständen und halten sich auf Dächern, Mauervorsprüngen und Fenstersimsen auf. Die Suche nach Schlaf- und Nistplätzen gestaltet sich für Tauben in Städten jedoch aufgrund der nicht dafür ausgerichteten Bedingungen als sehr gefährlich und führt häufig zu schweren Verletzungen oder zum Tod der Tiere.

Stadttauben sind keine "Schädlinge" im eigentlichen Sinn, da von ihnen nicht mehr gesundheitliche Gefahren als von anderen Vögeln und Heimtieren ausgehen. Die Suche nach Nahrung gestaltet sich in den Städten jedoch als so schwierig, dass sich die Tauben hauptsächlich von menschlichen Abfällen ernähren, was weder artgerecht noch gesund ist und so bei hoher Populationsdichte Krankheiten und deren Erreger im Kot entstehen lässt. Fütterungsverbote sind ein erster Schritt zu einem tierschutzgerechten Zugang im Umgang mit Tauben, sind als alleinige Maßnahmen jedoch nicht ausreichend, denn Tauben verbleiben unabhängig von ihrem Ernährungszustand ortsgebunden und vermehren sich ebenfalls unabhängig davon im selben Ausmaß.

Als Resultat dieser Situation fühlt sich die Bevölkerung durch die großen Mengen an Tauben, vor allem aber auch durch den entstehenden Taubenkot stark belästigt. Ebenfalls wird durch den Taubenkot das Stadtbild verunstaltet, hohe Kosten in der Reinigung verursacht und die Verwitterung von Gebäuden und Statuen beschleunigt. In (teil-)offenen Gebäuden, Lagerhallen oder Dachböden entstehen durch dort nistende Tauben Verunreinigungen, Materialschäden und die Gefahr eines vermehrten Auftretens von Vorrats- und Materialschädlingen.

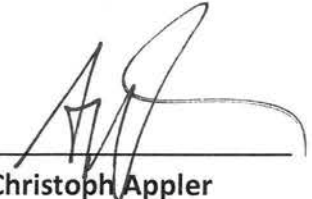
Ein betreuter Taubenschlag mit medizinischer Versorgung, artgerechter Fütterung und kontrollierter Populationsdezimierung ist die einzige langfristige und tierschutzgerechte Lösung, die für Bewohner*innen und Tiere ein nachhaltiges Zusammenleben ermöglicht und eine Verbesserung der empfundenen Belästigungen und Verringerung entstehender Schäden und Kosten mit sich bringt.



Dr.ⁱⁿ Renate Krammer-Stark
Klubobfrau
Die Grünen Innsbruck



Mag. Lucas Krackl
Klubobmann
Für Innsbruck



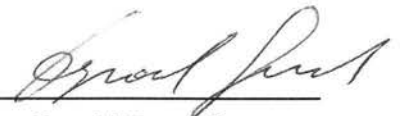
Christoph Appler
Klubobmann
Die Volkspartei Innsbruck



Helmut Buchacher
Klubobmann
SPÖ Innsbruck



**Mag.^a Dagmar Klingler-
Newesely**
Gemeinderätin
NEOS Innsbruck



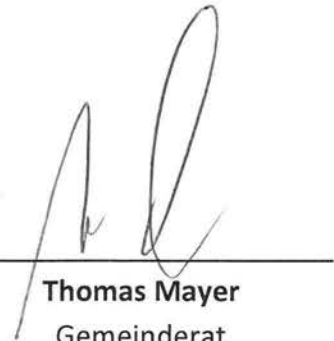
Gerald Depaoli
Gemeinderat
Gerechtes Innsbruck



Mesut Onay
Gemeinderat
Alternative Liste Innsbruck



Markus Lassenberger
Klubobmann
FPÖ – Rudi Federspiel



Thomas Mayer
Gemeinderat
Bürgerforum Tirol – Liste
Fritz

Retouren an Mag.-Abt. I, Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit

Herrn
 Bürgermeister
 Mag. Anzengruber, BSc

HIER

Stadtmagistrat

Referat Gemeinderat und Stadtsenat

Sachbearbeitende Alexander Seitner
 Telefon +43 512 5360 2303
 post.gemeinderat-stadtsenat
 E-Mail @innsbruck.gv.at
 Ort, Datum Innsbruck, 22.06.2026

Einführung Vermögenssteuer, Resolution; Maglbk/94157/GR-AT/25/2025
Abänderungsantrag von GR Mag. Plach vom 27.03.2025 zum dringenden Resolutionsan-
trag von GR Onay (ALI) vom 27.02.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir ersuchen, folgenden Beschluss im Gemeinderat zu fassen:

1. **Vorliegender Bericht der Mag.-Abt. I, Gemeinderat und Stadtsenat - samt Schreiben des Bürgermeisters an den Bundesminister für Finanzen - wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Der Resolutionsantrag gilt somit als erledigt.**

Finanzielle Auswirkungen (Bruttobeträge)

Einmalige Kosten	€ KEINE
Laufende bzw. Folgekosten / Jahr	€ KEINE

Es entstehen keine über den üblichen Verwaltungsaufwand hinausgehenden Kosten.

Der Beschlusstext kann im Rahmen der Niederschrift veröffentlicht werden

- ☒ Ja.
- ☐ Ja, aber geschwärzt (*die zu schwärzenden Passagen bitte farblich kennzeichnen!*).
- ☐ Nein, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor.
- ☐ Der Akt sollte im Gemeinderat unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG liegen vor und sind in der weiterführenden Erklärung angeführt. (*die zu schwärzenden Passagen im Beschlusstext bitte farblich kennzeichnen!*)

Freundliche Grüße

Dr. Stephan Crepaz
 Magistratsdirektor

Vermerk Büro des Magistratsdirektors:

Die gegenständliche Gremialvorlage wurde gemäß dem Rundschreiben der
 Magistratsdirektion vom 22.09.2025 auf ihre Stadtrechtskonformität geprüft.
 22.06.2026. Spiss

Weiterführende Erklärung

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.02.2025 haben GR Onay und Mitunterzeichnerin beiliegenden dringenden Resolutionsantrag eingebracht:

"Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck fordert die zukünftige Bundesregierung dazu auf, die vermögensbezogenen Steuern auf ein dem OECD-Schnitt entsprechendes Niveau zu heben und insbesondere die Superreichen angemessen zu besteuern. Ein Großteil dieser Einnahmen soll den Gemeinden zufließen, um die vielfältige kommunale Infrastruktur auf eine solide Finanzierungsbasis zu stellen."

Dem Antrag wurde die Dringlichkeit nicht zuerkannt. In der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2025 wurde von GR Mag. Plach und Mitunterzeichner:innen folgender Abänderungsantrag eingebracht:

"Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck fordert die Bundesregierung dazu auf, im Zuge der anstehenden Budgeterstellung sowie des Finanzausgleichs ausreichende finanzielle Mittel für die Städte und Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden, insbesondere aber die überproportional belasteten städtischen Ballungsräume, ihren stetig wachsenden Aufgaben auch in Zukunft nachkommen können.

Der Bürgermeister und die amtsführenden Mitglieder des Stadtsenates werden beauftragt, sich dafür auch im Rahmen des Städtebundes auf Bundes- und Landesebene einzusetzen."

Der Abänderungsantrag wurde dem Inhalt nach angenommen.

Bgm. Mag. Anzengruber, BSc hat am 29.05.2026 ein diesbezügliches Schreiben an den Bundesminister für Finanzen gerichtet – inklusive eines Forderungskatalogs des Städtebundes (**siehe Anlage**).

Anlagen:

- Schreiben des Bürgermeisters samt Forderungskatalog des Städtebundes vom 29.05.2026
- Abänderungsantrag von GR Mag. Plach vom 27.03.2025
- Dringender Resolutionsantrag von GR Onay vom 27.02.2025

Bürgermeister
Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc

An:
Herrn Finanzminister
Dr. Markus Marterbauer
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail an: ministerbuero@bmf.gv.at

Innsbruck, 29. Mai 2026

Finanzielle Situation der Städte und Gemeinden sowie notwendige strukturelle Entlastungen

Sehr geehrter Herr Finanzminister Dr. Markus Marterbauer,

die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend verschärft. Insbesondere die städtischen Ballungsräume sehen sich mit stetig wachsenden Aufgaben, steigenden Personal- und Infrastrukturkosten sowie zusätzlichen Anforderungen in den Bereichen Bildung, Soziales, Kinderbetreuung, Integration und Klimawandelanpassung konfrontiert. Gleichzeitig werden die finanziellen Handlungsspielräume der Kommunen zunehmend eingeschränkt.

Gerade Städte wie Innsbruck übernehmen weit über ihre Gemeindegrenzen hinaus zentrale Versorgungs-, Bildungs-, Sozial- und Infrastrukturaufgaben für die gesamte Region. Diese Leistungen sind für das Funktionieren des öffentlichen Lebens unverzichtbar, werden jedoch im bestehenden Finanzierungssystem aus Sicht der Städte und Gemeinden nicht ausreichend abgebildet.

Besonders hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang den Bereich der Schulassistenten. Ich hoffe eindringlich darauf, dass im Rahmen der aktuellen Reformpartnerschaft eine nachhaltige Lösung gefunden wird, wonach die Schulassistenten künftig vollständig in den Aufgaben- und Finanzierungsbereich des Bundes übergeht. Die Gemeinden sind Schulerhalter und nicht originär dafür vorgesehen, dauerhaft Personalstrukturen im schulunterstützenden Bereich zu finanzieren.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass die Landesgruppe Tirol des Österreichischen Städtebundes im Rahmen ihrer Landesgruppenkonferenz und des diesjährigen Städtetages in Leoben einen umfassenden Forderungskatalog zur finanziellen Situation der Städte und Gemeinden ausgearbeitet hat. Die darin enthaltenen

Anliegen und Vorschläge – auch zur Schulassistenten – werden in weiterer Folge auch in die Positionierungen des Österreichischen Städtebundes auf Bundesebene einfließen.

Den entsprechenden Forderungskatalog darf ich diesem Schreiben beiliegend übermitteln – verbunden mit der höflichen Bitte um Behandlung der angesprochenen Themenbereiche sowie um entsprechende Rückmeldung.

Abschließend darf ich festhalten, dass ich dieses Anliegen nicht nur in meiner Funktion als Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck, sondern zugleich auch in Umsetzung eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Innsbruck sowie als Vorsitzender der Landesgruppe Tirol des Österreichischen Städtebundes an Sie herantrage. Die dargestellten Herausforderungen und Forderungen betreffen zahlreiche Städte und Gemeinden gleichermaßen und bedürfen aus Sicht der kommunalen Ebene dringend nachhaltiger struktureller Lösungen auf Bundesebene.

Mit freundlichen Grüßen aus Innsbruck



Ing. Mag. Johannes Anzenberger BSc
Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck
Vorsitzender der Städtebund Landesgruppe Tirol

Retouren an Städtebund, Landesgruppe Tirol

An:
Herrn Finanzminister

Dr. Markus Marterbauer
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail an: ministerbuero@bmf.gv.at

Städtebund, Landesgruppe Tirol

Büro des Bürgermeisters

E-Mail staedtebund@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 29.05.2026

Forderungskatalog

der Städtebund Landesgruppe Tirol

Forderungen an die Bundesregierung

Die Landesgruppenkonferenz der Städtebund-Landesgruppe Tirol richtet folgende Forderungen an die Österreichische Bundesregierung:

1. Zukunftsfonds Elementarpädagogik (§ 23 FAG 2024)

- **Zuweisung von 87,5% der Mittel** (des jew. Bundeslands) aus dem Zukunftsfonds Elementarpädagogik **direkt an die Gemeinden und Städte.**

2. Gesundheits-Fonds-Finanzierung – Abrechnung der Patientenkosten nach Hauptwohnsitz (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens)

- Der Tiroler Gesundheitsfonds trägt **jährlich bis zu € 80 Mio. für die Behandlung von Gastpatient:innen** aus anderen Bundesländern.
- Der Bund soll eine **faire Finanzierung der Patient:innenkosten nach dem Hauptwohnsitzprinzip** sicherstellen.

3. Finanzausgleich – Gemeindezuweisungen gem. § 28a FAG 2024

- Die **Finanzzuweisung an Gemeinden**, welche aktuell nur für das Jahr 2025 zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung von Seiten des Bundes gewährt wird, ist **zwingend auch für die Folgejahre bis zum Außerkrafttreten des FAG 2024 zu gewähren.**
- Die Finanzzuweisung ist auch für das Jahr 2026 rückwirkend vorzusehen und für die Jahre 2027 und 2028 fortzuschreiben.

4. Reform der Grundsteuer in zwei Schritten (§ 27 FAG 2024)

- Um die äußerst schwierige Finanzsituation der Städte und Gemeinden zu entlasten, müssen alle uns möglichen Maßnahmen ergriffen werden. Daher unterstützt die Landesgruppe Tirol die Forderung von Generalsekretär Thomas Weniger nach einer umfassenden Reform der Grundsteuer.
- **Erhöhung der Hebesätze von 500% auf 750%** als kurzfristiger erster Schritt. (§ 27 Abs. 2 FAG 2024)
- **Strukturelle, verfassungskonforme und unbürokratische Reform der Grundsteuer** in einem zweiten Schritt.

5. Sicherheit und Antiterror-Maßnahmen: Finanzielle Abgeltung durch den Bund

- Faire Kostenbeteiligung durch den Bund bei sicherheitspolizeilich angeordneten bzw. empfohlenen Maßnahmen (z. B. Poller, Tröge, bauliche Schutzmaßnahmen, Schlüsselzonen etc.)
- Die klare gesetzliche Grundlage zur Kostenersatzpflicht des Bundes bei Anordnungen bzw. Empfehlungen durch SPK/ LPD/ BMI muss wahrgenommen werden!

6. Hubschrauberstandort Tirol (Vomp)

- Verbindliche, ganzjährige Stationierung eines Hubschraubers zur **Sicherstellung der raschen Einsatzfähigkeit im Westen Österreichs, die den besonderen geografischen, topografischen und klimatischen Herausforderungen Tirols Rechnung trägt.**

7. Vorsteuerabzugsfähigkeit

- Wiedereinführung der **Vorsteuerabzugsfähigkeit bei hoheitlichen Bauten** (Änderung 1. Stabilitätsgesetz 2012 – 1. StabG 2012 BGBl. I Nr. 22/2012 idgF)

8. § 24 FAG Finanzaufweisung für den ÖPNV

- Die Mittel für die Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen (§ 24 Abs.1) und für Investitionen in den städtischen öffentlichen Verkehr (§ 24 Abs. 2) sollten entsprechend den umweltrechtlichen Bestimmungen (CVD-Richtlinie u. Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz) **um jeweils 30% angehoben werden.**

9. § 29 FAG – Zweckzuschüsse Theater

- Die Zuschüsse für den Betriebsaufwand und die Investitionen der Theater sind für die Jahre 2027 und 2028 **um jeweils 20 % anzuheben.**
- Die Regelung ist in künftigen Finanzausgleichsgesetzen entsprechend zu verlängern.

10. § 29a FAG – Zweckzuschüsse für Wohnbauförderung

- Der Zweckzuschuss ist bis zum Außerkrafttreten des FAG 2024 um € 1 Mrd. zu erhöhen und zu verlängern (Wohnbauoffensive).
- Die Regelung ist in künftigen Finanzausgleichsgesetzen entsprechend zu verlängern.

11. § 10 FAG 2024 – Gemeinschaftliche Bundesabgaben

- Die Einnahmen der
 - **Digitalsteuer gem. Digitalsteuergesetz 2020**
 - **CO₂-Bepreisung gem. dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022**sind in den Katalog der gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufzunehmen.
- Dazu ist § 10 FAG 2024 dahingehend zu ändern, dass die genannten Gesetze in den Katalog der gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufgenommen werden.
- Eine Beteiligung der Länder und Gemeinden über die Ertragsanteile ist sicherzustellen.
- **Neu geschaffene bundesgesetzliche Abgaben sind grundsätzlich als gemeinschaftliche Bundesabgaben im Sinne des § 10 FAG 2024 auszugestalten.**

Zudem werden die bereits angebrachten, weiterhin aufrechten Forderungen bekräftigt:

12. Finanzausgleich – Vertreter des Westens Österreichs

- Im Rahmen der zukünftigen Verhandlungen zum Finanzausgleich ist ein **Vertreter der westlichen Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg** nach Rücksprache hinzuzuziehen, um eine faire Mittelverteilung unter **besonderer Berücksichtigung westösterreichischer Städte und Gemeinden** sicherzustellen.
- Die Entsendung des Vertreters ist innerhalb der westlichen Städtebund-Mitglieder zu klären. Diese Vertreter haben in Vorbereitung auf etwaige Verhandlungen inhaltliche Abstimmungen vorzunehmen.

13. Schul- und Bildungsbereich: Freizeitpädagog:innen und Schulassistenzen

- Das Thema der **Finanzierung der Freizeitpädagog:innen und der Schulassistenzen ist ungelöst. Von Seiten des Bundes sind die Kosten für die Schulassistenzen und Freizeitpädagog:innen ab sofort zu tragen.**
- Gemeinden sind nur Schulerhalter und als solches für das kostenintensive Betreuungspersonal nicht zuständig.
- Eine Berücksichtigung dieses Themas erst in einem neuen FAG nach dem Außerkrafttreten des aktuellen mit 31.12.2028 ist nicht akzeptabel.
- **Die Möglichkeit einer verfassungsrechtlichen Prüfung zur Zuständigkeit für Schulassistenzen wird geprüft und vorbereitet.**

Die **Städtebund-Landesgruppe Tirol** ersucht um **Behandlung der Forderungen und Rückmeldung**.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johannes Anzenberger', written in a cursive style.

Bürgermeister Ing. Mag. Johannes Anzenberger, BSc

Vorsitzender Städtebund – Landesgruppe Tirol

Maglbk/94157/GR-AT/25/2025

Einführung Vermögenssteuer, Resolution

Beschluss des Gemeinderates vom 27.02.2025:

Beiliegendem von GR Onay und Mitunterzeichnerin eingebrachtem dringenden Antrag wurde die Dringlichkeit nicht zuerkannt, weshalb der Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt wird.

Andrea Raggl, eigenhändig

Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2025:

Beiliegender von GR Mag. Plach und MitunterzeichnerInnen eingebrachte Abänderungsantrag vom 19.03.2025 wird angenommen.

(Blaßnig, eigenhändig)



Innsbruck, am 19.03.2025

Abänderungsantrag
betreffend Geschäftszahl GR-AT/25/2025 – Resolutionsantrag:
Einführung einer Vermögenssteuer

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck fordert die Bundesregierung dazu auf, im Zuge der anstehenden Budgeterstellung sowie des Finanzausgleichs ausreichende finanzielle Mittel für die Städte und Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden, insbesondere aber die überproportional belasteten städtischen Ballungsräume, ihren stetig wachsenden Aufgaben auch in Zukunft nachkommen können.

Der Bürgermeister und die amtsführenden Mitglieder des Stadtsenates werden beauftragt sich dafür auch im Rahmen des Städtebundes auf Bundes- und Landesebene einzusetzen.

Begründung:

Alle Gebietskörperschaften, ob Bund, Länder und Gemeinden, leiden derzeit in Österreich an außerordentlichen budgetären Problemen. Die Bundesebene ist verfassungsrechtlich die Ebene, welche sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig wesentliche Änderungen im finanziellen Gefüge bewirken kann.

Daher ergeht der Appell, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um ein weiteres Aushungern der Städte und Gemeinden in unserem Land zu verhindern.

Bedeckungsvorschlag:

Keine Bedeckung notwendig, da Resolutionsantrag.

Regio. Leber

Innsbruck, am 19.02.2025

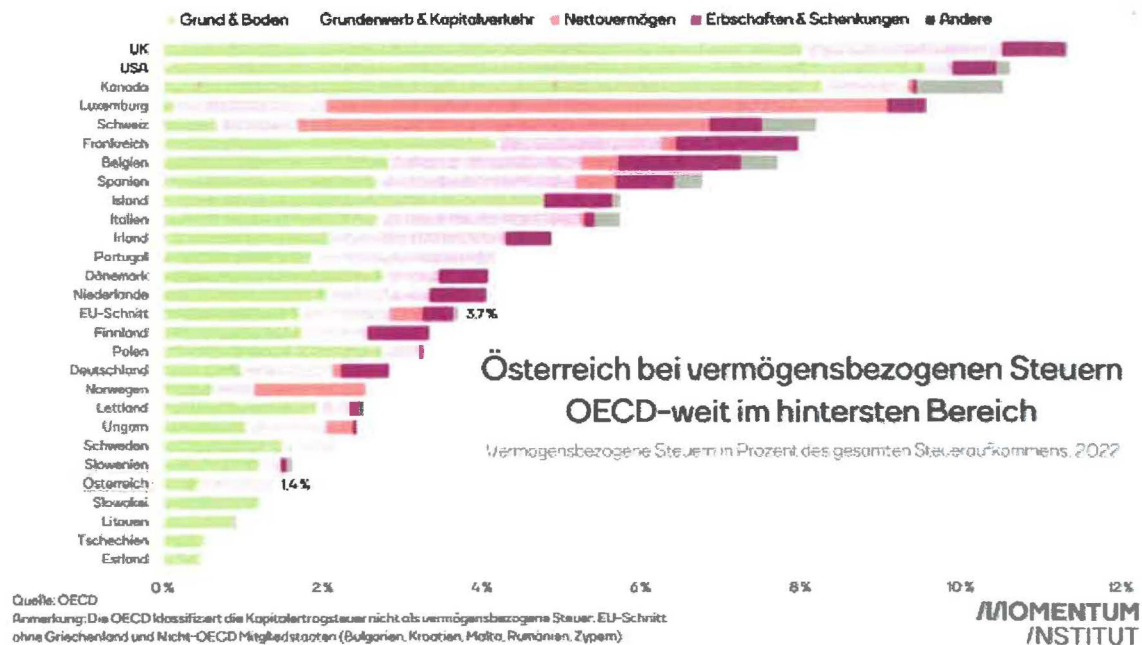
Dringender Resolutionsantrag Einführung einer Vermögenssteuer

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck fordert die zukünftige Bundesregierung dazu auf, die vermögensbezogenen Steuern auf ein dem OECD-Schnitt entsprechendes Niveau zu heben und insbesondere die Superreichen angemessen zu besteuern. Ein Großteil dieser Einnahmen soll den Gemeinden zufließen, um die vielfältige kommunale Infrastruktur auf eine solide Finanzierungsbasis zu stellen.

Begründung:

In Österreich machen Vermögenssteuern nur rund 1,4 Prozent der gesamten Steuereinnahmen aus. Damit belegt Österreich im Verhältnis zu anderen OECD-Staaten einen der hintersten Plätze. Der dramatischen Budgetsituation, in der sich Österreich derzeit befindet, muss auch einnahmenseitig begegnet werden. Allein eine einprozentige Steuer auf Vermögen, das den Wert von einer Million Euro übersteigt, würde rund fünf Milliarden Euro pro Jahr an Mehreinnahmen generieren. Würde davon die Hälfte den Gemeinden entsprechend der Anzahl ihrer Hauptwohnsitze zugeteilt, so käme der Stadt Innsbruck jährlich ein zweistelliger Millionenbetrag zu, der für die Stärkung der kommunalen Infrastruktur – vom städtischen Wohnbau bishin zu notwendigen Investitionen in den Klimaschutz und die Verkehrswende – verwendet werden könnte. Innsbruck steht im Verhältnis zu anderen Großstädten im Hinblick auf die Pro-Kopf-Verschuldung zwar relativ gut da. Dennoch steht auch Innsbruck in den nächsten Jahren vor bedeutenden finanziellen Herausforderungen. Diesen kann und muss der Bund mit Anhebung von vermögensbezogenen Steuern, wie etwa der Einführung einer Millionärssteuer, der Einführung einer Bankenabgabe sowie der Erhöhung der Körperschaftssteuer begegnen.



Quelle: Österreich bei vermögensbezogenen Steuern OECD-weit im hintersten Bereich - Momentum Institut

Stizpolichkeitsbegründung: Aktuell laufende Koalitionssgespräche


GRin Evi Kofler


GR Mesut Onay

Alternative Liste Innsbruck

Stadtmagistrat Innsbruck
eingelangt am
25. Juni 2026
GR-ATI 75/2026
Gemeinderat und Stadtsenat

58/2026

A N T R A G

der **Gemeinderäte Thomas Mayer und Dr.ⁱⁿ Andrea Haselwanter-Schneider**
(Liste Fritz - Bürgerforum Tirol)

betreffend:

**Sicherheit für Kinder, Fußgänger und Radfahrer erhöhen:
Gefahrenstelle Franz-Gschnitzer-Promenade / Innrain 98 und 100 entschärfen**

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Stadtregierung wird beauftragt, gemeinsam mit den zuständigen Ämtern zu prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich Franz-Gschnitzer-Promenade, Höhe Innrain 98 und Innrain 100, notwendig und sinnvoll sind. Dabei sind insbesondere die Querungssituation bei den Zugängen zur FH Gesundheit, zum AZW sowie zu den dort befindlichen Kinderkrippen, die Sichtbeziehungen, die Geschwindigkeit von Radfahrer, E-Bike-Fahrer und E-Scooter-Fahrer sowie die bestehende Beschilderung und Bodenmarkierung zu prüfen. Geprüft werden sollen unter anderem zusätzliche Bodenmarkierungen, bessere und sichtbare Warnhinweise, eine blinkende Warnanlage, Geschwindigkeitsanzeigen, bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion, eine Verbesserung der Sichtachsen durch Rückschnitt von Sträuchern und Ästen sowie weitere geeignete Maßnahmen zur Entschärfung der Gefahrenstelle. Über das Ergebnis dieser Prüfung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen ist dem Gemeinderat zeitnahe zu berichten.“

BEGRÜNDUNG:

Die Franz-Gschnitzer-Promenade im Bereich Innrain 98 und Innrain 100 ist ein stark frequentierter Weg für Fußgänger, Radfahrer, E-Bike-Fahrer und E-Scooter-Fahrer. Der Bereich wird unter anderem von Studierenden und Mitarbeitern der FH Gesundheit bzw. des AZW, von Anrainern sowie von vielen Menschen genutzt, die von Völs kommend in Richtung Innenstadt oder umgekehrt unterwegs sind. Gerade in diesem Bereich befinden sich auch Zugänge zu Kinderbetreuungseinrichtungen. Kleine Kinder, Eltern und pädagogisches Personal müssen diesen stark genutzten Weg queren bzw. betreten. Dadurch entsteht eine besondere Gefahrenlage. Kinder können Geschwindigkeiten und Abstände noch nicht richtig einschätzen. Gleichzeitig sind Radfahrer, E-Bike-Fahrer und E-Scooter-Fahrer auf dieser Promenade teilweise mit hoher Geschwindigkeit unterwegs.

Besonders problematisch ist, dass sich in unmittelbarer Nähe eine Unterführung befindet. Aus Richtung Innenstadt kommend kann es dadurch zu Situationen kommen, in denen Verkehrsteilnehmer beschleunigen oder die Querungssituation zu spät wahrnehmen. Bisher gibt es in diesem Bereich zwar eine rote Bodenmarkierung, ein Warnzeichen auf der Fahrbahn sowie ein gelbes Schild „Achtung Kinder“. Nach einem Lokalaugenschein ist jedoch erkennbar, dass diese Maßnahmen offenbar nicht ausreichen, um die Gefahrenstelle ausreichend zu entschärfen. Zudem kann die bestehende Beschilderung durch Bewuchs schlechter sichtbar sein.



Abbildung 1: Franz-Gschnitzer-Promenade / Innrain 98 und 100.
Foto: Liste Fritz 16.06.2026

Es braucht daher eine fachliche Prüfung, welche zusätzlichen Maßnahmen notwendig sind, um die Sicherheit für Kinder, Eltern, pädagogisches Personal, Fußgänger, Studierende und Radfahrer zu erhöhen. Denkbar wären etwa eine deutlichere Bodenmarkierung, zusätzliche Warnhinweise, eine blinkende Warnanlage, eine Geschwindigkeitsanzeige, bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion oder die bessere Freihaltung der Sichtachsen durch regelmäßigen Rückschnitt von Sträuchern und Ästen.

Die Sicherheit der kleinsten Innsbrucker:innen darf nicht erst dann Thema werden, wenn ein Unfall passiert ist. Wenn bereits „Beinahe-Unfälle“ und ein erkennbares Gefahrenpotenzial bestehen, muss die Stadt rechtzeitig handeln und prüfen, wie diese Gefahrenstelle entschärft werden kann.

Bedeckungsvorschlag:

Für die Prüfung derzeit nicht notwendig. Allfällige Kosten für die Umsetzung konkreter Maßnahmen sind den dafür vorgesehenen Budgetpositionen zu entnehmen. Im Falle der fehlenden Bedeckung sind Umschichtungen vorzunehmen.

A. Hognelw.-
für

ML



Stadtrat Markus **LASSENBERGER**
GR Rudi **FEDERSPIEL**
Klubobfrau Andrea **DENGG**
Klubobfrau-Stv. Fabian **WALCH**
GR Reinhold **HAPP**
GR Achim **LINDE**
GRⁱⁿ Maria-Magdalena **TRINKL**

— Stadtmagistrat Innsbruck
— eingelangt am
— 25. Juni 2026
— *GR-AT/77/2026*
Gemeinderat und Stadtsenat

Innsbruck, am 01.06.2026

Antrag **betreffend kostenlose Bäderkarte für Mindestpensionisten**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat beauftragt den Stadtsenat, darüber zu entscheiden und allenfalls zu beschließen, bei den Innsbrucker Kommunalbetrieben (IKB) anzuregen, analog zu den Bädertickets für benachteiligte Kinder auch Bädertickets für Mindestpensionisten einzurichten.

Begründung:

Schwimmen sollte in unserer Stadt für alle Bürger unabhängig von ihrer finanziellen Situation zugänglich sein. Der Zugang zu diesem niedrighschwelligen und zugleich hoch wirksamen Sport trägt wesentlich zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit bei und fördert gleichzeitig das soziale Miteinander. Besonders ältere Menschen profitieren davon enorm. Viele Senioren verbringen ihre Tage zunehmend isoliert in ihren Wohnungen, was Einsamkeit, Bewegungsmangel und damit verbundene gesundheitliche Probleme begünstigt. Ein regelmäßiger Besuch im Schwimmbad bietet nicht nur sanfte Bewegung, die Gelenke schont und die Mobilität erhält, sondern schafft auch einen wertvollen sozialen Rahmen.

So wie wir bereits gezielt Programme für benachteiligte Kinder anbieten, um ihnen gesunde Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sollten wir dies auch für Senioren mit geringem Einkommen selbstverständlich machen. Ein bezuschusstes oder kostenfreies Schwimmangebot für Menschen mit kleiner Rente wäre ein starkes Signal der Wertschätzung und Solidarität. Es ist eine präventive Maßnahme, die langfristig Gesundheitskosten senkt, die Lebensqualität im Alter steigert und dem gesellschaftlichen Problem der Altersvereinsamung aktiv entgegenwirkt.

Bedeckung: Aus den Mehreinnahmen der Kommunalsteuer

The block contains five handwritten signatures in blue ink. From left to right, they are: a signature that appears to be 'Dengg', a signature that appears to be 'Happ', a signature that appears to be 'Trinkl', and two other signatures that are less legible but appear to be 'Steffen' and another name.



Stadtrat Markus **LASSENBERGER**
GR Rudi **FEDERSPIEL**
Klubobfrau Andrea **DENG**
Klubobfrau-Stv. Fabian **WALCH**
GR Reinhold **HAPP**
GR Achim **LINDE**
GRⁱⁿ Maria-Magdalena **TRINKL**

Stadtmagistrat Innsbruck
eingelangt am

25. Juni 2026
GR-AT/76/2026
Gemeinderat und Stadtsenat

Innsbruck, am 08.06.2026

Antrag **betreffend Fußgängerwege An-der-Lan-Straße**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat beschließt, den Stadtsenat zu beauftragen, sich gemeinsam mit der zuständige Abteilung sich ein Bild von der aktuellen Situation zu machen und mögliche Lösungen zu erarbeiten.

Begründung:

Aufgrund der weit in den Gehsteig stehenden geparkten Autos, ist es für die Mitarbeiter der Stadt Innsbruck schlicht unmöglich diesen ordnungsgemäß zu reinigen. Noch gravierender ist es, dass der Winterdienst hier ohne das Risiko das Autos seitens der Mitarbeiter beschädigt werden, nur schwer durchführbar ist. Bei nicht ordnungsgemäßigem Winterdienst besteht auch für Passanten die Gefahr einer Verletzung. Vorwiegend geht es hier um den Fußgängerwege auf der Höhe An-der-Lan-Straße 45 und 45a.

Bedeckung: Aus den Mehreinnahmen der Kommunalsteuer

A collection of handwritten signatures in blue ink. From top left to bottom right, the signatures appear to be: 'Dengg', a stylized 'M' or 'L', 'Happ', 'Trinkl', and a large, sweeping signature that could be 'Federspiel'.

25. Juni 2026

6R-AT/78/2026
Gemeinderat und Stadtsenat

Gemeinderatsklub der KPÖ Innsbruck
Rathaus
Maria-Theresien-Straße 18
Altbau 1. Stock; Zi. 1.309
innsbruck@kpoe.at



Innsbruck, 25.06.2026

Antrag: Einführung einer Verordnung nach dem „Oberndorfer Modell“ – Einschränkung von personalfreien 24/7-Automatenshops zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat beauftragt den Stadtsenat damit, zu beraten und allenfalls zu beschließen, die zuständigen Stellen der Stadt Innsbruck mit der Ausarbeitung einer ortspolizeilichen Verordnung nach dem Vorbild der Stadtgemeinde Oberndorf (Salzburg) zu betrauen. Ziel ist es, den Verkauf von Waren – insbesondere von Süßwaren, Spielzeug, Erotikartikeln, Nikotinprodukten und süchtigmachenden Substanzen wie Lachgas – in personalfreien Automatenshops (24/7-Selbstbedienungsläden) einzuschränken.

Begründung:

Die rapide Zunahme personalfreier Automatenshops in Innsbruck stellt eine erhebliche Gefahr für den Kinder- und Jugendschutz dar und geht zu Lasten der Allgemeinheit. Ein aktueller Lokalausweis in den Innsbrucker Automatenshops hat gravierende Missstände offengelegt:

- **Umgehung des Jugendschutzes:** Es wurden Erotikspielzeug, Nikotinprodukte und Wodka in Automaten direkt neben einem Zuckerwatte-Automaten für Kinder entdeckt (Siehe Bilder anbei). Besonders perfide sind sogenannte „Mystery Packs“, die bar und ohne jegliche Alterskontrolle erworben werden können und deren Inhalt bis zum Öffnen verborgen bleibt. Diese Kombination aus Lockangebot und

Glücksspiel-Charakter ist jugendgefährdend und rechtlich in einem Graubereich.

- **Überhöhte Preise:** Gleiche Süßigkeiten kosten in diesen Shops bis zu 295 % mehr als im Supermarkt, was eine Ausnutzung der Kauflust von Kindern und Jugendlichen darstellt.
- **Fehlender gesellschaftlicher Nutzen:** Diese Geschäfte schaffen keine Arbeitsplätze, entrichten keine Kommunalsteuer und blockieren wertvolle Geschäftsflächen. Ihr Geschäftsmodell basiert auf der Externalisierung von Kosten (Kontrollverlust, Gesundheitsgefahren) auf die Gesellschaft.
- **Aktuelle Rechtslage:** Erst vor wenigen Wochen entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass der Automatenverkauf von Alkohol generell unzulässig ist – ein Urteil, das die bestehenden Kontrolldefizite eindrücklich bestätigt. Währenddessen bleibt der Verkauf von legalen, aber als Partydroge missbrauchten Substanzen wie Lachgas („Exotic Whip“) weiterhin möglich.

Die Stadtgemeinde Oberndorf (Salzburg) hat auf ähnliche Probleme bereits reagiert und mit Jahresbeginn eine wirksame Verordnung erlassen. Der Verkauf über Automaten ist dort im Umkreis von 200 Metern um Schulen, Sportzentren und Haltestellen eingeschränkt. Dieses Modell ist ein probates Mittel, um auf kommunaler Ebene handlungsfähig zu sein. Jugendschutz muss Vorrang vor Profitinteressen haben. Wir schlagen vor, dass Innsbruck diesem Beispiel folgt.

Bedeckung: Vorerst nicht notwendig.

Pia Tomedi

Gregor Sanders

Sabine Lerch



Ein Greifautomat mit Kuscheltieren neben Energy Drinks und Nikotinprodukten

Foto: © KPO



Rechts der Zuckerwatte-Automat, links daneben können über den Bildschirm Erotikprodukte, Lachgaskartuschen und Hartalkohol gekauft werden

Foto: © KPO



Auch ohne Bezahlfunktion kann durch die Auswahl an Erotikprodukten gescrollt werden

Foto: © KPO



Sortiment das dem Jugendschutz unterliegt ist frei einsehbar

FOOT: © KPO

Gemeinderatsklub der KPÖ Innsbruck

Rathaus

Maria-Theresien-Straße 18

Altbau 1. Stock; Zi. 1.309

innsbruck@kpoe.at



Stadtmagistrat Innsbruck
eingelangt am

25. Juni 2026
GR-AT/79/2026
Gemeinderat und Stadtsenat

Innsbruck, 25.06.2026

**Antrag: Errichtung eines öffentlich zugänglichen
Trinkwasserbrunnens am Hauptbahnhofsareal**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat beschließt, den Stadtsenat zu beauftragen, zu beraten und allenfalls zu beschließen, Herrn Bürgermeister Mag. Johannes Anzengruber, BSc. den Auftrag zu erteilen, zur Errichtung eines öffentlich zugänglichen Trinkwasserbrunnens am Bahnhofsareal ins Gespräch mit Vertreter:innen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft zu treten.

Begründung:

Der Innsbrucker Hauptbahnhof ist ein Hauptknotenpunkt für Pendler:innen aus ganz Tirol. Gerade an diesen stark frequentierten Orten ist der Zugang zu kostenlosem, sauberem Trinkwasser ein wichtiger Bestandteil für die Steigerung der Lebensqualität aller Besucher:innen des Bahnhofs.

Besonders in den Sommermonaten mit Temperaturen über 35°C ist eine flächendeckende Versorgung mit Trinkwasser eine unabdingbare Maßnahme zur Gesundheitsförderung. Durch die hohe Betondichte am Hauptbahnhofsareal, gegeben durch infrastrukturell notwendige bauliche Maßnahmen, und nur teilweise Überdachung heizt sich dieses außergewöhnlich stark auf.

Im Rahmen der geplanten Umbauarbeiten bietet sich zurzeit eine exzellente Gelegenheit, auch die Nutzer:innenfreundlichkeit zu evaluieren und auszubauen. Es wird daher ersucht, diesbezüglich Gespräche mit zuständigen Vertreter:innen der ÖBB Infrastruktur-AG zu führen, um die Realisierung eines solchen Trinkbrunnens zu erwirken.

Bedeckung: Vorerst nicht notwendig.



Pia Tomedi



Gregor Sanders



Sabine Lerch

Stadtrat Mag. Markus Stoll
Klubobfrau GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgit Winkel
KO-Stv.ⁱⁿ GRⁱⁿ Mag.^a Christine Oppitz-Plörer
GR MMSt. Franz Jirka

**das neue
innsbruck.**

Innsbruck, 16. Juli 2026

Ergänzungsantrag

Zu Tagesordnungspunkt 15e)

Der vorliegende Antrag wird um folgenden Satz am Ende des Antrages ergänzt:

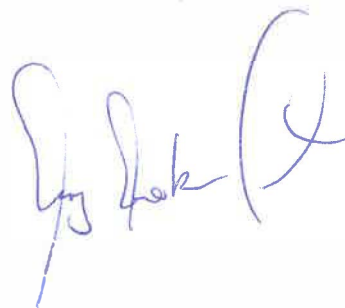
***„Dabei soll auch thematisiert werden, dass der neu zu errichtende
Trinkwasserbrunnen auch für Tiere zugänglich und nutzbar gemacht wird.“***

Begründung:

Öffentliche Trinkbrunnen erfüllen insbesondere in den Sommermonaten eine wichtige Funktion für die Gesundheit von Menschen und Tieren. An zahlreichen Standorten in Innsbruck wurden Trinkbrunnen bereits mit einer bodennahen Wasserentnahmemöglichkeit bzw. einer Tränkmöglichkeit für Hunde ausgestattet. Es erscheint daher zweckmäßig, diese bewährte Ausführung auch beim geplanten Trinkbrunnen am Hauptbahnhof vorzusehen. Dadurch entsteht kein zusätzlicher Nutzungsaufwand, gleichzeitig wird ein Mehrwert für Tierhalterinnen und Tierhalter sowie für das Tierwohl geschaffen.



Birgit Winkel





Stadtmagistrat Innsbruck
eingelangt am

25. Juni 2026
6R-AT/80/2026
Gemeinderat und Stadtsenat

Innsbruck, am 25.06.2026

ANTRAG Spielplätze O-Dorf

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Stadtsenat soll beraten und allenfalls beschließen, den Bürgermeister zu beauftragen, die IIG anzuweisen, auf den Grünflächen der IIG-Hochhäuser (im ersten Schritt im O-Dorf) die Spielplatzgestaltung zu evaluieren, auf Spiel- und Aufenthaltstauglichkeit zu überprüfen und wenn notwendig kindgerecht zu entwickeln. Hierbei wird gebeten, den bewährten Innsbrucker Weg der „Kinderbeteiligung in der Spielplatzplanung“ zu beachten.

Begründung:

Am Beispiel der Schützenstraße 10 zeigt sich, warum eine Evaluierung und gegebenenfalls Nachrüstung der Freiflächen rund um die Hochhäuser der Stadt dringend notwendig ist.

In der Schützenstraße 10 befinden sich 86 Wohnungen, von denen ein erheblicher Teil von Familien mit Kindern bewohnt wird. Die vorhandenen Grünflächen rund um das Hochhaus bieten grundsätzlich ausreichend Platz und Potenzial, um attraktive Aufenthalts- und Spielbereiche für Kinder und Familien zu schaffen. Tatsächlich wurde die Situation in den vergangenen Jahren jedoch eher verschlechtert als verbessert.

Im Zuge des Baus der Straßenbahnlinie wurden zahlreiche schattenspendende Bäume entfernt. Gleichzeitig wurde jener Zaun abgetragen, der die Grünfläche bisher von der angrenzenden Straße abgegrenzt hat. Dadurch ging nicht nur wertvoller Schutz vor Hitze verloren, sondern auch ein wichtiges Element zur Sicherung des Bereichs für Kinder. Zudem wird die Grünfläche inzwischen häufig als Abkürzung genutzt, was ihre Funktion als geschützter Aufenthaltsraum zusätzlich einschränkt.

Derzeit stehen den Kindern vor Ort lediglich eine einzelne Rutsche und eine Sandkiste zur Verfügung. Ein zeitgemäßes Spielangebot sollte jedoch deutlich mehr umfassen als einzelne Spielgeräte. Kinder benötigen Bewegungs-, Begegnungs- und Erfahrungsräume, die unterschiedliche Altersgruppen ansprechen und kreatives sowie gemeinschaftliches Spielen ermöglichen.

Besonders bemerkenswert ist, dass sich unmittelbar neben der Wohnanlage ein sehr gut ausgestatteter Spielplatz des Kindergartens befindet. Dieser ist für die Bewohner:innen zwar sichtbar, jedoch nur für die Kindergartenkinder während der Öffnungszeiten nutzbar. Viele Familien weichen daher auf die Spielplätze beim Wohnheim O-Dorf oder am DDr.-Alois-Lugger-Platz aus. Die dort erhöhte Nutzungsfrequenz und die daraus entstehenden Nutzungskonflikte wurden bereits mehrfach thematisiert.

Aus unserer Sicht zeigt dieses Beispiel ein grundsätzlicheres Problem auf: Rund um große Mehrparteienhäuser und insbesondere Hochhäuser muss ausreichend qualitativ hochwertiger Spielraum für Kinder vorhanden sein. Dadurch können Nutzungskonflikte reduziert, einzelne Spielplätze entlastet und eine ausgewogenere Verteilung der Freizeit- und Begegnungsräume im Stadtteil erreicht werden.

Wir sehen es als unerlässlich, die Situation bei den Hochhäusern der Stadt systematisch zu überprüfen und dort, wo Bedarf besteht, zeitgemäße Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten zu schaffen. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf Sicherheit, Aufenthaltsqualität und ökologische Gestaltung gelegt werden. Gerade bei Spielbereichen in Straßennähe sind geeignete Abgrenzungen notwendig. Anstelle von Zäunen würden wir dabei naturnahe Lösungen wie Hecken bevorzugen. Diese erhöhen die Sicherheit der Kinder, schaffen Lebensraum für Tiere und Insekten, verbessern das Mikroklima und tragen zu einer attraktiveren Gestaltung des Wohnumfelds bei.

Für die Schützenstraße 10 bedeutet dies konkret, dass eine kindgerechte Neugestaltung des Spielbereichs sowie eine sichere und ökologische Abgrenzung zur Straße umgesetzt werden sollten. Die vorhandenen Flächen bieten dafür ausreichend Potenzial und würden die Lebensqualität der dort lebenden Familien deutlich verbessern.

Bedeckung: aus dem laufenden Budget.



GRin Evi Kofler



GR Mesut Onay

Alternative Liste Innsbruck

Stadtrat Mag. Markus Stoll
Klubobfrau GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgit Winkel
KO-Stv.ⁱⁿ GRⁱⁿ Mag.^a Christine Oppitz-Plörer
GR MMSt. Franz Jirka

**das neue
innsbruck.**

Stadtmagistrat Innsbruck
eingelangt am

Innsbruck, 25.06.2026

25. Juni 2026
GR-AT/181/2026
Gemeinderat und Stadtsenat

Antrag

Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“

Antrag:

Der Gemeinderat ersucht Herrn Bürgermeister die notwendigen Schritte zur formellen Einleitung des Auditierungsprozesses mit der Familie & Beruf Management GmbH zur Zertifizierung als „familienfreundliche Gemeinde“ der Bundesrepublik Österreich einzuleiten.

Begründung:

Die Auszeichnung als „familienfreundliche Gemeinde“ ist ein staatlich anerkanntes Gütezeichen, das unsere Stadt für junge Familien, Arbeitnehmer:innen und Unternehmen als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiver macht.

Der Prozess zeichnet sich durch die aktive Einbindung aller Altersgruppen aus. Von Kleinkindern über Jugendliche und Familien bis hin zu Seniorinnen und Senioren können alle Generationen ihre Ideen einbringen. Basierend auf einer gezielten Bedarfsanalyse wird anhand von Arbeitsgruppen der Ist-Zustand erhoben und zielgenaue, bedarfsgerechte Maßnahmen für die nächsten drei Jahre erarbeitet und umgesetzt.). Eine Begutachtung findet beim Grundzertifikat nach 9 Monaten und beim Vollzertifikat nach 3 Jahren statt.

Für die Teilnahme am Audit stehen Unterstützungen zur Verfügung: kostenlose Prozessbegleitung, Informationsmaterialien und Workshops durch die Die Familie & Beruf Management GmbH sowie finanzielle Zuschüsse und Förderungen durch das Bundeskanzleramt.

Bedeckung:

Für die Begutachtungskosten fallen für Gemeinden mit über 2.500 Einwohner:innen rund € 2.000 an. Diese sind aus dem laufenden Budget bereitzustellen. Die noch umzusetzenden konkreten Maßnahmen werden erst erarbeitet und können erst dann im Budget für 2027 oder 2028 entsprechend eingeplant werden.

Birgit Winkel
[Signaturen]

Quelle:

<https://www.familieundberuf.at/gemeinden/zertifizierung-gemeinden/zertifizierungsprozess-gemeinden>



Die Zertifizierung familienfreundlichegemeinde

Profitieren auch Sie von den Vorteilen einer familienbewussten Kommunalpolitik.

Die Zertifizierung ist ein nachhaltiger kommunalpolitischer Prozess für österreichische Gemeinden, Marktgemeinden und Städte, in dem durch Workshops und die aktive Bürgerbeteiligung das vorhandene Angebot an familienfreundlichen Maßnahmen festgestellt und darauf basierend passgenaue, bedarfsgerechte Verbesserungen entwickelt werden. Die Zertifizierung familienfreundlichegemeinde ermittelt unter Einbindung aller Generationen und Fraktionen Potenziale und bietet spezifische Lösungen für jede Gemeinde. Durch eine familienfreundliche und generationengerechte Gemeindepolitik gewinnt die Gemeinde langfristig und steigert so ihre Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort.

Die Zertifizierung familienfreundlichegemeinde ist ein europaweites Vorzeigebispiel.

DIE ZAHLEN SPRECHEN FÜR SICH.



Über **680 Gemeinden** sind schon dabei. Das sind rund **33%** aller österreichischen Gemeinden.



Knapp 3,3 Mio. Bürgerinnen und Bürger profitieren bisher von den familienfreundlichen Maßnahmen.



Mehr als 1/3 aller Österreicherinnen und Österreicher lebt demnach in einer familienfreundlichen Gemeinde.



Seit 2014 haben sich mehr als **400 Gemeinden** für die Teilnahme am **UNICEF-Zusatzzertifikat kinderfreundlichegemeinde** entschieden.

INDIVIDUELLE LÖSUNGEN FÜR EINE NACHHALTIGE GEMEINDEPOLITIK.

Einsetzbar in allen österreichischen Stadt-/Markt-/Gemeinden und Städten mit eigenem Statut, erfasst die Zertifizierung familienfreundlichegemeinde den IST-Zustand der bereits vorhandenen familienfreundlichen Maßnahmen und Leistungen der Gemeinde.

In definierten Handlungsfeldern und Lebensphasen wird das gemeindeindividuelle Entwicklungspotenzial unter aktiver Bevölkerungsbeteiligung systematisch ermittelt

sowie bedarfsorientierte, nachhaltige Maßnahmen zu einer umfassenden und familienfreundlichen Gesamtstrategie entwickelt - SOLL-Zustand.

Im Rahmen der Zertifizierung werden maßgeschneiderte Maßnahmen für die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, Familien, Singles und älteren Menschen sowie auch generationenübergreifende Projekte umgesetzt. Die Vielfalt und Individualität der Maßnahmen zeigen die Flexibilität des Zertifizierungsprozesses.

GEMEINDEN UND BÜRGERINNEN UND BÜRGER PROFITIEREN.

Viele Gemeinden haben zunehmend mit einer Bevölkerungsabwanderung zu kämpfen. Als strategisches Planungs-, Controlling- und Evaluierungskonzept bietet die Zertifizierung, Möglichkeiten den Wirtschafts- und Lebensraum Gemeinde wieder zu stärken. Durch die aktive Partizipation der Bürgerinnen und Bürger bei der Entwicklung der familienfreundlichen Maßnahmen wird zudem nur umgesetzt, was dem Bedarf entspricht. Die Gemeinde erspart sich so mögliche Fehlinvestitionen und durch das gemeinsame Gestalten einer familienfreundlichen Umgebung wird der Zusammenhalt in der Gemeinde nachhaltig gestärkt.

DIE WICHTIGSTEN VORTEILE AUF EINEN BLICK.

- Aktive Beteiligung aller Generationen
- Stärkere Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Gemeinde als Lebensraum aller Generationen
- Höhere Lebensqualität in der Gemeinde für alle Generationen
- Ansiedelung statt Abwanderung - Familienfreundliche Maßnahmen tragen dazu bei, dass sich Familien mit Kindern in der Gemeinde ansiedeln und bleiben
- Positives Image nach innen und außen
- Familienbewusstsein wird langfristig in der Gemeinde verankert
- Erhöht die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort und schafft Wettbewerbsvorteile als Tourismusdestination
- Umfassende Überprüfung und Darstellung der bereits vorhandenen familienfreundlichen Maßnahmen
- Begleitung durch geschulte Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter
- Zertifizierung durch akkreditierte Gutachterinnen und Gutachter
- Auszeichnung mit dem staatlichen Gütezeichen als familienfreundlichegemeinde
- 3jährige Nutzungsrechte für das staatliche Gütezeichen und für das europaweit geschützte Markenzeichen *familyfriendlycommunity*
- Effizientes Evaluierungs- und Controlling Instrument
- Bedarfsgerechte Weiterentwicklung und Nachhaltigkeit
- Passgenaue und individuelle Lösungen für jede Gemeinde

UNICEF-ZUSATZZERTIFIKAT "KINDERFREUNDLICHE GEMEINDE".

Gemeinden können in Kombination mit der Zertifizierung auch das UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ erlangen. Um diese zusätzliche Auszeichnung zu erhalten, muss die Gemeinde im Rahmen des Zertifizierungsprozesses zusätzlich in speziellen kinderrechtsrelevanten Themenbereichen Maßnahmen setzen.

ZERTIFIZIERUNG FAMILIENFREUNDLICHEREGION - INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT (IKZ).

Gemeinden haben die Möglichkeit, gemeinsam mit anderen Gemeinden aus der Region an einem Strang zu ziehen. Die beteiligten Gemeinden werden nicht nur einzeln ausgezeichnet, sondern weisen durch ihre Zusammenarbeit auch die gesamte Region als familienfreundlich aus.

DIE WICHTIGSTEN FAKTEN ZUR ZERTIFIZIERUNG.



Alle Informationen zum Zertifizierungsprozess finden Sie online unter <https://www.familieundberuf.at/gemeinden>.

Stadtrat Mag. Markus Stoll
KO GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgit Winkel
KO-Stv.ⁱⁿ GRⁱⁿ Mag.^a Christine Oppitz-Plörer
GR MMSt Franz Jirka



Stadtmagistrat Innsbruck
eingelangt am

Innsbruck, 25.06.2026

25. Juni 2026
6R-AT182/2026
Gemeinderat und Stadtsenat

Antrag

Verkehrsberuhigung und Begrünung im Bereich Schillerstraße und Goethestraße zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Lebensqualität

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die zuständigen Dienststellen werden beauftragt, für den Bereich Schillerstraße und Goethestraße ein Maßnahmenkonzept zur Verkehrsberuhigung und Begrünung auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Dabei sollen insbesondere folgende Maßnahmen geprüft werden:

1. Maßnahmen zur wirksamen Einhaltung der bestehenden 30-km/h-Zone, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung der Schillerstraße als Durchzugsroute.
2. Verkehrsberuhigende Umgestaltungen im Kreuzungsbereich Schillerstraße/Goethestraße, insbesondere durch Fahrbahnverengungen, Ausbuchtungen oder vergleichbare bauliche Maßnahmen.
3. Die Schaffung zusätzlicher Baumstandorte und Begrünungsmaßnahmen entlang der Schillerstraße und Goethestraße.
4. Die Neuordnung und gegebenenfalls Anpassung bestehender Schrägparkplätze unter Berücksichtigung einer verbesserten Aufenthaltsqualität, Verkehrssicherheit und Klimawirksamkeit mit Bedacht darauf, möglichst keine Parkplätze zu verlieren.
5. Die Prüfung weiterer Maßnahmen zur Reduktion von Hitzeinseln und zur Steigerung der Wohn- und Aufenthaltsqualität im betroffenen Quartier.

Begründung

Der Bereich Schillerstraße und Goethestraße ist ein dicht besiedeltes Wohngebiet mit hoher Aufenthaltsqualität und sensiblen Nutzungen im unmittelbaren Umfeld. In der

Nähe befinden sich unter anderem ein öffentlicher Park mit Kinderspielplatz sowie Bildungseinrichtungen.

Von Anwohnerinnen und Anwohnern wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die bestehende 30-km/h-Beschränkung nicht ausreichend eingehalten werde und die Schillerstraße regelmäßig als attraktive Durchfahrtsstrecke genutzt werde. Dadurch entstehen Belastungen hinsichtlich Verkehrssicherheit, Lärm und Aufenthaltsqualität.

Gleichzeitig besteht im betroffenen Gebiet Potenzial für zusätzliche Begrünungsmaßnahmen. Insbesondere durch Baumpflanzungen und punktuelle Umgestaltungen des Straßenraumes könnten einerseits verkehrsberuhigende Effekte erzielt und andererseits die sommerliche Hitzebelastung reduziert werden.

Eine kombinierte Betrachtung von Verkehrssicherheit, Klimaanpassung und Aufenthaltsqualität erscheint daher zweckmäßig und im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils.

Bedeckung

Für die Erstellung des Maßnahmenkonzeptes entstehen lediglich Planungs- und Prüfkosten, die aus den laufenden Budgetmitteln der zuständigen Dienststellen bedeckt werden können. Allfällige Kosten für eine spätere Umsetzung sind nach Vorliegen des Konzeptes gesondert darzustellen und den zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen bzw. in den Budgetplanungen zu berücksichtigen.

Bürgermeister
CQ
H
H
H
H

Stadtrat Mag. Markus Stoll
KO GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgit Winkel
KO-Stv.ⁱⁿ GRⁱⁿ Mag.^a Christine Oppitz-Plörer
GR MMSt Franz Jirka



Stadtmagistrat Innsbruck
eingelangt am

Innsbruck, 25.06.2026

25. Juni 2026
6K-AT/183/2026
Gemeinderat und Stadtssenat

Antrag

Private Wasserflächen im Medicent für Schwimmkurse sichern

Der Gemeinderat möge beschließen:

Herr Bürgermeister wird höflich ersucht, mit dem Betreiber des Fitnesscenters im Medicent (EAK Fitness GmbH) sowie mit den Eigentümern der gesamten Liegenschaft des Medicents (Wirtschaftskammer Tirol) Kontakt aufzunehmen, mit dem Ziel, das dortige 20-Meter-Schwimmbecken nach Auszug zu erhalten und eine Nutzung für Kinder-, Schul- und Anfängerschwimmkurse zu ermöglichen.

Begründung

Jedes Kind soll die Möglichkeit haben, schwimmen zu lernen. Derzeit besteht jedoch ein erheblicher Mangel an verfügbaren Wasserflächen für Kinder- und Schulschwimmkurse. Die Nachfrage nach Schwimmkursen übersteigt vielfach die vorhandenen Kapazitäten.

Im Frühjahr wurden Mitglieder des Fitness-Studios im Medicent informiert, dass der Standort inklusive des dort befindlichen Schwimmbeckens aufgelassen wird. Es sollte die Chance genutzt werden, eine bestehende Anlage zu erhalten, und die angespannte Situation bei den Schwimmkurskapazitäten zu entschärfen.

Bedeckung

Für die Aufnahme und Durchführung entsprechender Gespräche durch Herrn Bürgermeister ist keine gesonderte budgetäre Bedeckung erforderlich.

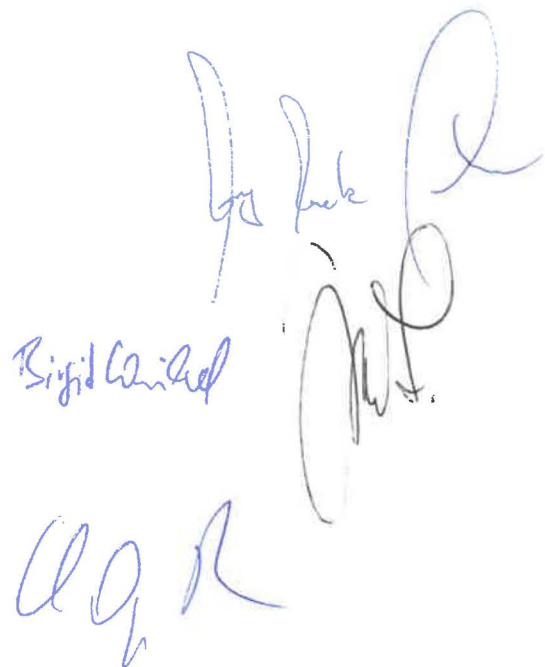
Frage 12: Welche langfristige Strategie verfolgt die Stadtregierung hinsichtlich der Innsbrucker Hallen- und Freibäder?

Antwort: Die Strategie der Bäder der IKB weist die Schwerpunkte Versorgungssicherheit, Kundenorientierung, Organisation, Nachhaltigkeit und finanzielle Stabilität auf. Die Führung der Bäder erfolgt entsprechend dem im Jahr 2022 neu überarbeiteten Bäderkonzept, welches von der Homepage der IKB abgerufen werden kann. Mehr Wasserflächen am bestehenden Standort Höttinger Au für die breite Bevölkerung.

Frage 13: Wie beurteilt die Stadtregierung die derzeitige Versorgungssituation mit Schwimmflächen in Innsbruck vor dem Hintergrund der Tiroler Baderstudie 2024?

Antwort: Die Hallenbäder der IKB sind derzeit bis zu ihrer Kapazitätsgrenze ausgelastet. Für Sportschwimmer:innen, Schwimmkurse und das Schulschwimmen stehen derzeit nicht ausreichend Schwimmflächen zur Verfügung und müssen Schulen bzw. Gruppen teilweise abgewiesen werden. Dieser Umstand wird auch von der Bäderstudie des Landes Tirol 2024 bestätigt. Aus diesem Grunde wurde seitens der IKB eine Erweiterung der Wasserfläche für den Breitensport Schwimmen empfohlen und im Bäderkonzept verankert. Aus mehreren alternativen Erweiterungsmöglichkeiten wurde inzwischen die Ergänzung des Hallenbades Höttinger Au durch eine weitere 25-Meter-Schwimmhalle als kostengünstigste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Variante ausgewählt und zur Umsetzung vorgeschlagen.

Ausschnitt aus der Anfragebeantwortung im Gemeinderat vom 25.06.2026, TOP 12c

Three handwritten signatures in blue ink. The top signature is a large, stylized cursive script. Below it, to the left, is the signature 'Sigrid Winkler' in a more legible cursive. To the right of 'Sigrid Winkler' is another signature, possibly 'M. S.'. At the bottom left is a third signature, possibly 'A. G. R.'.

Stadtrat Mag. Markus Stoll
KO GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgit Winkel
KO-Stv.ⁱⁿ GRⁱⁿ Mag.^a Christine Oppitz-Plörer
GR MMSt Franz Jirka



Stadtmagistrat Innsbruck
eingelangt am

25. Juni 2026
GR-AT/84/2026
Gemeinderat und Stadtsenat

Innsbruck, 25.06.2026

Antrag

Mehr Bodengrün und Baumpflanzungen gegen die zunehmende Überhitzung der Stadt Innsbruck

Der Gemeinderat möge beschließen:

Herr Bürgermeister wird höflich ersucht, die zuständigen Dienststellen zu beauftragen, ein Konzept zur verstärkten Umsetzung von begleitendem Bodengrün am Bozner Platz nach dem Vorbild Wien zu erarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Begründung

Die zunehmende Anzahl von Hitzetagen und Tropennächten stellt Innsbruck vor neue Herausforderungen. Besonders stark betroffen sind dicht verbaute und versiegelte Bereiche der Stadt, in denen sich Oberflächen im Sommer massiv aufheizen und die Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung spürbar sinkt. Der bis zur vollen Entfaltung der Bäume noch zwei bis drei Jahrzehnte bestehende Hitzepol Bozner Platz soll durch zusätzliches Bodengrün aufgewertet werden und einen Beitrag zur Abkühlung leisten.

Während in Innsbruck vielfach noch einzelne Bäume in vergleichsweise kleinen Baumscheiben stehen, setzen andere Städte wie Wien bereits seit Jahren verstärkt auf großzügig gestaltete Baumstandorte mit begleitendem Bodengrün. Insbesondere in Wien werden Baumpflanzungen regelmäßig von begrünten Flächen, Staudenbeeten und entsiegelten Bereichen umgeben. Dadurch werden die Kühlwirkung verbessert, die Verdunstungsleistung erhöht und gleichzeitig die Aufenthaltsqualität gesteigert.

Gerade der Bozner Platz zeigt exemplarisch, dass die Pflanzung einzelner Bäume allein nicht ausreicht, um den Herausforderungen der sommerlichen Überhitzung wirksam zu begegnen. Zusätzliche Grünflächen im unmittelbaren Umfeld der Bäume könnten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas leisten.

Bereits im Juli 2024 wurde seitens Das Neue Innsbruck im Innsbrucker Gemeinderat ein ähnlicher Vorstoß eingebracht. Dieser fand damals keinerlei Unterstützung durch die

Stadtregierungsfraktionen. Die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen mit zunehmenden Hitzeperioden sowie die aktuell verstärkt geführte öffentliche Diskussion über Klimaanpassungsmaßnahmen bieten jedoch Anlass, die damaligen Vorschläge neuerlich zu prüfen. Möglicherweise ist nach zwei Jahren – inklusive des „klimatischen Kennenlernens“ und des persönlichen Erlebens des Bozner Platzes – die Erkenntnis gereift, dass der Antrag zur Weiterentwicklung nach Wiener Vorbild einen Mehrwert bringen könnte. Damit würde ein Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas, der Aufenthaltsqualität und der Lebensqualität am Bozner Platz geleistet.

Bedeckung

Für die Prüfung durch die Fachämter ist keine Bedeckung erforderlich.

Birgit Winkel

CGK

Langhans

MW

Beispiele aus Wien



Fotos (c) Das Neue Innsbruck

Stadtrat Mag. Markus Stoll
Klubobfrau GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgit Winkel
KO-Stv.ⁱⁿ GRⁱⁿ Mag.^a Christine Oppitz-Plörer
GR MMst. Franz Jirka

das **neue**
innsbruck.

Stadtmagistrat Innsbruck
eingelangt am

Innsbruck, 25.06.2026

25. Juni 2026
6R-AT/85/2026
Gemeinderat und Stadtsenat

Antrag

Erstellung eines Sicherheitskonzepts für Gastgärten im öffentlichen Straßenraum

Der Gemeinderat möge beschließen:

Herr Bürgermeister wird ersucht, gemeinsam mit den zuständigen Dienststellen ein Sicherheitskonzept für Gastgärten im öffentlichen Straßenraum zu erarbeiten. Dabei sollen insbesondere Standorte berücksichtigt werden, die an Fahrbahnen, Begegnungszonen oder Bereichen mit Lieferverkehr liegen. Das Konzept soll Mindeststandards für die Beurteilung möglicher Gefährdungen sowie gegebenenfalls geeignete organisatorische oder bauliche Schutzmaßnahmen festlegen.

Begründung:

Aus der Beantwortung einer Gemeinderatsanfrage zur Sicherheit des geplanten Gastgartens am Bozner Platz geht hervor, dass es in Innsbruck derzeit **kein Sicherheitskonzept für Gastgärten** gibt. Gleichzeitig wird eingeräumt, dass ein vollständiger Schutz vor Amokfahrten, Terroranschlägen oder abgeirrten Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann. Als wesentliches Sicherheitsargument wird auf die Begegnungszone mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h verwiesen.

Gerade vor dem Hintergrund, dass Gastgärten zunehmend in unmittelbarer Nähe zu Verkehrsflächen eingerichtet werden, erscheint es sinnvoll, ein stadtweites Sicherheitskonzept zu entwickeln. Ziel ist es, potenzielle Risiken bereits bei der Planung systematisch zu bewerten und – wo erforderlich – geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Dadurch können einheitliche Standards geschaffen und die Sicherheit von Gästen sowie Betreiberinnen und Betreibern nachhaltig verbessert werden.

Bedeckungsvorschlag:

Keine erforderlich